

Der digitale Nachlass: Eine rechtssichere Gestaltung des Digital Afterlifes

Svenja Diste

Suggested citation:

Diste, Svenja. 2024. "Der digitale Nachlass: Eine rechtssichere Gestaltung des Digital Afterlifes." Hannover: Hochschule Hannover. <https://doi.org/10.25968/opus-3184>.

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht die rechtliche Situation der Vererblichkeit und Nutzung digitaler Nachlässe und die Vorsorgemöglichkeiten für den Erbfall. In Teil I werden die Relevanz und Zusammensetzung des digitalen Nachlasses erörtert, um anschließend seine Vererblichkeit zu beleuchten. Verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen, darunter das postmortale Persönlichkeitsrecht und Datenschutzvereinbarungen, werden analysiert, um ihren Einfluss auf den Zugang und die Nutzung digitaler Nachlässe zu erläutern. Teil II führt in das Konzept des Digital Afterlifes ein, das auf dem digitalen Nachlass basiert. Vielfältige Möglichkeiten, die Erblassern und Hinterbliebenen für ein digitales Weiterleben zur Verfügung stehen, werden aufgezeigt. Ein Augenmerk liegt dabei auf den Dienstleistungen der Digital Afterlife Industry, insbesondere auf solchen, die auf künstlicher Intelligenz basieren und digitale Duplikate verstorbener Personen erzeugen. Anschließend werden rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung solcher Duplikate diskutiert. Teil III befasst sich mit der Vorsorge, die Erblasser bereits zu Lebzeiten treffen können, um ihren digitalen Nachlass und das Digital Afterlife rechtssicher zu gestalten. Dabei werden sowohl erbrechtliche als auch vertragsrechtliche Möglichkeiten dargelegt und Optionen zur Schaffung des Zugangs für die Erben aufgezeigt. Diese Arbeit bietet Erblassern einen Überblick über den Themenbereich des digitalen Nachlasses und dient als Ausgangspunkt für die rechtssichere Nachlassplanung und Gestaltung des Digital Afterlifes.

Terms of use

CC BY 4.0

This document is made available under these conditions:
Creative Commons - CC BY - Namensnennung 4.0 International
For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



Hochschule Hannover
Fakultät III – Medien, Information und Design
Abteilung Information und Kommunikation
Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend

**Der digitale Nachlass:
Eine rechtssichere Gestaltung des Digital Afterlives**

Bachelorarbeit

Vorgelegt von Svenja Diste
Matrikelnummer 1609454

Erstprüfer: RA VdP Thorsten Heermann

Zweitprüfer: Prof. Dr. Klaus Gantert

Münster, den 04.04.2024

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht die rechtliche Situation der Vererblichkeit und Nutzung digitaler Nachlässe und die Vorsorgemöglichkeiten für den Erbfall. In Teil I werden die Relevanz und Zusammensetzung des digitalen Nachlasses erörtert, um anschließend seine Vererblichkeit zu beleuchten. Verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen, darunter das postmortale Persönlichkeitsrecht und Datenschutzvereinbarungen, werden analysiert, um ihren Einfluss auf den Zugang und die Nutzung digitaler Nachlässe zu erläutern. Teil II führt in das Konzept des Digital Afterlives ein, das auf dem digitalen Nachlass basiert. Vielfältige Möglichkeiten, die Erblassern und Hinterbliebenen für ein digitales Weiterleben zur Verfügung stehen, werden aufgezeigt. Ein Augenmerk liegt dabei auf den Dienstleistungen der Digital Afterlife Industry, insbesondere auf solchen, die auf künstlicher Intelligenz basieren und digitale Duplikate verstorbener Personen erzeugen. Anschließend werden rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung solcher Duplikate diskutiert. Teil III befasst sich mit der Vorsorge, die Erblasser bereits zu Lebzeiten treffen können, um ihren digitalen Nachlass und das Digital Afterlife rechtssicher zu gestalten. Dabei werden sowohl erbrechtliche als auch vertragsrechtliche Möglichkeiten dargelegt und Optionen zur Schaffung des Zugangs für die Erben aufgezeigt. Diese Arbeit bietet Erblassern einen Überblick über den Themenbereich des digitalen Nachlasses und dient als Ausgangspunkt für die rechtssichere Nachlassplanung und Gestaltung des Digital Afterlives.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
TEIL I.....	3
2. Der digitale Nachlass.....	3
3. Vererbbarkeit des Digitalen Nachlasses.....	6
3.1. Vertragliche Schuldverhältnisse.....	8
3.2. Nutzungsrechte.....	9
4. Zugang zum digitalen Nachlass.....	10
4.1. Anspruch auf Zugang.....	11
4.2. Postmortales Persönlichkeitsrecht.....	12
4.2.1. Ideelle Komponenten.....	13
4.2.2. Vermögenswerte Komponenten.....	14
4.3. Fernmeldegeheimnis.....	17
4.4. Datenschutz.....	17
4.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	19
4.6. Grundsatzentscheidung Facebook-Fall.....	20
5. Nutzung des digitalen Nachlasses.....	21
5.1. Löschung und Kündigung.....	21
5.2. Aktive Weiternutzung.....	22
Zusammenfassung Teil I.....	24
TEIL II.....	24
6. Digital Afterlife.....	24
7. Digital Afterlife Industry.....	27
7.1. Dienstleistungen.....	28
7.2. Dienstleistungen mit Künstlicher Intelligenz.....	30
8. Künstliche Intelligenz.....	32
8.1. Digitale Duplikate.....	33
8.2. Rechtliche Fragen.....	34
8.3. Digitale Duplikate zur Trauerbewältigung.....	40
Zusammenfassung Teil II.....	41
TEIL III.....	42
9. Motivation zur Vorsorge.....	42
10. Vorsorgemöglichkeiten.....	44
10.1. Erbrechtliche Vorsorge.....	44

10.1.1.	Postmortale Vollmacht.....	45
10.1.2.	Letztwillige Verfügung	45
10.2.	Vertragsrechtliche Vorsorge	49
10.3.	Zugang schaffen	50
	Zusammenfassung Teil III	51
11.	Fazit.....	51
	Literaturverzeichnis.....	54
	Anhang	64
	Eidesstattliche Erklärung.....	65

1. Einleitung

Ab dem Jahr 2029 erhalten Menschen mit jedem Jahr, das sie leben, mehr als ein Jahr Lebenserwartung zurück.¹ Außerdem kann im Jahr 2045 das menschliche Gehirn vollständig erfasst, gespeichert und nach dem Tod wiederhergestellt werden.² Diese beiden Prognosen machte im Jahr 2005 der Informatiker und ehemalige Director of Engineering bei *Google*, Ray Kurzweil. Während er und andere IT-Pioniere sich die Unsterblichkeit der Menschen mit Hilfe von Biotechnologie, Nanorobotern und künstlicher Intelligenz in der Zukunft ausmalen³, besteht eine Form der digitalen Unsterblichkeit bereits heute: Die Unsterblichkeit der Menschen durch ihre persönlichen Daten.

Daten ermöglichen uns ein digitales Weiterleben nach dem Tod – das Digital Afterlife. Unsere Online-Duplikate können nicht nur gemeinsam mit uns leben und agieren, sondern uns als *Digital Zombies*⁴ sogar überleben. Heutzutage sind digitale Duplikate noch eine Seltenheit, die Daten Verstorbener sind in der Regel weniger lebendig: Sie liegen als digitale Nachlässe im Internet und auf Speichermedien. Verwaiste Social Media-Profile – gefüllt mit Urlaubsfotos, Glückwünschen, Veranstaltungszusagen und Likes – halten die Erinnerungen an die Verstorbenen wach. Mehr tote als lebendige Nutzende werden zum Ende des Jahrhunderts bei *Facebook* registriert sein.⁵ Doch nicht nur soziale Netzwerke werden zu „Digital Graveyards“⁶, Spuren der Verstorbenen sind in Form von Daten überall im Internet zu finden.

Was passiert mit diesem digitalen Nachlass? In diesen teils persönlichen Daten steckt ein nicht zu unterschätzender Wert und in ihrer Nutzung großes Potential. Sie sind mehr als reine Informationen - sie spiegeln die Persönlichkeit eines Menschen wider und erlauben Einblicke in sein Leben. Treffen diese Daten auf neue Technologien wie die künstliche Intelligenz, eröffnen sich immer weitere Möglichkeiten der Gestaltung des Digital Afterlifes. Doch diese Digitalisierung des Sterbens bringt auch Risiken mit sich.

Durch adäquate Vorsorgemaßnahmen können Erblasser⁷ bereits zu Lebzeiten den Umgang mit dem eigenen digitalen Nachlass rechtssicher gestalten. Diese Arbeit soll

¹ Kernaussage des Konzepts „Longevity escape velocity“, vgl. SXSW 2024, Min. 15:45-16:26.

² Vgl. SXSW 2024, Min. 16:45-18:13.

³ Vgl. Peter H. Diamandis 2017, Min. 36:40-37:10.

⁴ Ein Begriff den u. a. Bassett verwendet, um die Reanimierung der digitalen Persönlichkeit zu beschreiben (vgl. Bassett 2020, S. 77).

⁵ Vgl. Öhman u. Watson 2019, S. 11.

⁶ Vgl. Öhman u. Watson 2019, S. 2.

⁷ In der vorliegenden Arbeit wurde das generische Maskulinum verwendet, da auch die zitierten Gesetzestexte diese Form benutzen. Diese einheitliche Handhabung führt zu einer besseren Lesbarkeit. Jederzeit sollen alle Geschlechter angesprochen werden.

Erblassern⁸ aufzeigen, was je nach Umfang der Vorsorge mit ihrem digitalen Nachlass passieren kann. Außerdem sollen ihnen die Möglichkeiten zur Gestaltung des Digital Afterlifes präsentiert und eingeordnet werden, sodass sie selbst zur aktiven Gestaltung befähigt werden. In ihrer Gesamtheit soll die vorliegende Arbeit Erblassern als Ausgangspunkt für die Planung ihres digitalen Nachlasses und die Ausgestaltung des Digital Afterlifes dienen. Der Schwerpunkt liegt auf der rechtlichen Perspektive, wenngleich auch ethische Betrachtungen mit einfließen, wenn sie für die Nachlassplanung von Bedeutung sind. Der Fokus liegt stets auf dem Erblasser, die Standpunkte der Erben und Angehörigen werden hier nur beleuchtet, insoweit sie Einfluss auf die Planung des digitalen Nachlasses haben.

Die vorliegende Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Teil I befasst sich zunächst mit der Relevanz und Zusammensetzung des digitalen Nachlasses. Anschließend wird seine Vererbbarkeit (im Vergleich zum analogen Nachlass) ergründet. Dabei werden ausgewählte Nachlassgegenstände eingehender untersucht. Ferner geht es um die Fragestellung, wie die Erben des digitalen Nachlasses einen Zugang zu den hinterlassenen Daten erhalten. Angehörige, Anbieter digitaler Dienstleistungen und Kommunikationspartner des Erblassers können ein Interesse daran haben, diesen Zugang zu verhindern. Sie berufen sich dabei auf verschiedene Rahmenbedingungen zum Umgang mit persönlichen Daten: das postmortale Persönlichkeitsrecht, das Fernmeldegeheimnis, verschiedene Datenschutzvereinbarungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienstleister. Diese Aspekte werden nacheinander beleuchtet, um darzulegen, welchen Einfluss sie auf den Zugang zu digitalen Nachlässen, aber auch auf ihre Weiternutzung haben. Die Daten können auf verschiedene Weise genutzt werden, in ihrer Gesamtheit bilden sie als digitaler Nachlass die Substanz für ein Digital Afterlife.

In Teil II dieser Arbeit wird zunächst in den Begriff des Digital Afterlifes eingeführt. Dieses digitale Weiterleben kann verschiedene Ausprägungen haben. Für Erblasser kann es diverse Gründe geben, ihr eigenes Digital Afterlife zu Lebzeiten zu gestalten. Dies gilt ebenso für die Hinterbliebenen, die an ihren Verstorbenen digital festhalten möchten. Die *Digital Afterlife Industry* bietet zahlreiche Dienstleistungen zur Gestaltung des Digital Afterlifes an, die von Erblassern oder ihren Hinterbliebenen in Anspruch genommen werden können. Viele neu entwickelte Dienstleistungen basieren auf dem Einsatz künstlicher Intelligenz (ab hier: KI)⁹. Mit ihrer Hilfe lassen sich digitale Duplikate Verstorbener

⁸ Ein Erblasser ist eine natürliche Person, durch deren Tod (Erbfall) eine Erbschaft auf den oder die Erben übergeht (vgl. Fuchs 2023b). In dieser Arbeit wird der Begriff sowohl für noch lebende als auch für bereits verstorbene Personen verwendet.

⁹ „Künstliche Intelligenz ist die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Fähigkeiten [...] zu imitieren“ (Europäisches Parlament 2023). Eine weitergehende Definition erfolgt in [Kapitel 8](#).

anfertigen, z.B. in Form von Chatbots¹⁰ oder Avataren¹¹. Die KI analysiert Kommunikations- und Verhaltensmuster der Vorbildperson und lässt diese von dem digitalen Duplikat imitieren. Mit einer ausreichenden Datenlage und dem nötigen Know-how können täuschend echt wirkende digitale Kopien von (verstorbenen) Menschen angefertigt werden. Digitale Duplikate sind nicht nur ein Diskussionspunkt unter ethischer Betrachtung – auch im Bereich der Rechtsprechung werfen sie Fragen auf. Für den Einsatz von KI im Umgang mit Daten Verstorbener gibt es bisher kaum konkrete gesetzliche Regelungen. Diese Arbeit versucht eine erste rechtliche Einordnung der KI-generierten Duplikate. Als Hilfe zur Einordnung werden die Gesetzeslage zum Umgang mit Deepfakes und der Gesetzesentwurf des EU AI Acts herangezogen. Abschließend für Teil II erfolgt ein kurzer Überblick über die Auswirkungen von digitalen Duplikaten zur Trauerbewältigung. Dadurch wird ergänzend zu der zuvor erläuterten rechtlichen Sichtweise ein ethischer Blick auf die digitalen Duplikate geworfen. Das Thema Trauer kann bei der Nachlassplanung und der Gestaltung des Digitale Afterlifes Einfluss auf den Erblasser haben.

Teil III dieser Arbeit befasst sich mit der Vorsorge, die Erblasser bereits zu Lebzeiten treffen können, um ihren digitalen Nachlass und ihr Digital Afterlife rechtssicher zu gestalten. Neben den erbrechtlichen Vorsorgemöglichkeiten werden auch die vertragsrechtlichen Optionen dargelegt. Besonders durch eine Kombination der Vorsorgemöglichkeiten haben Erblasser zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten in der Nachlassplanung. Der Themenbereich der Vorsorge endet mit dem Aufzeigen der Möglichkeiten, den Erben Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen. Für den Erblasser wird zudem eine Checkliste bereitgestellt, die ihm bei der Vorsorge im Bereich der Nachlassplanung dienen kann. Die Arbeit endet mit einem Fazit und Ausblick auf die zukünftigen Entwicklungen.

TEIL I

2. Der digitale Nachlass

In einer immer stärker digitalisierten Welt hinterlassen Menschen zahlreiche Fußspuren in Form von Daten. Nahezu jeder Haushalt beinhaltet digitale Geräte, auf denen Daten verarbeitet und gespeichert werden können: Im Jahr 2022 waren in 92 Prozent der deutschen Haushalte mindestens ein Computer und in 88 Prozent der Haushalte

¹⁰ Chatbots sind Softwareprogramme, die bei der Kommunikation mit einem anderen (in der Regel menschlichen) Nutzenden eine menschliche Unterhaltung nachahmen. Chatbots können auch zur Steuerung von Avataren verwendet werden [...] oder als Teilnehmer in reinen Textumgebungen wie Chatrooms existieren (vgl. Savin-Baden u. Mason-Robbie 2020a, S. 203).

¹¹ Ein Avatar ist die körperliche Manifestation der eigenen Person oder eines virtuellen Menschen, die sich in virtuellen 3D-Welten bewegt oder als Bild genutzt wird (vgl. Savin-Baden u. Mason-Robbie 2020a, S. 203).

mindestens ein Smartphone zu finden¹². Diese Geräte können lokal Daten speichern, aber ermöglichen auch den Zugang zum Internet. In Deutschland nutzten im Jahr 2023 rund 95 Prozent der Befragten zumindest selten das Internet¹³, annähernd alle unter 50 Jahren sind täglich online.¹⁴ Diese Zahlen geben einen Hinweis auf die Masse an Daten, die durch die Nutzung des Internets allein in Deutschland produziert und gespeichert werden. Weltweit wird für das Jahr 2024 ein Datenaufkommen von 154 Zettabyte prognostiziert.¹⁵

Die individuellen Daten eines Menschen existieren auch über dessen Tod hinaus und bilden in ihrer Gesamtheit den digitalen Nachlass. Dieser digitale Nachlass umfasst demnach alle digitalen Inhalte und Daten, die im Laufe des Lebens angesammelt und online gespeichert wurden und die Persönlichkeit und Erinnerungen eines Menschen widerspiegeln.¹⁶ Konkret setzt er sich zusammen aus

- lokal gespeicherten Daten
- im Internet und in Clouds gespeicherten Daten
- Rechtsverhältnissen mit den Anbietern digitaler Dienste
- digitalen Währungen
- Urheberrechten
- Nutzungsrechten
- Vertragsverhältnissen, die über das Internet begründet werden
- Rechten an Domains und Websites¹⁷
- und virtuellen Gütern¹⁸, NFTs¹⁹.

Die Einordnung der Speichermedien (Computer, Smartphones, Festplatten etc.) als Nachlassgegenstand des digitalen Nachlasses ist umstritten. Wenn angenommen wird, dass die Hardware nicht zum digitalen Nachlass gehört, muss dies ebenso für die darauf gespeicherten Daten gelten, da „das Eigentum an dem Speichermedium auch die rechtliche Zuweisung der darauf gespeicherten Daten umfasst“²⁰. Da die Daten aber unstrittig dem

¹² Vgl. Statistisches Bundesamt 2022.

¹³ Vgl. ARD/ZDF-Forschungskommission 2023, S. 5. ; Details zur Studie: 2.000 Deutsch sprechende Befragte ab 14 Jahre, computergestützte Telefoninterviews.

¹⁴ Vgl. ARD/ZDF-Forschungskommission 2023, S. 6 ; Details zur Studie: s. Fußnote 13

¹⁵ Vgl. IDC 2023 ; zur Einordnung: 1 Zettabyte entspricht 10^{21} Byte, also etwa dem Speicherplatz von 660 Milliarden Blu-Ray-Discs (vgl. Brandt 2019).

¹⁶ Vgl. Savin-Baden u. Mason-Robbie 2020a, S. 204.

¹⁷ Vgl. zu dieser Aufzählung Kubis u. a. 2019, S. 49 ; Funk 2017, S. 4.

¹⁸ Virtuelle Güter sind Gegenstände, „die in Online-Communities existieren und nur in Zusammenhang mit dieser Community brauchbar sind“ (Deutscher Bundestag 2011, S. 5), wie beispielsweise Spielfiguren (Avatare) und Ausrüstung. Sie erwecken den Anschein, Körperlichkeit zu besitzen und gleichen oftmals realen Gegenständen (vgl. ebd.).

¹⁹ Ein Non-fungible Token (NFT) ist eine digitale Besitzurkunde für einen virtuellen Gegenstand und basiert auf der Blockchain-Technologie. Er beweist das Eigentum an einem digitalen Sammlerstück, z.B. aus dem Bereich der Kunst oder des Gamings (vgl. Wittgenstein 2023).

²⁰ BeckOK BGB/Müller-Christmann 2023, Rn. 100.

digitalen Nachlass zuzuordnen sind, muss dies auch für die Hardware gelten. Die Frage der Zuordnung der Hardware wird dann relevant, wenn im Erbfall der digitale Nachlass und der sonstige Nachlass unterschiedlichen Personen zufallen sollen.

Der digitale Nachlass umfasst sowohl Sachen als auch unkörperliche Güter. Eine Sache ist gemäß § 90 BGB ein körperlicher Gegenstand, wie bspw. eine Festplatte. Daten fallen mangels Verkörperung nicht unter diese Definition, sondern sind als unkörperliches Gut oder Immaterialgut zu bezeichnen.²¹ Befinden sich Daten allerdings auf einem Datenträger, erhalten sie durch diese Verkörperung selbst einen Sachwert.²² Kryptowährungen zählen zu den elektronischen Wertpapieren und werden rechtlich ebenfalls als Sache betrachtet, obwohl sie unkörperlich sind.²³

Generell enthält der digitale Nachlass sowohl finanzielle Werte als auch ideelle Werte. Zu den finanziellen Werten zählen virtuelles Geld und Guthaben, wie beispielweise Kryptowährungen, Guthaben bei Online-Bezahldiensten und In-Game-Guthaben, aber auch digitale Güter wie eBooks, Musik, Games, virtuelle Güter und NFTs. Ein Social Media-Profil, Foreneinträge oder Urlaubsfotos sind hingegen den ideellen Werten zuzuordnen.²⁴ Doch der digitale Nachlass ist noch mehr als er auf den ersten Blick scheint:

Es geht beim digitalen Nachlass längst nicht nur um die eigentlichen Inhalte (z.B. Fotodateien), sondern um die Gefäße [sic], – und dies sind in zunehmendem Masse Internet-Plattformen – in denen wir diese aufbewahren aber auch teilen, die Konten inklusive persönliche Profilinginformationen, an die sie gebunden sind, sowie die auswertbaren Spuren, die wir ausgehend davon im Rahmen unserer Internetaktivitäten hinterlassen.²⁵

Am Beispiel einer Social Media-Plattform lässt es sich so beschreiben, dass nicht nur von uns erstellte Inhalte (gepostete Texte oder Multimedia-Dateien), sondern auch viele Metadaten gespeichert werden, die im Hintergrund gesammelt werden. Dazu gehören Cookies, Standortdaten, die Verweildauer auf Internetseiten, die Anzahl versendeter Nachrichten, die Informationen, mit welchen Personen wir in Kontakt treten und viele weitere Daten, die Aufschluss über das Nutzungsverhalten im Internet geben. Diese Daten können für Unternehmen zur Eigennutzung (z.B. zur Verbesserung der Dienstleistung) oder zum Verkauf (z.B. an Werbetreibende) von Interesse sein.²⁶

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der digitale Nachlass alle Rechte und Pflichten umfasst, die im Zusammenhang mit der Nutzung von IT-Systemen stehen.²⁷ Diese Gesamtheit des digitalen Nachlasses bildet die Substanz für das *Digital Afterlife*, das digitale Weiterleben nach dem Tod, das in [Kapitel 6](#) beschrieben wird.

²¹ Vgl. Boehm 2016, S. 382.

²² Vgl. Herzog u. Pruns o.J.

²³ Vgl. Lehmann 2021, S. 2319.

²⁴ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 30.

²⁵ Brucker-Kley u. a. 2013, S. 11.

²⁶ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung NRW o.J.

²⁷ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 29.

3. Vererbbarkeit des Digitalen Nachlasses

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) besagt die Gesamtrechtsnachfolge, dass nach dem Tod einer Person (Erbfall), deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen übergeht (vgl. § 1922 Abs. 1 BGB). Dabei ist es irrelevant, ob es sich um eine Sache oder ein unkörperliches Gut handelt.

Demnach wird auch der digitale Nachlass als Ganzes an den oder die Erben übergeben. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich bei den Inhalten des Nachlasses um vermögenswerte oder nichtvermögenswerte (höchstpersönliche) Positionen handelt. Zu den nichtvermögenswerten Positionen zählt z.B. „das Namensrecht“²⁸, das mit dem Tod des Erblassers erlischt“²⁹ während zu den vermögenswerten Positionen u. a. Forderungen und Verbindlichkeiten zählen.³⁰ Dass der digitale Nachlass als Ganzes ungeachtet seiner Zusammensetzung vererbt wird, ist hervorzuheben, da normalerweise bei nichtvermögenswerten Positionen die Unvererbbarkeit die Regel ist, während die vermögenswerten Positionen regelmäßig vererbbar sind.³¹ Grundlegend würde dies nämlich bedeuten, dass den Erben nur alle vermögenswerten Positionen des Erbes zufallen. „Sämtliche persönliche Inhalte hingegen sollen mit dem Tod des Erblassers untergehen“³² und wären demnach unvererbbar. Die Selektion der vermögenswerten Inhalte gestaltet sich allerdings schwierig, da „eine zweifelsfreie Bestimmung des vermögenswerten Charakters eines Teils des digitalen Nachlasses nur im Ausnahmefall möglich [ist]“³³, wie Funk (2017) an einem Beispiel zeigt:

So mag man eine beruflich veranlasste E-Mail, die einen Hinweis auf bspw. den anstehenden Familienurlaub enthält, ebenso schwer einordnen können wie eine E-Mail privaten Inhalts, die außerdem das nächste berufliche Projekt beschreibt. Hier stellt sich die Frage, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen vermögenswerten und nicht vermögenswerten Inhalten.³⁴

Außerdem müsste eine Stelle existieren, die sich mit der Selektion befasst. Doch genauso wenig wie die „Post [es sich] zur Pflicht macht, die Briefe vor Aushändigung an die Erben nach privat und geschäftlich auszusortieren“³⁵ wird keine Selektion des digitalen Nachlasses vorgenommen. Somit wären „sämtliche [digitalen] Inhalte [...] als unvererblich anzusehen, weil ein höchstpersönlicher Bezug nicht auszuschließen ist“³⁶ und müssten mit

²⁸ Das Namensrecht als höchstpersönliche Position kann jedoch vererbbar sein, wenn es einen vermögenswerten Bezug aufweist (vgl. Funk 2017, S. 9). Dies kann bei Namen von Prominenten oder Namen, die zeitgleich eine Marke sind, der Fall sein. Erben könnten das Namensrecht post mortem weiter vermarktet.

²⁹ Funk 2017, S. 9.

³⁰ Vgl. Funk 2017, S. 8.

³¹ Vgl. BeckOK BGB/Müller-Christmann 2023, Rn. 24.

³² Solmecke u. a. 2015, S. 291.

³³ Solmecke u. a. 2015, S. 291.

³⁴ Funk 2017, S. 10.

³⁵ Herzog 2013, S. 3749.

³⁶ Solmecke u. a. 2015, S. 291.

dem Tod des Erblassers untergehen. Da aber durchaus das Interesse seitens des Erblassers und der Erben bestehen kann, auch die umstrittenen Bestandteile des digitalen Nachlasses – also die Daten, bei denen ein höchstpersönlicher Bezug nicht auszuschließen ist – weiterzugeben, bietet das Gesetz die Gesamtrechtsnachfolge als pragmatische Lösung. Im Erbrecht wird dies fernab des Digitalen ebenso gehandhabt: Dort findet bspw. „keine vorherige Selektierung der Inhalte [...] der Wohnung des Verstorbenen statt“³⁷, sondern der gesamte Nachlass geht vollständig auf die Erben über.

Gemäß § 1967 BGB haften die Erben für die Nachlassverbindlichkeiten. Die Erben treten als Schuldner an die Stelle des Erblassers und haften mit ihrem Gesamtvermögen, das sich aus Eigenvermögen und Nachlassvermögen zusammensetzt. Es ist möglich, die Haftung auf das Nachlassvermögen zu beschränken (§ 1975 BGB).³⁸ Im Falle des digitalen Nachlasses bedeutet die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten bspw., dass die Erben ausstehende Verbindlichkeiten für Online-Dienste zahlen müssen.

Es kann vorkommen, dass keine gewillkürten³⁹ oder gesetzlichen Erben vorhanden sind. Dazu zählt auch, wenn Erben erbunwürdig⁴⁰ oder nicht auffindbar sind oder das Erbe ausgeschlagen haben. Wird innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist kein Erbe ermittelt, wird durch das Nachlassgericht festgestellt, dass nur der Staat als Erbe bleibt (§ 1964 BGB). Bei einer Fiskalerbschaft nach § 1936 BGB „erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund“. In diesem Fall muss der Staat sich um die Abwicklung der Erbschaft kümmern und haftet auch für Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 BGB). Die Haftung kann allerdings auf die Höhe des Nachlassvermögens beschränkt werden, sodass die Staatskasse nicht belastet wird.⁴¹

Für die Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerien der Länder besteht „derzeit [2017] im Bereich des digitalen Nachlasses kein grundlegender Handlungsbedarf. Die erbrechtlichen Vorschriften ermöglichen eine angemessene Handhabung des digitalen Nachlasses“⁴².

Doch auch wenn der digitale Nachlass in Gänze den Erben zufällt, gibt es Besonderheiten bei den verschiedenen Rechtspositionen, die dem Erben zufallen. Während Speichermedien als Sache nach § 90 BGB inklusive der enthaltenen Daten in das Eigentum

³⁷ Solmecke u. a. 2015, S. 291.

³⁸ Vgl. MüKo BGB/Küpper 2022, Rn. 1.

³⁹ Eine gewillte Erbfolge bedeutet, dass ein Erblasser „die Person des Erben und den Umfang seiner Beteiligung am Nachlass durch einseitige letztwillige Verfügung (Testament) oder durch Erbvertrag bestimmt“ (Fuchs 2023a).

⁴⁰ Gründe für eine Erbunwürdigkeit sind u. a. der Versuch oder die Durchführung der Tötung des Erblassers oder auch das Hindern des Erblassers beim Errichten oder Aufheben seiner letztwilligen Verfügung (§ 2339 BGB).

⁴¹ Vgl. Schnellling 2023, S. 2751.

⁴² Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 2017, S. 23.

des Erben übergehen, ist es in anderen Fällen häufig so, dass der Erbe nicht die Daten selbst, sondern lediglich den Zugang zu diesen Daten erbt. In den folgenden Unterkapiteln werden exemplarisch zwei Nachlassgegenstände genauer betrachtet.

3.1. Vertragliche Schuldverhältnisse

Zu den vertraglichen Schuldverhältnissen⁴³ zählen sowohl die rechtlichen Beziehungen zu den Anbietern digitaler Dienste als auch Vertragsverhältnisse, die über das Internet begründet werden. Zum erst genannten Bereich zählen bspw. Nutzungsverträge über soziale oder berufliche Netzwerke und E-Mail-Konten⁴⁴, der letztgenannte Bereich umfasst unter anderem Verträge zu Online-Käufen oder Online-Abos⁴⁵.

Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten aus schuldrechtlichen Verträgen sind vererbbar.⁴⁶ In einem Erbfall greift also die Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB und die Erben treten anstelle des Erblassers in einen Vertrag ein. Somit übernehmen sie alle Rechte und Pflichten, die dieses Vertragsverhältnis beinhaltet. Auch „Vertragsbeziehungen, im Rahmen derer der Erblasser persönlichkeitsrelevante Inhalte schafft oder teilt“⁴⁷, wie es z.B. in sozialen Netzwerken der Fall ist, werden von der Gesamtrechtsnachfolge erfasst. „Die Vertragsbeziehung [...] besteht vom Grundsatz her unabhängig von den Inhalten, die der Nutzer auf der ihm zur Verfügung gestellten Seite einstellt“⁴⁸. Der Dienstanbieter bringt gegenüber allen Nutzenden dieselbe Leistung, z.B. das zur Verfügung stellen einer Plattform. Die „Leistungspflicht [des Dienstanbieters] ist nicht individuell auf den Nutzer bezogen, sondern besteht gegenüber jedem Nutzer gleichermaßen, ist also nicht höchstpersönlich. Zudem kann sie unverändert auch gegenüber den Erben als neuen Vertragspartnern erbracht werden“⁴⁹.

Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst werden „schuldrechtliche Ansprüche, wenn der Inhalt der den Ansprüchen zugrundeliegenden Vertragsbeziehung so stark auf die Person des Berechtigten oder des Verpflichteten zugeschnitten ist, dass sie bei einem Gläubiger- oder Schuldnerwechsel in ihrem Wesen verändert würde (bspw. Partnerschaftsvermittlungsverträge)“⁵⁰. Solche Verträge sind „ausnahmsweise aufgrund ihres individuellen Zuschnitts der Leistungspflichten als höchstpersönlich einzustufen“⁵¹

⁴³ Ein Schuldverhältnis besteht zwischen zwei oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen; der Gläubiger kann vom Schuldner eine Leistung fordern (vgl. Schmidt 2023).

⁴⁴ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 37.

⁴⁵ Vgl. Funk 2017, S. 4.

⁴⁶ Vgl. BeckOK BGB/Müller-Christmann 2023, Rn. 33.

⁴⁷ Kubis u. a. 2019, S. 37.

⁴⁸ Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 2017, S. 22.

⁴⁹ Kubis u. a. 2019, S. 37.

⁵⁰ Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 2017, S. 23.

⁵¹ Kubis u. a. 2019, S. 38.

und daher unvererbbar. Wegweisend für den Umgang mit schuldrechtlichen Verträgen – konkreter: für den Umgang mit Social Media-Konten Verstorbener – war das Urteil im sogenannten *Facebook-Fall*, der in [Kapitel 4.6](#) erläutert wird.

3.2. Nutzungsrechte

Bevor die Vererbbarkeit der Nutzungsrechte dargelegt wird, muss zunächst betrachtet werden, was Nutzungsrechte sind und wie sie entstehen. Bei der Einordnung hilft das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Dieses Gesetz sichert Urhebern von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Schutz für diese Werke zu (§ 1 UrhG). Zu den geschützten Werken zählen bspw. Lichtbildwerke, Filmwerke und Werke der Musik (§ 2 UrhG). Der Urheber als Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG) kann anderen Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen; diese Nutzungsrechte können als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden (§ 31 UrhG). „Gegenstand des Nutzungsrechts können alle dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechte des Urheberrechts [...] sein, soweit diese nicht von Wahrnehmungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaft) [...] wahrgenommen werden“⁵², dazu zählt bspw. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Im Falle eines Films kann der Urheber die Nutzungsrechte (Lizenzen) an einem Film bspw. an Video-on-demand-Plattformen⁵³ wie *Amazon Prime Video* verkaufen. Dieser Dienst bietet seinen Endnutzenden Filme und Serien an; die Endnutzenden erhalten gegen eine Gebühr wiederum Nutzungsrechte (Lizenzen) an den Videoinhalten. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ab hier: AGB) von *Amazon Prime Video* ist festgelegt, welche Lizenzbedingungen der Nutzung zugrunde liegen:

Vorbehaltlich der Zahlung von Leih-, Kauf- oder Zugangsgebühren für Digitale Inhalte [...] gewährt Ihnen Amazon für die Dauer des vereinbarten Nutzungszeitraums eine einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, eingeschränkte Lizenz, die Digitalen Inhalte [...] zu nutzen.⁵⁴

Weiterhin weist *Amazon Prime Video* darauf hin, dass gekaufte Inhalte grundsätzlich zum Herunterladen oder Streamen zur Verfügung stehen, „jedoch aufgrund von möglichen Lizenzbeschränkungen des Inhaltsanbieters oder aus anderen Gründen eventuell nicht mehr verfügbar [sind]“⁵⁵. Das verdeutlicht, dass das Eigentum an den gekauften oder heruntergeladenen Inhalten nicht an den Endnutzenden übergeht. Somit können diese

⁵² Meckel 2018b.

⁵³ Video-on-demand-Plattformen bieten Videoinhalte auf Abruf digital auf Online-Plattformen zum direkten Anschauen oder zum Download an (vgl. Meyer o.J.), die Filme und Serien sind entweder im Umfang eines Abonnements enthalten oder stehen zum Leihen oder Kaufen zur Verfügung.

⁵⁴ Amazon Prime Video 2023.

⁵⁵ Amazon Prime Video 2023.

Inhalte auch nicht als Eigentum per Erbe weitergegeben werden. „Aus rein erbrechtlicher Sicht ist jedoch auch hier das aus der Vertragsbeziehung zwischen Erblasser und Dienstanbieter folgende Nutzungsrecht grundsätzlich nach § 1922 I BGB vererblich“⁵⁶, wie in [Kapitel 3.1](#) erläutert. Das bedeutet, dass die Erben anstelle des Erblassers in die Vertragsbeziehung eintreten und somit die Nutzungsrechte erben, sofern sie die Gebühren für die Video-on-demand-Plattform entrichten und der Dienstanbieter die (gekauften) Inhalte noch bereitstellt. Hierbei handelt es sich nicht um eine zustimmungsbedürftige Übertragung nach § 34 UrhG; das Nutzungsrecht geht ohne Zustimmung des Urhebers auf die Erben über⁵⁷, auch wenn es sich laut AGB um eine nicht übertragbare Lizenz handelt, wie bspw. bei *Amazon Prime Video*⁵⁸. Allerdings kann der Dienstanbieter das Nutzungsrecht in den AGB auf die Lebenszeit des Erblassers beschränken und die Nutzungsrechte dadurch unvererbbar machen⁵⁹, „die Rechtsposition des Erblassers wäre in diesem Fall einem Nießbrauch ähnlich und würde mit seinem Tod untergehen“⁶⁰. In den AGB von *iCloud (Apple)* heißt es z.B., dass der Account nicht übertragbar sei und alle Rechte an der *Apple-ID* und den Inhalten des Accounts im Falle des Todes enden⁶¹ - allerdings mit dem Zusatz „sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben“⁶².

4. Zugang zum digitalen Nachlass

Der Zugang zu den Online-Konten des Erblassers kann aus verschiedenen Gründen nötig werden bzw. von den Erben erwünscht sein: zur Sichtung der Nachlasszusammensetzung, zur Nachlassabwicklung oder zur Nutzung der Daten.

Mit dem Tode einer Person tritt der Erbfall ein (§ 1922 Abs. 1 BGB). Die Erben haben gemäß § 1942 Abs. 1 BGB das Recht, das Erbe auszuschlagen. Diese Erbausschlagung muss fristgerecht stattfinden, i.d.R. muss sie innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des Erbschaftsanspruchs erfolgen (§ 1944 Abs. 1 BGB). Die Fristeinhaltung birgt eine Schwierigkeit, denn um zu entscheiden, ob das Erbe angenommen oder z.B. wegen Überschuldung ausgeschlagen werden soll, müssen die Erben herausfinden, was der digitale Nachlass beinhaltet. Es muss erschlossen werden, welche Rechtspositionen (Online-Konten, Speichermedien, etc.) vorhanden sind und wie Zugang zu ihnen erlangt werden kann. Anschließend können die Inhalte gesichtet und bewertet werden. Für die Erben ist dies allerdings ein erheblicher Zeitaufwand, was eine Sichtung des Nachlasses

⁵⁶ Kubis u. a. 2019, S. 38.

⁵⁷ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 144.

⁵⁸ Vgl. Amazon Prime Video 2023.

⁵⁹ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 144.

⁶⁰ Kubis u. a. 2019, S. 144.

⁶¹ Vgl. Apple 2023.

⁶² Apple 2023.

innerhalb der Erbausschlagungsfrist schwierig gestaltet. Dazu kommt das Problem der Zugänglichkeit. Hat der Erblasser keine Zugangsdaten für seine Geräte und Online-Konten hinterlegt, ist der Zugriff für die Erben erschwert. Liegen zumindest die Zugangsdaten für das E-Mail-Konto vor, kann dies bei der Ermittlung der Zugangsdaten zu anderen Online-Konten via „Passwort vergessen“-Funktion hilfreich sein. Eine andere Möglichkeit ist, sich direkt an die Dienstanbieter zu wenden.

4.1. Anspruch auf Zugang

Die Erben als Rechtsnachfolger des Erblassers haben einen Anspruch auf Auskunft gegenüber dem Dienstanbieter, dieser wird der Anfrage jedoch oftmals nicht direkt nachkommen.⁶³ Das kann z.B. technische Gründe haben: Es gibt Daten, zu denen die Dienstanbieter keinen Zugang gewähren können, selbst wenn sie es wollten. Sind die Daten von Ende-zu-Ende verschlüsselt, haben die Dienstanbieter keine Kenntnis von den Daten und auch keinen Zugang zu ihnen (deswegen nennt man diese Verschlüsselung auch „Zero Knowledge“). Der Dienst *WhatsApp* nutzt diese Verschlüsselung: Nachrichten, die über diesen Messenger versendet werden, können nur von Sender und Empfänger gelesen werden, *WhatsApp* selbst hat keinen Zugang zu ihnen. Ohne Zugangsdaten zum betreffenden *WhatsApp*-Konto können die Rechtsnachfolger somit nicht auf diese Nachrichten zugreifen.⁶⁴ Doch auch in anderen Fällen weigern sich die Dienstanbieter (zunächst), die Daten verstorbener Personen rauszugeben. Nur selten ist in den AGB des Dienstes der Umgang mit den Daten nach dem Tod der Nutzenden geregelt. Einige Anbieter gewähren den Erben Zugang, wenn sie eine letztwillige Verfügung, eine Sterbeurkunde und/oder einen Erbschein vorlegen, wieder andere verwehren den Zugriff komplett.⁶⁵ Die Dienstanbieter führen an, dass die Herausgabe der Zugangsdaten die Rechte Dritter verletzt: Der Absender von (evtl. vertraulichen) E-Mails an den Erblasser wird mutmaßlich nicht damit einverstanden sein, dass Dritte in diese Korrespondenz Einsicht erhalten.⁶⁶ Die Kommunikationspartner können sich auf das Fernmeldegeheimnis (§ 3 Abs. 1 TTDSG) berufen – dieses wird in [Kapitel 4.3](#) näher beleuchtet. Außerdem machen die Anbieter digitaler Dienste oftmals datenschutzrechtliche Einwände geltend oder berufen sich auf das postmortale Persönlichkeitsrecht, um den Zugang der Erben auf die Daten des Erblassers zu unterbinden.⁶⁷

⁶³ Vgl. Funk 2017, S. 11.

⁶⁴ Vgl. Funk 2017, S. 19.

⁶⁵ Vgl. zu diesem Abschnitt Brucker-Kley u. a. 2013, S. 249.

⁶⁶ Vgl. Funk 2017, S. 11.

⁶⁷ Vgl. BeckOK BGB/Müller-Christmann 2023, Rn. 99.

4.2. Postmortales Persönlichkeitsrecht

Zu Beginn dieses Kapitels ist es wichtig daran zu erinnern, dass die Erben nicht zwingend die Angehörigen des Erblassers sein müssen. Während die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts gemäß Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben übergehen, stehen die ideellen Komponenten den nächsten Angehörigen zu; nicht immer sind diese Bestandteile klar voneinander abzutrennen.⁶⁸ Daraus kann sich ein Spannungsverhältnis ergeben: Falls die Erben nicht im Sinne des Erblassers handeln, könnten die Angehörigen als Wahrnehmungsberechtigte einschreiten, um die Interessen des Erblassers zu schützen.⁶⁹

Mit dem Ableben eines Menschen erlischt sein im Grundgesetz verankertes Persönlichkeitsrecht, welches besagt, dass „jeder [...] das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [hat], soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“ (Art. 2 Abs. 1 GG). Obwohl das Persönlichkeitsrecht demnach für Verstorbene nicht greift, ist dennoch „die Rechtslage nach dem Tode für die freie Entfaltung der Person zu ihren Lebzeiten nicht ohne Belang“⁷⁰. Weiterhin legt das Grundgesetz die Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen fest (Art. 1 Abs. 1 GG). Daraus entsteht ein zu schützender Achtungsanspruch, „der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt und eine Herabwürdigung oder Erniedrigung seiner Person untersagt“⁷¹. So wird „der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat“⁷² geschützt. Dieser Schutz wird auch postmortal gewährt, wie u. a. das Bundesverfassungsgericht entschieden hat:

Es würde mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte.⁷³

In dieser wegweisenden Entscheidung, der sog. *Mephisto*-Entscheidung, wurde festgestellt, dass „Menschenwürde und freie Entfaltung zu Lebzeiten nur dann im Sinne des Grundgesetzes zureichend gewährleistet sind, wenn der Mensch auf einen Schutz seines Lebensbildes wenigstens gegen grobe ehrverletzende Entstellungen nach dem Tode vertrauen und in dieser Erwartung leben kann“.⁷⁴

Ursprünglich bildeten der Würde- und Achtungsanspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG und das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG die Rechtsgrundlage für das postmortale

⁶⁸ Vgl. Ahrens 2006, S. 237.

⁶⁹ Vgl. zu diesem Absatz Deutscher Anwaltverein 2013, S. 43f.

⁷⁰ BVerfG NJW 1971, 1645, 1647.

⁷¹ Deutscher Bundestag 2018.

⁷² BVerfG NJW 2023, 756, 757.

⁷³ BVerfG NJW 1971, 1645, 1647.

⁷⁴ BGH NJW 1968, 1773, 1774.

Persönlichkeitsrecht. Da das Persönlichkeitsrecht aber – wie zuvor erwähnt – nur lebenden Menschen zusteht, kann es postmortal nicht angewendet werden. Die Würde eines Menschen erlischt hingegen mit seinem Tode nicht, daher leitet sich das postmortale Persönlichkeitsrecht nur aus Art. 1 Abs. 1 GG ab.⁷⁵ Der digitale Nachlass muss demnach so behandelt werden, dass es nicht zu einer Würdeverletzung des Erblassers kommt.

4.2.1. Ideelle Komponenten

Unter Umständen kann es zu einer Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts kommen. Der bloße Zugriff der Erben auf höchstpersönliche Daten (vertrauliche E-Mails, intime Fotos etc.) zählt nicht zur Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts, da durch die Gesamtrechtsnachfolge alle Inhalte den Erben zugefallen sind und diese somit auf diese Inhalte zugreifen dürfen. „Aus dem Zugang zum Account [und anderen Bestandteilen des digitalen Nachlasses] folgt keineswegs ein Recht der Erben zum beliebigen Umgang mit den Inhalten der Korrespondenz“⁷⁶. Wenn die Erben bspw. intime Inhalte aus dem digitalen Nachlass des Erblassers veröffentlichen bzw. Dritten zugänglich machen, können Abwehransprüche, die auf den Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen abzielen, gegenüber den Erben geltend gemacht werden⁷⁷ und Unterlassung verlangt werden⁷⁸. „Da der Verstorbene diese Abwehransprüche aber naturgemäß nach seinem Tode nicht mehr selbst geltend machen kann, werden sie von den Wahrnehmungsberechtigten treuhänderisch ausgeübt; das sind diejenigen, die der Verstorbene (auch formlos) dazu ermächtigt hat bzw. subsidiär [also ohne Festlegung durch den Erblasser] seine nächsten Angehörigen.“⁷⁹ Doch unabhängig davon, wer der Wahrnehmungsberechtigte ist, besteht ausschließlich ein Abwehrrecht.⁸⁰ Dieses Recht kann nicht nur in Anspruch genommen werden, wenn gegen den Achtungsanspruch des Erblassers verstoßen wird, sondern auch wenn die Erben Informationen nicht löschen lassen, obwohl der Erblasser dies angeordnet hat.⁸¹ Das Abwehrrecht zielt darauf ab, Rechtsverletzungen zu beseitigen und künftig zu unterlassen. Schadenersatzansprüche können hingegen nicht geltend gemacht werden, „weil der Verstorbene keinen durch Geldzahlung auszugleichenden Schaden erleiden kann“⁸².

⁷⁵ Vgl. zu diesem Absatz Ludyga 2022, S. 693f.

⁷⁶ MüKo BGB/Leipold 2022c, Rn. 39.

⁷⁷ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 103f.

⁷⁸ Vgl. Deutscher Anwaltverein 2013, S. 14.

⁷⁹ Deutscher Anwaltverein 2013, S. 42.

⁸⁰ Vgl. Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 2017, S. 23.

⁸¹ Vgl. Deutscher Anwaltverein 2013, S. 56.

⁸² Deutscher Anwaltverein 2013, S. 42.

Dem postmortalen Persönlichkeitsrecht und somit der Wahrnehmungsberechtigung sind zeitliche Grenzen gesetzt; die Schutzdauer wird im Einzelfall bestimmt.⁸³ Das Bundesverfassungsgericht sagte in der *Mephisto*-Entscheidung dazu, dass „das Schutzbedürfnis – und entsprechend die Schutzverpflichtung – in dem Maße schwindet, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt“.⁸⁴ Eine absolute Aussage zu der Intensität und Dauer der Schutzwirkung kann nicht getroffen werden.⁸⁵ Bei Personen von öffentlichem Interesse kann bspw. die Schutzwirkung 30 Jahre oder länger bestehen. Der Vollständigkeit halber soll gesagt sein, dass das Strafgesetzbuch eine weitere Norm zum Schutz Verstorbener bietet: § 189 StGB schützt das Andenken Verstorbener vor Verunglimpfung und gibt als Rahmen für einen Verstoß eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe an. Dieses Delikt kann auf Antrag der Angehörigen verfolgt werden.⁸⁶

4.2.2. Vermögenswerte Komponenten

Beim Schutz des kommerziellen postmortalen Persönlichkeitsrechts geht es darum, den Ruf eines Verstorbenen vor dem Missbrauch für kommerzielle Zwecke zu schützen. Das Recht kann von den Erben wahrgenommen werden, die im ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen handeln.⁸⁷

Ein kommerzieller Bestandteil des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist das Urheberpersönlichkeitsrecht. Innerhalb des digitalen Nachlasses können sich Inhalte befinden, an denen der Erblasser ein Urheberrecht innehat. Als Urheber ist er laut § 11 UrhG „in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes“ geschützt. Ihm kommt somit das Urheberpersönlichkeitsrecht als auch das Verwertungsrecht zu. Zunächst muss aber betrachtet werden, ob ein dementsprechendes Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst (§ 1 UrhG) vorliegt, das zudem eine individuelle geistige Schöpfung des Urhebers ist und die Schöpfungshöhe – „das notwendige Maß der Individualität eines Werks“⁸⁸ – erreicht. Es lässt sich oftmals nicht pauschal sagen, ob ein Werk die Schöpfungshöhe erreicht, sodass Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen. Im digitalen Bereich können bspw. vom Erblasser erstellte Websites betrachtet werden. Hierbei können sowohl einzelne eigenschöpferische Elemente wie Texte, Fotos, Musik, Animationen etc. als

⁸³ Vgl. Rapp 2022, S. 114.

⁸⁴ BVerfG NJW 1971, 1645, 1647.

⁸⁵ Vgl. Deutscher Bundestag 2018, S. 4f.

⁸⁶ Vgl. Kujus 2024.

⁸⁷ Vgl. Ahrens 2006, S. 237f.

⁸⁸ BeckOGK BGB/Bernhard 2024, Rn. 563.

urheberrechtlich zu schützendes Werk zählen, als auch die Website in ihrer Gesamtheit als Multimediawerk. Auch Blogeinträge können ggf. die Schöpfungshöhe erreichen und so als Sprachwerk geschützt sein. Nutzergeneriertem Inhalt in sozialen Netzwerken (sog. Posts) kommt seltener ein urheberrechtlicher Schutz zu. Zwar bieten Plattformen wie bspw. *Facebook* frei gestaltbare Elemente, aber der Großteil der Posts hebt sich nicht vom Alltäglichen ab und wird eher nicht die Schöpfungshöhe erreichen.⁸⁹ Dasselbe gilt für abgegebene Kommentare zu den Posts anderer Nutzenden und Statusmeldungen, „da diese sich sowohl inhaltlich als auch in ihrer Kürze bzw. Form auf die Wiedergabe von Alltäglichem beschränken“.⁹⁰ Beiträge auf Microblogging-Plattformen wie bspw. *X* (vormals *Twitter*) bieten aufgrund der eingeschränkten Länge der Posts kaum Raum für sprachliche Gestaltungsmöglichkeiten. So wurde der Antrag, dem Twitter-Post

Wann genau ist aus ‚Sex, Drugs & Rock ‘n Roll‘ eigentlich ‚Lactoseintoleranz, Veganismus & Helene Fischer‘ geworden?

Urheberrechtsschutz zu gewähren, vom LG Bielefeld abgelehnt, da er sich nur der Alltagssprache bediene und eine eh schon seit Jahrzehnten benutzte Redewendung aufgriff. Somit wurde die Schöpfungshöhe nicht erreicht.⁹¹ Selbst wenn die Schöpfungshöhe erreicht worden wäre, „werden aber dem genutzten Medium entsprechende Nutzungen wie sog. Retweets in aller Regel von einer (schlichten) Einwilligung des Urhebers gedeckt sein“⁹². Videodateien auf Plattformen wie *YouTube* sind häufig als Filmwerk urheberrechtlich geschützt, da sie durch den Inhalt oder die Bearbeitung wie Schnitttechnik etc. die nötige Schöpfungshöhe besitzen. Für erstellte Audiodateien kann ein Schutz als Musikwerk in Betracht kommen. Auch Fotos auf Plattformen wie *Instagram* können urheberrechtlich geschützt sein.⁹³ Hierbei wird zwischen Lichtbildern (§ 72 UrhG) und Lichtbildwerken (§ 2 UrhG) unterschieden. In erstgenannte Kategorie fallen alle auch noch so einfachen Fotografien, während Lichtbildwerke Fotografien mit der erreichten Schöpfungshöhe sind.⁹⁴ Lichtbilder genießen einen Schutz von 50 Jahren nach Erscheinen bzw. Herstellung (§ 72 Abs. 3 UrhG), das Urheberrecht für Lichtbildwerke erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

Alle Werke, die dem Urheberrecht entsprechen, sind vererbbar (§ 28 UrhG). Sämtliche Urheberrechte gehen vom Erblasser auf den Erben über. Dies gilt sowohl für die persönlichkeitsrechtlichen Urheberrechte (vgl. §§ 12 ff. UrhG) wie bspw. dem

⁸⁹ Vgl. Bullinger 2022, Rn. 156ff.

⁹⁰ Bullinger 2022, Rn. 159.

⁹¹ Vgl. LG Bielefeld ZUM-RD 2017, 657, 657.

⁹² Bullinger 2022, Rn. 159.

⁹³ Vgl. Bullinger 2022, Rn. 159.

⁹⁴ Vgl. Meckel 2018a.

Veröffentlichungsrecht, als auch die vermögensrechtlichen Urheberrechte (vgl. §§ 15 ff. UrhG) wie bspw. dem Verwertungsrecht.⁹⁵

Ein weiterer kommerzieller Bestandteil des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist das Recht am eigenen Bild. Im Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) ist geregelt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen (§ 22 KUG). Auch nach dem Tod besteht das Recht am eigenen Bild fort: Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod der abgebildeten Person bedarf es zur Veröffentlichung und Verbreitung des Bildes der Einwilligung der Angehörigen⁹⁶. Handeln die Erben ohne Einwilligung der Angehörigen, in dem sie bspw. ein Foto des Erblassers veröffentlichen, können die Angehörigen ihre Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung sowie auf Schadensersatz geltend machen. Die kommerzielle Nutzung eines Persönlichkeitsbestandteils der verstorbenen Person kann den Achtungsanspruch einer Person beeinträchtigen, wie bspw. durch erniedrigende Werbung.⁹⁷ Hier kann – wie in [Kapitel 4.2.1](#) erläutert – von Seiten der Angehörigen mit einem Abwehranspruch reagiert werden. Die kommerzielle Verwendung der Persönlichkeitsbestandteile kann aber zusätzlich zu Schadenersatzansprüchen wie im Fall *Marlene Dietrich/Blauer Engel* führen. Im Jahr 1993 wurden Fotokopiergeräte in einer Zeitungsanzeige mit dem Slogan „Vom Blauen Engel schwärmen, genügt uns nicht“ beworben. Der *blaue Engel* ist sowohl ein Siegel für Umweltfreundlichkeit als auch der Titel eines Filmes, in dem die Schauspielerin Marlene Dietrich mitgespielt hat. In der Zeitungsanzeige wurde außerdem ein Foto verwendet, auf dem eine bekannte Szene aus dem Film von einer Frau nachgestellt wurde, die ähnlich gekleidet war, wie Marlene Dietrich in ihrer Rolle. Die Alleinerbin und Tochter Marlene Dietrichs verlangte daraufhin aufgrund eines Verstoßes gegen das postmortale Persönlichkeitsrecht Schadensersatz für entgangene Lizenzgebühren. In zweiter Instanz wurde ihr dieser Schadensersatzanspruch zugebilligt, da vermögenswerte (kommerzielle) Bestandteile des Persönlichkeitsrechts verletzt wurden. Das Recht am eigenen Bild, das in diesem Fall verletzt wurde, war als vermögenswerter Bestandteil des Persönlichkeitsrecht nach Marlene Dietrichs Tod auf ihre Tochter als Erbin übergegangen.⁹⁸ Dieser Gerichtsentscheid war richtungsweisend, da zum ersten Mal die kommerzialisierbaren Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts anerkannt wurden.⁹⁹

⁹⁵ Vgl. zu diesem Absatz Kubis u. a. 2019, S. 134.

⁹⁶ „Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten“ (§22 KUG).

⁹⁷ Vgl. BVerfG NJW 2006, 3409, 3409.

⁹⁸ Vgl. zu diesem Absatz Bundesverfassungsgericht 2006.

⁹⁹ Reber 2004, Rn. 715.

4.3. Fernmeldegeheimnis

Um das Fernmeldegeheimnis zu betrachten, bedarf es zunächst der Begriffserklärung des Fernmeldewesens bzw. der Telekommunikation. Hierbei handelt es sich um „unkörperliche Übermittlung von Informationen über Entfernung an individuelle Empfänger mit technischen Mittel [...] bei der die ausgesandten Zeichen am Empfangsort mit technischen Mitteln aus den übermittelten Signalen wieder erzeugt bzw. wiedergegeben werden“¹⁰⁰.

Im Grundgesetz ist die Unverletzbarkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses verankert (Art. 10 Abs. 1 GG). Auch das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), das am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, beinhaltet unter anderem das Fernmeldegeheimnis:

Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche (§ 3 Abs. 1 TTDSG).¹⁰¹

Daraus ließe sich schließen, dass die Erben die Telekommunikation des Erblassers nicht einsehen, bzw. die Daten darüber nicht ausgehändigt bekommen dürfen. Dementgegen steht der im Erbrecht begründete Anspruch auf Zugangsverschaffung, der den Erben als Rechtsnachfolger des Erblassers gegenüber den Dienst Anbietern zusteht. Mit dem Inkrafttreten des TTDSG gibt es eine eindeutige¹⁰² Antwort für diesen Widerspruch:

Das Fernmeldegeheimnis steht der Wahrnehmung von Rechten gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht entgegen, wenn diese Rechte statt durch den betroffenen Endnutzer durch seinen Erben oder eine andere berechnigte Person, die zur Wahrnehmung der Rechte des Endnutzers befugt ist, wahrgenommen werden (§4 TTDSG).

Dies besagt eindeutig, dass das Fernmeldegeheimnis dem Zugang der Erben zu den Daten der Telekommunikation nicht im Wege steht. Somit darf auf durch die Rechtsnachfolger des Erblassers auf die Telefondaten, E-Mails, Messenger-Nachrichten etc. zugegriffen werden.

4.4. Datenschutz

Der persönliche Datenschutz fußt auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses wird wiederum aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 GG) und der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet. Gäbe es keine Gesetze

¹⁰⁰ Kargl 2023, Rn. 26.

¹⁰¹ § 3 TTDSG hat die Regelung des § 88 Abs. 3 TKG mit Wirkung zum 01.12.2021 abgelöst.

¹⁰² In dem außer Kraft getretenen Telekommunikationsgesetz war der erlaubte Zugriff der Erben nicht so deutlich formuliert. § 88 TKG Abs. 3 untersagte eine Weitergabe der Kenntnisse und Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, an "andere". Richtigerweise waren die Erben aber nicht als "andere" anzusehen, da sie nach dem Erbfall anstelle des Erblassers treten (vgl. MAH ErbR/Biermann, Rn. 38).

zur Regulierung der Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten, könnte dies zu Verunsicherung bei Nutzenden digitaler Dienste und daraus resultierend zu einer Veränderung des Nutzungsverhaltens führen. Dies wäre als Einschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit zu bewerten.¹⁰³ Um die informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten, gibt es umfangreiche Regelungen zum Datenschutz.

Der Datenschutz in Deutschland wird zum einen durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt und zum anderen durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Beide Gesetze sind am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Die DSGVO ist eine Verordnung der Europäischen Union (EU) und gilt für alle EU-Mitgliedsstaaten. Sie hat das Ziel, den Datenschutz in der EU zu vereinheitlichen. Die DSGVO ist unmittelbar geltendes Recht, das bedeutet, dass „die Bürgerinnen und Bürger [...] sich gegenüber der Verwaltung, der Gesetzgebung und den Gerichten auf sie berufen [können]“¹⁰⁴. Ein unmittelbares Recht bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Dennoch ist mit dem BDSG ein Gesetz auf nationaler Ebene vorhanden. Da die DSGVO einige Öffnungsklauseln enthält – an diesen Stellen werden Regelungen explizit offengehalten – setzt hier das BDSG an, um diese Regelungen zu konkretisieren.¹⁰⁵ Die DSGVO hat immer Vorrang vor dem BDSG; es ist explizit geregelt, dass eine Regelung im BDSG keine Anwendung findet, wenn die DSGVO in diesem Bereich schon unmittelbar gilt (§ 1 Abs. 5 BDSG)¹⁰⁶. Beide Gesetze schützen die personenbezogenen Daten¹⁰⁷ natürlicher Personen vor unrechtmäßiger Speicherung, Nutzung und Weitergabe durch datenerhebende Stellen.¹⁰⁸

Gemäß EG 27 DSGVO gilt die DSGVO nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die EU-Mitgliedsstaaten können hierfür aber eigene Regelungen in ihren nationalen Gesetzen treffen. Von dieser Öffnungsklausel wurde jedoch in Deutschland im BDSG kein Gebrauch gemacht. Die Daten Verstorbener können trotzdem noch vom Schutz der personenbezogenen Daten profitieren. Und zwar dann, wenn die Daten eines Verstorbenen zeitgleich auch die Daten einer lebenden Person sind, z.B. bei Daten zu einer digitalen Kommunikation zwischen diesen beiden Personen. Somit werden sie als personenbezogene Daten der noch lebenden Person geschützt.¹⁰⁹

¹⁰³ Vgl. BVerfG NJW 1984, 419, 422.

¹⁰⁴ Deutscher Bundestag o.J.

¹⁰⁵ Vgl. Datenschutz.org 2024.

¹⁰⁶ Dieser Umstand ist vor allem dann relevant, wenn die DSGVO ergänzt bzw. verändert wird.

¹⁰⁷ Personenbezogene Daten sind „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“ (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

¹⁰⁸ Datenerhebende Stellen werden in der DSGVO als *Verantwortliche* bezeichnet. Diese können sowohl natürliche oder juristische Personen sein als auch Behörden, Einrichtungen und andere Stellen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

¹⁰⁹ Vgl. BeckOK DatenschutzR/Schild 2023, Rn. 11.

Da die DSGVO nicht für die Daten Verstorbener gilt, gehen auch die Betroffenenrechte wie das Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 Abs. 1a DSGVO) mit dem Tod verloren.¹¹⁰ In anderen EU-Mitgliedsstaaten wie bspw. Slowenien, fallen einzelne Betroffenenrechte den Angehörigen zu.¹¹¹ In Deutschland wurde die Öffnungsklausel nicht genutzt, um im BDSG die Datenschutzrechte für Verstorbene zu konkretisieren. Lediglich für die Verwaltung von Sozialdaten in der Sozialgesetzgebung (§ 35 Abs. 5 SGB I) und für die Steuerverwaltung (§ 2a Abs. 5 Nr. 1 AO) gibt es entsprechende Regelungen sowie im Strafgesetzbuch zur Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 5 StGB). Da die BDSG hier keine Konkretisierung vorgenommen hat, greift die DSGVO: Die Erben bzw. Angehörigen können die Betroffenenrechte der Erblasser nicht geltend machen, sie haben demnach kein pauschales Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO. Es können sich jedoch für die Erben „Auskunftsansprüche zu Daten des Erblassers im Zusammenhang mit der Erbschaft und daneben eigene Auskunftsansprüche über Daten mit Bezug zu ihrer Person“¹¹² ergeben. So hatte bspw. ein Erbe gegenüber einem Kreditinstitut Auskünfte über die Informationen zu Konten eines verstorbenen Elternteils eingefordert. Diese Auskünfte wurden auch gewährt, da es sich hierbei um Daten handelte, die das Erbe dieser Person betrafen. Wenn diese Daten auch zugleich Daten Dritter (z.B. Miterbender) sind, muss die datenverarbeitende Stelle prüfen, wie die Daten dieser Person(en) geschützt werden können.¹¹³ Die Rechte und Freiheiten anderer Personen dürfen nicht beeinträchtigt werden durch die erteilten Auskünfte (Art. 15 Abs. 4 DSGVO).

4.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) der Dienstanbieter finden sich nur in seltenen Fällen Informationen für den Umgang mit den Daten der Nutzenden im Falle des Todes. Viele Dienste schließen die Übertragung (im Todesfall) an Dritte kategorisch aus. Auch kann sich im Rahmen der AGB vorbehalten werden, ein Konto inklusive aller Daten nach einer festgelegten Zeitspanne der Inaktivität zu löschen – das kann auch für digitales Guthaben gelten. Außerdem kann vermerkt sein, dass Nutzende die jeweilige Dienstleistung nur persönlich nutzen dürfen. Weiterhin können Informationen zum Umgang mit Lizenzen (Musik, E-Books, etc.) in den AGB enthalten sein (siehe dazu auch [Kapitel 3.2](#)).¹¹⁴

¹¹⁰ Vgl. Kienle 2018.

¹¹¹ Vgl. Council of the European Union 2014, S. 117.

¹¹² Gayk 2022, S. 100.

¹¹³ Vgl. Gayk 2022, S. 100ff.

¹¹⁴ Vgl. zu diesem Absatz Kubis u. a. 2019, S. 117ff.

Die Plattform *Facebook* stellt mit in ihren AGB konkrete Optionen für den Todesfall von Nutzenden zur Verfügung:

Du kannst eine Person benennen (der sogenannte Nachlasskontakt), die dein Konto verwaltet, wenn es in den Gedenkzustand versetzt wird. Wenn du dies in deinen Einstellungen aktivierst, kann nur dein Nachlasskontakt oder eine von dir in einem gültigen Testament oder ähnlichen Rechtsdokument, das deine eindeutige Einwilligung zur Offenlegung deiner Inhalte gegenüber dieser Person im Todesfall oder bei Unfähigkeit ausdrückt, genannte Person eine eingeschränkte Offenlegung der Informationen aus deinem Konto beantragen, nachdem es in den Gedenkzustand versetzt worden ist.¹¹⁵

Eine eingeschränkte Offenlegung bedeutet in diesem Fall, dass bspw. keine Nachrichten gelesen oder Freunde entfernt werden können. Außerhalb der AGB stellt *Facebook* ein Kontaktformular zur Verfügung, über das man einen Antrag auf die Entfernung oder das Versetzen in den Gedenkzustand des Kontos einer anderen Person stellen kann.¹¹⁶ Dafür muss ein Foto oder Scan der Sterbeurkunde eingereicht werden, alternativ reicht ein Berechtigungsnachweis (Vollmacht, Testament oder Nachlassbrief) in Kombination mit dem Nachweis über das Ableben einer Person (Todesanzeige oder Trauerkarte).¹¹⁷ Außerdem kann es mit den entsprechenden Nachweisen auch möglich sein, dass nach einer Anfrage Kontoinformationen oder -inhalte zur Verfügung gestellt werden – diesen Anfragen wird allerdings nur in seltenen Fällen stattgegeben.¹¹⁸

In den AGB digitaler Dienste können Optionen ähnlich wie im Beispiel der Plattform *Facebook* vorhanden sein. Gehen Nutzende einen neuen Vertrag mit einem Dienstanbieter ein, kann der Blick in die AGB ein Baustein zur Vorsorge im Bereich des digitalen Nachlasses sein.

4.6. Grundsatzentscheidung Facebook-Fall

Wegweisend für den Zugang zum Online-Konten Verstorbener ist der sogenannte *Facebook-Fall* – der erste Fall, der sich mit einer Fragestellung des digitalen Nachlasses befasste. Die Mutter einer verstorbenen Fünfzehnjährigen klagte gegen *Facebook* auf die Gewährung des Zugangs zum Nutzerkonto und den Kommunikationsinhalten ihrer Tochter. Sie erhoffte sich durch diesen Informationszugriff einen Rückschluss auf den psychischen Zustand ihrer Tochter und dadurch eine Antwort auf die Frage, ob der Tod ihres Kindes ein Unfall oder Suizid war. Das LG Berlin gab der Klage 2015 statt und verurteilte *Facebook* auf Zugangsgewährung. In der Urteilsbegründung wurde angeführt, dass gemäß Gesamtrechtsnachfolge der Nutzungsvertrag zwischen *Facebook* und der Tochter auf die Eltern als Rechtsnachfolger übergegangen ist. Weiterhin seien die AGB-Bestimmungen von

¹¹⁵ Facebook o.J.d.

¹¹⁶ Vgl. Facebook o.J.a.

¹¹⁷ Vgl. Facebook o.J.b.

¹¹⁸ Vgl. Facebook o.J.c.

Facebook zum Verbot der Passwort-Weitergabe nicht als vertraglich vereinbarte Unvererbbarkeit des Accounts anzusehen. In zweiter Instanz im KG wurde die Klage der Eltern 2017 allerdings abgewiesen. Das KG begründete dies damit, dass ein Zugriff auf die Kommunikationsinhalte durch andere (in diesem Fall die Eltern) mit dem Telekommunikationsgeheimnis unvereinbar sei (§ 88 Abs. 3 TKG). Außerdem führte das Gericht an, dass keine Einwilligung der Kommunikationspartner der verstorbenen Nutzerin für diesen Zugriff vorliegt. 2018 wurde das KG-Urteil vom BGH aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil vom LG zurückgerufen. Das Gericht bestätigte den Übergang des Nutzungsvertrages auf die Eltern gemäß Gesamtrechtsnachfolge und sah auch keinen Verstoß gegen das postmortale Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Nutzerin oder gegen das Persönlichkeitsrecht der Kommunikationspartner. Auch die inzwischen in Kraft getretene DSGVO stünde einer Zugangsgewährung nicht im Wege, da bei der Interessenabwägung die Interessen der Erben gegenüber den Interessen der Kommunikationspartner höher zu gewichten seien. *Facebook* musste somit den Eltern Zugang zu den Inhalten des Benutzerkontos der verstorbenen Tochter gewähren.¹¹⁹ Diese Grundsatzentscheidung des BGH stellt den digitalen Nachlass dem analogen gleich.

5. Nutzung des digitalen Nachlasses

Haben die Erben Zugang zum digitalen Nachlass erhalten, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie mit diesem umgegangen werden kann. Grundlegend gibt es zwei Optionen: Zum einen können Daten gelöscht bzw. Verträge gekündigt werden, zum anderen ist auch das Bewahren der Inhalte möglich.¹²⁰ Werden der digitale Nachlass oder Teile davon bewahrt, ergeben sich daraus wiederum verschiedene Nutzungsmöglichkeiten.

5.1. Löschung und Kündigung

Entscheiden sich die Erben für die Löschung eines Accounts und der dazugehörigen Daten, ist dies oftmals kompliziert und die Löschanträge sind nicht leicht zu finden. Häufig muss bis zur Löschung eine Schutzfrist abgewartet werden, in der der Account zunächst stillgelegt wird. Nach der Löschung ist außerdem „schwer zu kontrollieren, ob nicht nur das Profil, sondern auch die gespeicherten Daten und Spuren endgültig und unwiderruflich gelöscht sind“¹²¹. Weiß der Erbe nicht um die Existenz eines Accounts oder kümmert sich nicht im Rahmen der Nachlassabwicklung darum, besteht die Möglichkeit, dass der

¹¹⁹ Vgl. zu diesem Absatz Seidler 2020, S. 142.

¹²⁰ Vgl. Keller u. a. 2013, S. 30.

¹²¹ Keller u. a. 2013, S. 30.

Dienstleister diesen Account aufgrund von Inaktivität löscht.¹²² Bei der Kündigung von Verträgen muss unterschieden werden, ob der Erbe nur „zum Zweck der Abwicklung des Nachlasses überhaupt Einsicht in einen Account genommen hat und diesen nach Beendigung der Nachlassgeschäfte ohne eigene Weiternutzung löschen möchte“¹²³ oder ob er den Account zur eigenen Weiternutzung einsieht. Eine sofortige Kündigung würde als Teil der Nachlassabwicklung eingestuft werden, was dazu führt, dass kein eigenes Vertragsverhältnis zwischen Erben und Dienstleister begründet wird. Nutzt der Erbe den Account aber auch über die Nachlassabwicklung hinaus, ist er bereits anstelle des Erblassers in den Vertrag eingetreten; es wird also ein neuer Vertrag begründet (womit dem Erben dann das Kündigungsrecht als eigenes Recht zustünde).¹²⁴

Wenn sich die Erben jedoch dazu entscheiden, den digitalen Nachlass zu bewahren, müssen sie einige Entscheidungen treffen. Es muss festgelegt werden, in welcher Form, an welchem Speicherort und mit welchem Zugriff die Daten bewahrt werden. Sollen sie nicht nur gespeichert, sondern auch genutzt werden, bietet die *Digital Afterlife Industry* (siehe [Kapitel 7](#)) verschiedene Möglichkeiten dafür an. Egal welche Nutzung angestrebt wird, gibt es einige rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen.

5.2. Aktive Weiternutzung

Wie bereits erwähnt, besteht für die Erben die Möglichkeit der Weiternutzung von Accounts des Erblassers. Partnerschaftsvermittlungsverträge oder auch rein geschäftliche Verträge sind davon ausgenommen, weil sie nicht vererbbar sind (siehe dazu auch [Kapitel 3.1](#)).

Zur aktiven Nutzung vererbter Accounts bestehen in der Literatur verschiedene Ansichten. Laut der ersten Ansicht ist die aktive Weiternutzung¹²⁵ eines Accounts durch den Erben nicht bloß die Weiterführung des alten Vertrages zwischen Erblasser und Dienstleister, sondern es entsteht ein neuer Vertrag zwischen dem Erben und dem Dienstleister. Eine zweite Ansicht in der Literatur ist, dass der Erbe anstelle des Erblassers in den Vertrag eintritt und diesen fortführt und somit kein neuer Vertrag zwischen dem Erben und dem Dienstleister entsteht. Der Erbe übernimmt alle Rechte und Pflichten des Erblassers – gemäß Gesamtrechtsnachfolge nach §1922 BGB. Es ist dem Erben sogar gestattet, den E-Mail-Account des Erblassers inklusive der E-Mail-Adresse weiterzuführen.¹²⁶

Wie bereits in [Kapitel 3.1](#) erläutert, erbringt ein Dienstleister gegenüber jedem Nutzenden dieselbe Leistung (wie das zur Verfügung stellen einer Plattform), d.h. die Leistungspflicht

¹²² Vgl. Keller u. a. 2013, S. 30.

¹²³ Kubis u. a. 2019, S. 47.

¹²⁴ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 47.

¹²⁵ Hiermit ist explizit nicht die Nutzung zur Abwicklung der Nachlassangelegenheiten gemeint.

¹²⁶ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 45.

des Diensteanbieters ist nicht auf den individuellen Nutzenden bezogen und somit nicht höchstpersönlich.¹²⁷ Die Vertragsbeziehung besteht außerdem unabhängig von den nutzergenerierten Inhalten.¹²⁸

Kubis u. a. (2019) sind der Ansicht, dass die aktive Nutzung eines Accounts zwar ein höchstpersönliches Recht des Erblassers sei, man daraus aber nicht folgern dürfe, dass „das Nutzungsrecht an dem Account mit dem Tod des Nutzers untergeht“¹²⁹, wie es höchstpersönliche Bestandteile des Erbes müssten.¹³⁰ Entsteht bei der aktiven Weiterführung eines Accounts durch den Erben ein neues Vertragsverhältnis, ist es sinnvoll, „Nachfolgehinweise zu geben, um eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Erblassers zu vermeiden“.¹³¹ Auch wenn der Erbe anstelle des Erblassers in den Altvertrag treten würde, müsste er dieses Nutzungsverhältnis anpassen. Es ergibt sich also kein Vorteil aus der Weiterführung des Altvertrages gegenüber der Begründung eines neuen Vertrages.¹³²

Wird ein Account des Erblassers weitergenutzt, muss auch das Thema Datenschutz betrachtet werden. Nutzen die Erben den Account als „natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ (Art. 2 Abs. 2c DSGVO), fällt diese Benutzung nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO. Anders verhält es sich, wenn der Erblasser geschäftliche Daten (z.B. Kundendaten) gespeichert hat und die Erben diese Daten weiterhin nutzen (z.B. wegen Weiterführung der Geschäfte). Dann übernehmen die Erben die datenschutzrechtlichen Pflichten des Erblassers. Die Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO muss weiterhin gegeben sein – diese könnte wegfallen, wenn die Erben die Daten mit anderem Zweck nutzen wollen, als der Erblasser dies tat. Es müsste geprüft werden, ob die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung noch vorliegt, denn nach Art. 17 Abs. 1b besteht ein Recht auf Löschung, u. a. wenn „die personenbezogenen Daten [...] für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig [sind]“. Demnach müssten die (Kunden)Daten gelöscht werden. Treten die Erben anstelle des Erblassers in die Verantwortlichkeit des Erblassers ein, ist dies mit weiteren Pflichten aus der DSGVO verbunden (z.B. nach Art. 16 DSGVO).¹³³

¹²⁷ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 37.

¹²⁸ Vgl. Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 2017, S. 22.

¹²⁹ Kubis u. a. 2019, S. 45.

¹³⁰ Vgl. Solmecke u. a. 2015, S. 291.

¹³¹ Kubis u. a. 2019, S. 45.

¹³² Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 45.

¹³³ Vgl. zu diesem Absatz Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 46.

Zusammenfassung Teil I

Im ersten Teil dieser Arbeit wurde in den Begriff des digitalen Nachlasses als Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die sich aus der Nutzung von IT-Systemen ergeben, eingeführt. Es sind sowohl finanzielle als auch ideelle Komponenten enthalten. Weiterhin wurde die Vererbbarkeit der Daten erläutert, mit der Quintessenz, dass alle Daten und vertragliche Rechte und Pflichten durch die Gesamtrechtsnachfolge an die Erben übergehen. Auch das Fernmeldegeheimnis und Datenschutzvereinbarungen stehen dem Übergang nicht entgegen. Anschließend wurden dargelegt, das mangelnde Kenntnis und fehlende Zugangsdaten der Online-Konten des Erblassers den Zugang der Erben zum digitalen Nachlass erschweren. Die Erben können als Rechtsnachfolger die Daten und Online-Konten des Erblassers löschen bzw. kündigen, aber auch aktiv weiter nutzen. In jedem Fall muss das postmortale Persönlichkeitsrecht gewahrt werden.

TEIL II

6. Digital Afterlife

In zweiten Teil dieser Arbeit geht es um die Nutzung des digitalen Nachlasses, der die Substanz für das Digital Afterlife – ein digitales Leben nach dem Tod – bildet.

Savin-Baden und Mason-Robbie (2020) stellen die Wichtigkeit heraus, den Begriff *Digital Afterlife* anstatt – wie häufig verwendet – den Begriff *Digital Immortality* zu verwenden. Die *Digital Immortality*, also die *digitale Unsterblichkeit*, impliziert, dass eine digitale Präsenz für alle Ewigkeit existiert.¹³⁴ Langfristig gesehen ist eine digitale Unsterblichkeit aber unmöglich zuzusichern, da das Aufrechterhalten des Digital Afterlifes mit erheblichen Problemen verbunden ist: Wird der Host der Daten nicht weiterbezahlt oder stellt seinen Dienst ein oder werden die Daten nicht an neue Datenformate und Anforderungen von Hard- und Software angepasst, „stirbt“ auch die digitale Präsenz.¹³⁵ Somit erscheint der Begriff *Digital Afterlife* passender, da er keine Annahmen über die Dauer oder das Fortbestehen einer digitalen Präsenz macht.¹³⁶

Definiert wird das Digital Afterlife als Fortsetzung einer passiven oder aktiven digitalen Präsenz nach dem Tod.¹³⁷ Die passive Präsenz wird auch als *one-way-immortality* bezeichnet. Savin-Baden u. a. (2017) beschreiben diese Form der digitalen Präsenz als

¹³⁴ Vgl. Savin-Baden u. Mason-Robbie 2020b, S. 12.

¹³⁵ Vgl. Savin-Baden u. a. 2017, S. 185.

¹³⁶ Vgl. Savin-Baden u. Mason-Robbie 2020b, S. 12.

¹³⁷ Vgl. Savin-Baden u. a. 2017, S. 178.

read-only – als schreibgeschützte Version einer verstorbenen Person.¹³⁸ Hinterbliebene können nicht mit ihr interagieren, sie können sie in einer Art digitaler Gedenkstätte nur lesen bzw. anschauen. Diese Gedenkstätte kann entweder zu diesem Zwecke geschaffen worden (z.B. eine Online-Gedenkseite) sein oder es handelt sich um ein bereits bestehendes System, wie das Social Media-Profil der verstorbenen Person. Die aktive Präsenz – oder auch *two-way-immortality* – zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass sie mit den Lebenden kommunizieren kann. Diese Interaktion kann verschiedene Formen haben, von Textnachrichten bis hin zu Sprach- und Videokonversationen, sie kann z.B. in Form eines Chatbots oder Avatars auftreten.¹³⁹

Wie intensiv ein Digital Afterlife ist und welche Ausprägungen es hat, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der Begriff *Digital Afterlife* wird oft gleichgesetzt mit dem Aktivsein der Verstorbenen, bspw. in einer Kommunikation, in der Verstorbene als KI-generierte Chatbots oder Avatare mit ihren Hinterbliebenen sprechen. Dass ein Digital Afterlife aber nicht aktiv sein muss, wurde bereits erläutert – auch die passive *one-way-immortality* ist bereits ein digitales Weiterleben. Daher wird in dieser Arbeit die Ansicht vertreten, dass jedem Menschen, der zu Lebzeiten Spuren in der digitalen Welt hinterlässt, auch ein Digital Afterlife anhaftet. Dafür benötigt ein Mensch weder das Wissen um das Konzept des Digital Afterlifes noch den Willen eines zu konstruieren. Auch wenn eine Person zu Lebzeiten keine gezielten Vorbereitungen für ein Digital Afterlife trifft, wird sie eines haben. Denn allein die Nutzung von digitalen Diensten (z.B. das Anlegen eines Social Media-Profils) schafft eine Datenbasis, die nach dem Ableben automatisch zum Digital Afterlife wird.

Doch es besteht auch die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten aktiv und gezielt das eigene Digital Afterlife zu gestalten. Zu dieser aktiven Beeinflussung gehört das Treffen von Vorkehrungen im Bereich des digitalen Nachlasses, z.B. durch Anweisungen in einem Testament. Wird bspw. die Löschung bestimmter Online-Konten verfügt, ändert sich der digitale Nachlass und somit dann auch das Digital Afterlife. Außerdem besteht die Möglichkeit, Dienstleistungen der *Digital Afterlife Industry* in Anspruch zu nehmen ([siehe Kapitel 7](#)). Auch die Erben bzw. Angehörigen können aktiv bzw. passiv das Digital Afterlife des Erblassers beeinflussen. Ein aktiver Eingriff wird in dieser Arbeit definiert als Wunsch, das Digital Afterlife und somit die *Cyber Soul*¹⁴⁰ bewusst zu gestalten. Zwar verändern auch Eingriffe zwecks Nachlassabwicklung das Digital Afterlife (z.B. die Kündigung von Online-Abos), hier werden jedoch eher pragmatische und finanzielle Gründe unterstellt als ein aktiver Gestaltungswunsch. Auch die Monetarisierung des digitalen Nachlasses durch die

¹³⁸ Vgl. Savin-Baden u. a. 2017, S. 189.

¹³⁹ Vgl. Savin-Baden u. Burden 2019, S. 89.

¹⁴⁰ Vgl. Savin-Baden 2019, S. 303.

Erben (z.B. durch den Verkauf von Nutzungsrechten an einem Foto des Erblassers und das Einsetzen dieses Fotos zu Werbezwecken) beeinflussen das Digital Afterlife, da nach dem Tod neue Inhalte auf Basis des digitalen Nachlasses des Erblassers entstehen. Hier verhält es sich wie bei den Nachlassabwicklung: Eine Gestaltung des Digital Afterlifes ist nicht forciert, stattdessen stehen finanzielle Interessen im Vordergrund. Wenn die Erben vollkommen passiv bleiben und den digitalen Nachlass unangetastet lassen, ist das Digital Afterlife keineswegs erstarrt, da es weiterhin Veränderungen unterworfen ist. Zum einen dadurch, dass digitale Dienste eingestellt werden könnten und zum anderen behalten sich einige Dienstleister in ihren AGB vor, nach einer gewissen Zeitspanne der Inaktivität des Nutzers die dazugehörigen Daten zu löschen. Aus einer Tierliebhaberin mit Account in einem Kleintierforum, einem Blog über Katzen und unzähligen Hundefotos in einer Cloud kann somit nach Löschung dieser Daten eine Person werden, die augenscheinlich nicht unbedingt ein großes Interesse an Tieren hat. Der *Digital Proxy*¹⁴¹ – der digitale Stellvertreter – scheint somit eine andere Person zu sein, als die lebendige Vorbildperson es war.

Besteht bei den Hinterbliebenen der Wunsch, das Digital Afterlife der verstorbenen Person aktiv zu gestalten, stehen verschiedene Optionen zur Verfügung. Sie können versuchen den digitalen Nachlass oder Teile davon zu löschen oder die Daten zu nutzen, um das Digital Afterlife zu formen. Eine *Auslöschung* des Digital Afterlifes durch die Löschung aller digitalen Spuren des Erblassers dürfte unmöglich sein. Dafür bedürften die Erben zum einen ein allumfassendes Wissen der digitalen Aktivitäten des Erblassers und zum anderen ist nicht nachzuvollziehen, ob alle (Meta-) Daten wirklich gelöscht sind und ob es ggf. Kopien der Daten (z.B. durch Screenshots anderer Nutzer) gibt. Soll das Digital Afterlife konkret gestaltet werden, stehen auch für die Hinterbliebenen die Dienstleistungen der *Digital Afterlife Industry* zur Verfügung.

Doch nicht nur die Person bzw. Personengruppe, die das Digital Afterlife gestaltet und der Aktivitätsgrad dieser Gestaltung sind wichtige Einflussfaktoren. Zu Grunde liegt jedem Digital Afterlife der digitale Nachlass einer Person, bei dem es deutliche Unterschiede in Qualität und Quantität geben kann. Eine Person, die ein ausgeprägtes Online-Leben hatte (z.B. Social Media-Profil, Blogbeiträge, Foto-Uploads etc.) wird auch ein ausgeprägteres Digital Afterlife haben können als eine Person, die nur wenig in der digitalen Welt interagiert hat. Besonders für die Dienstleistungen der *Digital Afterlife Industry* sind Umfang und Qualität der Daten der verstorbenen Person von großer Bedeutung, da diese digitalen Nachlässe die Substanz eines Digital Afterlifes bilden.

¹⁴¹ Vgl. Sofka 2020, S. 61.

7. Digital Afterlife Industry

Die Digital Afterlife Industry (DAI) besteht aus Unternehmen, die den digitalen Nachlass online monetarisieren¹⁴², indem sie Dienstleistungen auf Basis des digitalen Nachlasses anbieten. Sie kommerzialisieren den *Informational Body*¹⁴³ Verstorbener. Zu den Unternehmen der Branche zählen sowohl kleine Start-up Unternehmen als auch große Konzerne wie *Facebook* und *Google*. Um ein Unternehmen der DAI zuordnen zu können, müssen drei Kriterien erfüllt sein:

- Production: Ein Produkt und/oder eine Dienstleistung wird erstellt bzw. bereitgestellt.
- Commercialism: Eine Profitorientierung des Unternehmens muss vorhanden sein.
- Online Usage of digital remains: Digitale Nachlässe werden online genutzt.¹⁴⁴

Eine Profitorientierung (Commercialism) der Unternehmen heißt nicht unbedingt, dass ein Service kostenpflichtig sein muss. Zwar werden für viele Dienstleistungen Einmalkosten fällig, die sich ggf. nach dem gewünschten Leistungsumfang richten oder aber Kosten für ein Abonnement – allerdings sind viele Angebote auch kostenfrei. Hierbei erhalten die Unternehmen zwar kein Geld durch die Nutzenden, erzielen aber trotzdem Profit durch die Nutzung der Daten. Die Daten aus digitalen Nachlässen sind ein nicht zu unterschätzendes Kapital:

The use of digital remains for commercial purposes, creates an interest in increasing either the sales of the remains, or consumers' interaction with it. Even "free" services such as Facebook have an incentive to attract consumers who produce surplus attention to be sold to third parties.¹⁴⁵

Daher sind Unternehmen daran interessiert, die Daten, die Menschen zu ihren Lebzeiten in die Services einspeisen, auch nach ihrem Tod weiterhin nutzen zu können. Die Daten werden kommerziell verwertet, z.B. durch den Verkauf von Datensätzen an Dritte (zumeist Werbetreibende). Aber auch Interaktion mit den Daten Verstorbener durch andere Nutzende bringt den Unternehmen Profit ein: Durch diese Interaktion hinterlassen Nutzende Daten zurück, die wiederum selbst einen Wert haben. Daher sollen Nutzende möglichst viel Zeit auf der jeweiligen Plattform verbringen und auch möglichst viel interagieren (z.B. Kommentare verfassen). In einem Rechenexperiment wurde der *Average Revenue per User* (durchschnittlicher Umsatz pro Nutzer) berechnet. Dieser Wert zeigt an, wie viel Geld soziale Netzwerke an der Bildschirmzeit ihrer Nutzenden verdient. Dabei kam unter anderem heraus, dass jede Minute, die Nutzende auf *Facebook* oder *Instagram* verbringen,

¹⁴² Vgl. Öhman u. Floridi 2017, S. 640.

¹⁴³ Der *Informational Body* beschreibt die persönlichen Daten als Teil einer Person (vgl. Öhman u. Floridi 2017, S. 649). Eine genauere Definition erfolgt in [Kapitel 9](#).

¹⁴⁴ Vgl. Öhman u. Floridi 2017, S. 643f.

¹⁴⁵ Öhman u. Floridi 2017, S. 648.

der Plattform etwa zwei Cent einbringen. Bei einer durchschnittlichen Bildschirmzeit können somit die Daten einer Person jährlich für etwa 200 Euro vermarktet werden.¹⁴⁶ Aus diesem Grund werden die von Verstorbenen hinterlassenen Daten und Online-Identitäten so angepasst, dass sie möglichst leicht „konsumierbar“ werden, da so mehr Menschen (länger/häufiger) mit ihnen interagieren. Diese Anpassung in eine konsumierbare Form kann allerdings postum das Bild einer Persönlichkeit verfälschen.¹⁴⁷

Dienstleistungen gänzlich ohne Profiterzielungsabsicht (wie bspw. die Trauerbegleitung kirchlicher Träger) lassen sich nicht der DAI zuordnen. Auch digitale Aktivitäten, die offline stattfinden (wie das zu Lebzeiten durchgeführte Aufnehmen von Hörbüchern für die Hinterbliebenen), sind nicht Teil der DAI. Alle Services der DAI sind zudem stets so angelegt, dass von den Nutzenden kein tiefergehendes Verständnis im rechtlichen oder informationstechnischen Bereich erforderlich ist und sie somit sehr niederschwellig zugänglich sind¹⁴⁸. Inhaltlich sind die Angebote breit gefächert. Nach Öhman und Floridi (2017) lassen sich die Dienstleistungen der DAI den folgenden Kategorien zuordnen:

- *Information Management Services* zur Planung des eigenen digitalen Nachlasses
- *Posthumous Messaging Services* zum Versenden digitaler Nachrichten an einen festgelegten Personenkreis nach dem Ableben
- *Online Memorial Services* zur Bereitstellung eines Online-Gedenkraums
- *Re-creation Services*, die personenbezogene Daten der Verstorbenen auswerten und nutzen, um neue Inhalte zu generieren und das soziale Verhalten dieser Personen nachzubilden.¹⁴⁹

Während *Information Management Services* und *Posthumous Messaging Services* von Personen in Anspruch genommen werden, die ihr eigenes Digital Afterlife planen, richten sich *Online Memorial Services* und *Re-creation Services* an die Hinterbliebenen.

7.1. Dienstleistungen

Information Management Services zählen zu den Dienstleistungen, die Personen bereits zu Lebzeiten in Anspruch nehmen. Unternehmen aus diesem Bereich helfen ihren Nutzenden dabei, Informationen, Wünsche und Anweisungen (zum digitalen Nachlass) zu organisieren und an die Erben bzw. Hinterbliebenen weiterzugeben.¹⁵⁰ Ein Beispiel für ein solches Unternehmen ist *My Wonderful Life*. Den Mitgliedern steht ein umfangreiches

¹⁴⁶ Vgl. HeyData o.J.

¹⁴⁷ Vgl. Öhman u. Floridi 2017, S. 648f.

¹⁴⁸ Vgl. Stiftung Deutsche Bestattungskultur 2024, Min. 25:04-25:29.

¹⁴⁹ Vgl. Öhman u. Floridi 2017, S. 645f.

¹⁵⁰ Vgl. Öhman u. Floridi 2017, S. 651.

Angebot zur Verfügung: Informationen über den Aufbewahrungsort des Testaments können genauso hinterlegt werden, wie Wünsche für die Beerdigung oder Sprachnachrichten für die Hinterbliebenen.¹⁵¹ Das Unternehmen *DCS Directive Communication Systems* fokussiert sich auf die rechtliche Seite des digitalen Nachlasses. Dort können Informationen zu digitalem Eigentum, Online-Konten (z.B. Passwörter) und Patientenverfügungen hinterlegt werden, um den Erben die Nachlassabwicklung zu erleichtern.¹⁵²

Posthumous Messaging Services haben im Fokus, nach dem Ableben eines Menschen vom ihm zu Lebzeiten verfasste Nachrichten an die Hinterbliebenen zu versenden. *GhostMemo* ist einer dieser Anbieter. Die vorgefertigten Nachrichten werden automatisch verschickt, wenn die Nutzenden innerhalb einer festgelegten Zeitspanne nicht auf die regelmäßig zugesendeten „Proof-of-life“-Mails antworten. Dieser Dienst kann auch zum Informieren von Notfallkontakten verwendet werden, wenn man sich aus anderen Gründen als dem Tod (Bewusstlosigkeit, Bewegungsunfähigkeit nach einem Sturz etc.) nicht auf die E-Mail zurückmeldet.¹⁵³ Auch *Google* verfügt über einen solchen Service: Der Kontoinaktivitäts-Manager bietet die Möglichkeit, nach einer selbst festgelegten Zeitspanne der Inaktivität, sämtliche Daten zu löschen¹⁵⁴ oder einer Kontaktperson Zugang zu den Daten zu gewähren.¹⁵⁵

Hinter den *Online Memorial Services* verbergen sich Dienste rund um die Bereitstellung eines Online-Gedenkraumes zum Trauern für die Hinterbliebenen. Zumeist gibt es die Möglichkeit, Kondolenznachrichten zu hinterlassen oder Fotos der verstorbenen Person zu posten oder anzusehen. *Facebook* ist der wohl größte Anbieter im Bereich der Online Memorial Services. Es ist möglich, ein *Facebook*-Profil in den Gedenkzustand zu versetzen.¹⁵⁶ Je nach Einstellungen der Privatsphäre können bestimmte Personengruppen die Inhalte des Profils anschauen oder auch Erinnerungen in der Chronik der verstorbenen Person teilen.¹⁵⁷

Die Nutzung der Dienstleistungen aus den drei genannten Kategorien ist bereits verbreitet und technisch vollständig erschlossen. Dienstleistungen aus dem Bereich der *Re-creation Services*, die auf den Einsatz von KI angewiesen sind, befinden sich hingegen noch in der Entwicklung.

¹⁵¹ Vgl. My Wonderful Life o.J.

¹⁵² Vgl. Directive Communication Systems o.J.

¹⁵³ Vgl. GhostMemo o.J.

¹⁵⁴ Google hat seine AGB so angepasst, dass seit Dezember 2023 Konten, die seit mindestens zwei Jahren inaktiv sind, auch ohne weitere explizite Zustimmung gelöscht werden können (vgl. Kricheli 2023).

¹⁵⁵ Vgl. Google o.J.

¹⁵⁶ Das Konto kann nach dem Versetzen in den Gedenkzustand nur noch von einem zu Lebzeiten festgelegten Nachlasskontakt verwaltet werden. Es besteht auch die Möglichkeit festzulegen, dass das Konto nach dem Tode gelöscht wird (vgl. Google o.J.).

¹⁵⁷ Vgl. Facebook o.J.e.

7.2. Dienstleistungen mit Künstlicher Intelligenz

Die *Re-creation Services* nutzen den digitalen Nachlass, um neuen Inhalt zu generieren, in dem das Verhalten und soziale Interagieren einer verstorbenen Person nachgebildet wird. Texte und Sprachnachrichten werden von einem KI-System analysiert, um daraus ein digitales (virtuelles) Duplikat einer Person zu erstellen. Dieses Duplikat kann als Chatbot oder Avatar mit den Hinterbliebenen sprechen oder schreiben.¹⁵⁸ Das 2020 gegründete KI-Startup *You, Only Virtual (YOV)* wirbt mit dem Slogan "Never have to say goodbye". Die Plattform bietet die Möglichkeit, ein virtuelles Duplikat einer (verstorbenen) Person anzulegen, mit der man anschließend kommunizieren kann. Dafür greift sie auf aufgezeichnete Videoanrufe, Sprachnachrichten und viele weitere Daten zurück, die von einer KI verarbeitet werden.¹⁵⁹

Verschiedene Unternehmen arbeiten daran, dass auch die digitale 3D-Modellierung einer verstorbenen Person ermöglicht wird, anhand analysierter Fotos und Videos dieser Person. Ziel ist, dass der Avatar nicht nur in der Optik, sondern auch in Mimik, Gestik, Manierismen und Bewegungen dem Vorbild gleicht. Mithilfe der Analyse von Sprachnachrichten kann eine KI bereits heute die Stimmen des Vorbilds nahezu identisch nachahmen. So kann ein Avatar erschaffen werden, der so aussieht, sich so bewegt und sich so anhört, wie die analysierte Person. Im März 2022 präsentierten die *UFA GmbH* und das *Fraunhofer Heinrich-Hertz-Institute* das gemeinsame Virtual-Reality¹⁶⁰-Projekt *Ernst Grube - Das Vermächtnis*. Der jüdische Holocaust-Überlebende Ernst Grube berichtet in einem begehren Film von seiner Lebensgeschichte.¹⁶¹ Das mit Volumetric Video Technologie aufgenommene Filmmaterial stellt den Zeitzeugen als eine Art Hologramm da. Diese spezielle Filmtechnik ermöglicht, dass Objekte zu jedem Zeitpunkt des Videos, aus jeder Entfernung und jedem Blickwinkel angeschaut werden können. Für diese aufwendige Technik wird eine große Datengrundlage (Fotos, Videos) benötigt.¹⁶² Während diese Darstellung auf einer Aufzeichnung beruht, gibt es auch Ansätze, die eine Live-Kommunikation mit (verstorbenen) Personen in der virtuellen Realität anstreben. Im Februar 2020 ermöglichte das Unternehmen *VIVESTUDIOS* einer Mutter, ihre 2016 verstorbene Tochter in der virtuellen Realität¹⁶³ zu treffen. Mit Hilfe von VR-Brille und Spezialhandschuhen konnte sie mit dem 3D-Avatar ihrer siebenjährigen Tochter sprechen

¹⁵⁸ Vgl. Öhman u. Floridi 2017, S. 653.

¹⁵⁹ Vgl. YOY You Only Virtual o.J.

¹⁶⁰ Die Virtual Reality oder Virtuelle Realität (VR) ist eine computergenerierte Wirklichkeit mit dreidimensionalem Bild und zumeist auch Ton (vgl. Bendel 2021).

¹⁶¹ Einen Eindruck des VR-Films bekommt man in diesem Video:

<https://www.youtube.com/watch?v=QIYxu9DZfe0>

¹⁶² Vgl. Schierl u. a. o.J.

¹⁶³ Die Begegnung zwischen der Mutter und ihrer verstorbenen Tochter in der virtuellen Welt kann hier angesehen werden: <https://www.youtube.com/watch?v=IqXXGr9O-g8>.

und ihn sogar berühren. Das aufwändige Projekt *Meeting you* ist jedoch nur ein Einzelfall, es ist eine Dienstleistung, die (noch) nicht massentauglich ist.

Mit Hilfe fortgeschrittener KI-Systeme ist jedoch mehr möglich, als nur die Äußerlichkeiten einer Person nachzubilden. Bei uneingeschränktem Zugriff auf den gesamten digitalen Nachlass könnte die KI auch das Verhalten der Person detailgetreu imitieren. Ein simples Vorgehen wäre die Analyse der Messenger-Nachrichten. Schreibt bspw. ein Vater jeden Abend um 19 Uhr eine Gute Nacht-Nachricht an seine Tochter, könnte eine KI dieses Muster auslesen und verwerten und den Avatar-Vater genauso agieren lassen. Doch es geht auch über die Copy-paste-Methode hinaus. Berichtet die Tochter ihrem Avatar-Vater, dass sie auf einem Hip-Hop-Konzert war, könnte der Avatar-Vater erwidern, dass seiner Meinung nach Rockmusik die viel bessere Musikrichtung sei. Zugrunde liegen könnte hier eine Analyse der Abspiel-Historie von Musik-Streamingdiensten wie *Spotify* und die Analyse von Likes, die auf Social Media-Plattformen für Songs oder Musikinterpreten vergeben worden sind. Ein Avatar könnte also auch inhaltlich so kommunizieren, wie es von der Vorbildperson zu erwarten wäre. Das Nachbilden – vor allem in puncto Persönlichkeit – bedarf einer hohen Quantität und Qualität an Daten; je besser die Datengrundlage, desto akkurater der Avatar. Das Unternehmen *LifeNaut* fasst die Datengrundlage noch etwas weiter, indem Nutzende nicht nur *Mindfiles* (persönliche Erinnerungen in Form von Fotos etc.) anlegen, sondern auch ein *Biofile* abgeben: Eine DNA-Probe wird mit Hilfe eines zugesendeten DNA-Entnahme-Sets entnommen und bei *LifeNaut* eingelagert. Es wird ein digitales (*Mindfiles*) und genetisches (*Biofile*) Back-up einer Person erstellt. *LifeNaut* beschreibt den Vorteil der Kombination aus den Erinnerungsdaten und der DNA-Probe wie folgt:

There is a chance that future technology will be able to grow you a new body from your stored live cells [via ectogenesis] and allow you to then download your conscious mindfile into that body [...] to live on indefinitely.¹⁶⁴

Während bisher beschriebene Unternehmen die zu Lebzeiten durch die Nutzenden selbst zur Verfügung gestellten Daten und/oder die Daten aus digitalen Nachlässen verwenden, nutzt *Somnium Space* einen anderen Ansatz. Das Unternehmen stellt ein Metaverse zu Verfügung – „ein virtueller Raum, in dem sich Benutzer mit Hilfe von Avataren bewegen und in dem sie virtuelle Artefakte beeinflussen und nutzen können [...]. Wie in der realen Welt kann man dort leben, arbeiten, [...] Gespräche führen und Beziehungen aufbauen.“¹⁶⁵ Begeben sich die Nutzenden in das Metaverse, erfasst die VR-Technologie die Bewegungen von Fingern, Augen, Mund und dem gesamten Körper. Aus diesen Daten und Gesprächsdaten aus der Kommunikation zwischen Nutzenden wird ein Avatar kreiert, der sich bewegt, spricht und sich anhört wie sein lebendiges Vorbild.¹⁶⁶ Doch der Avatar

¹⁶⁴ LifeNaut o.J.

¹⁶⁵ Bendel 2018b.

¹⁶⁶ Vgl. Somnium Times 2023.

dupliziert nicht nur sein Vorbild, er kann sich auch weiterentwickeln, während der Nutzende offline (bzw. bereits verstorben) ist: Durch das Agieren im Metaverse, z.B. durch Gespräche mit anderen Nutzenden, kann der Avatar sich verändern. Diese Möglichkeit des Eigenlebens des Avatars ist für den Nutzenden allerdings optional.¹⁶⁷ Im Jahr 2022 kündigte *Somnium Space* das Feature *Live Forever* an, das Hinterbliebenen ermöglichen soll, in der virtuellen Welt mit den Avataren verstorbener Personen zu kommunizieren. Durch das schnelle Voranschreiten im KI-Bereich hält das Unternehmen es für möglich, dass die Duplikate irgendwann kaum noch von ihren Vorbildern zu unterscheiden sind.¹⁶⁸

8. Künstliche Intelligenz

Die meisten der betrachteten Dienste der Digital Afterlife Industry sind in der Öffentlichkeit eher unbekannt oder werden als Science-Fiction betrachtet. Sie rücken erst in das eigene Sichtfeld, wenn es die eigene Situation erfordert, konkret über das digitale Weiterleben für sich oder (verstorbene) Angehörige nachzudenken. Die Technik allerdings, die hinter den *Re-creation Services* steht, steht seit einigen Jahren verstärkt im öffentlichen Fokus: Künstliche Intelligenz (KI). Sie wird definiert als „die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren“¹⁶⁹. Der rasante Anstieg der Rechenleistung führte in Kombination mit der Verfügbarkeit großer Datenmengen in den letzten Jahren zu bahnbrechenden Durchbrüchen in der KI.¹⁷⁰ KI ist neben Social Media die Technologie, die das menschliche Trauern maßgeblich verändern wird. Ein Teil der Generation der *Digital Natives*¹⁷¹ – für die Social Media und zunehmend auch KI ein Teil ihres Lebens sind – befindet sich bereits im mittleren Erwachsenenalter. Es ist davon auszugehen, dass parallel mit dem Alter der Digital Natives die Bedeutung des digitalen Nachlasses und der Digital Afterlife Industry steigen wird.¹⁷² Besonders die Dienstleistungen auf Grundlage von KI-Anwendungen werden sich voraussichtlich rasant weiterentwickeln. Spätestens seit dem Boom des KI-Chatbots *ChatGPT* in den Jahren 2022/2023 ist deutlich geworden, welchen massiven Einfluss der Einsatz von KI auf zahlreiche Lebensbereiche haben kann und zukünftig haben wird. Hinter der Anwendung *ChatGPT* steckt eine generative KI; das ist ein System, das verschiedene Medienarten wie Texte, Bilder, Videos, Audiodateien, Code, 3D-Modelle, Simulationen und andere

¹⁶⁷ Vgl. Anora 2023.

¹⁶⁸ Vgl. Somnium Times 2023.

¹⁶⁹ Europäisches Parlament 2023.

¹⁷⁰ Europäisches Parlament 2023.

¹⁷¹ Digital Natives sind Person, die mit digitalen Medien, Informationstechnologien und Internet aufgewachsen sind (vgl. Siepermann 2018).

¹⁷² Vgl. Stiftung Deutsche Bestattungskultur 2024, Min. 30:26-31:20.

synthetische Daten¹⁷³ erstellen kann.¹⁷⁴ Die Technologie der generativen KI ermöglicht es, digitale Duplikate von lebenden und bereits verstorbenen Menschen anzufertigen.

8.1. Digitale Duplikate

KI kann bspw. zum Erzeugen von *Deepfakes* eingesetzt werden. Dabei erstellt die KI täuschend echt wirkende Medieninhalte, wie Fotos oder Videos (von Personen).¹⁷⁵ Entsprechende Software kann bspw. dazu genutzt werden, einen Menschen in einer Videoaufnahme Sätze sagen zu lassen und Handlungen vollführen zu lassen, die nicht der Realität entsprechen. Gibt es eine ausreichende Datenlage zu einer Person, kann eine KI „jeden beliebigen Satz einer Zielperson mit dem passenden Gesichtsausdruck und der typischen Sprachmelodie verbinden [...]. Dabei reichen bereits etwa 30 Minuten an geeignetem Audio- und Video-Material aus.“¹⁷⁶ Diese Technik brachte bspw. ein Video vom deutschen Bundeskanzler Olaf Scholz hervor, der vermeintlich ein Verbot der Partei *AFD* ausspricht¹⁷⁷ oder aber ein pornografisches Video das augenscheinlich Taylor Swift zeigt¹⁷⁸. Audio-Deepfakes werden dafür eingesetzt, die Betrugsmasche *Enkel-Trick*¹⁷⁹ effizienter zu gestalten, weil die Stimmen der echten Angehörigen täuschend echt nachgeahmt werden. Auch Betrugsfälle in Millionenhöhe sollen nur aufgrund Deepfake-Videoanrufen durchführbar gewesen sein.¹⁸⁰ All diese Beispiele zeigen, dass es technisch möglich ist, Personen in Bild und Ton täuschend echt wiederzugeben. Und das betrifft nicht nur die lebenden Personen, sondern auch Verstorbene.

Konkrete Beispiele für ein *Wiederauferstehen von den Toten* mit Hilfe von KI-Technologien sind vor allem in der Unterhaltungskultur zu sehen: Musiker wie Michael Jackson oder Tupac Shakur gaben Jahre nach ihrem Tod Bühnenauftritte als Hologramme. Schauspielerin Carrie Fischer trat im Jahr 2019, drei Jahre nach ihrem Tod, als *Leia Organa* in einem *Star Wars*-Film auf. Für diesen Auftritt mussten Visual Effects Artists und andere Experten einen erheblichen Aufwand betreiben.¹⁸¹ 2022 trat der 1997 verstorbene Rapper The Notorious B.I.G. auf der Metaverse-Plattform *Horizon* des Unternehmens *Meta* auf.¹⁸²

¹⁷³ Synthetische Daten sind künstlich generierte Daten, die nicht unmittelbar in der realen Welt erhoben wurden. Sie werden entweder aus Originaldaten generiert (indem eine KI die Struktur der natürlichen Daten lernt und reproduziert) oder ohne Datenvorlage (z.B. für Simulationen, für die es noch keine Datenlage gibt) (vgl. Datenethikkommission 2019).

¹⁷⁴ Vgl. Bendel 2018a.

¹⁷⁵ Vgl. Böttinger u. Müller o.J.

¹⁷⁶ Böttinger u. Müller o.J.

¹⁷⁷ Vgl. Hanfeld 2024.

¹⁷⁸ Vgl. Votsmeier 2024.

¹⁷⁹ Vgl. Börner 2023.

¹⁸⁰ Vgl. Hurtz 2024.

¹⁸¹ Vgl. BBC Click 2020, Min. 00:13-01:22.

¹⁸² Der Auftritt ist hier zu sehen – erfordert aber ggf. eine Anmeldung via Facebook-Account: <https://www.facebook.com/NotoriousBIG/videos/523464272838885>

Für seinen Auftritt wurden unter anderem eine Datenbank mit Referenzen von Mikrogesichtsausdrücken angelegt, die aus Dutzenden Stunden Filmmaterial entnommen wurden. Mit Hilfe dieser Referenzbilder war es möglich, die Mimik des Rapper-Duplikats bis ins kleinste Detail anzupassen.¹⁸³ Doch nicht nur im Unterhaltungssektor sind diese Techniken angekommen: Wer über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, kann auch im privaten Bereich die Toten wiedererwecken. So kehrte der Vater von Kim Kardashian als Hologramm von den Verstorbenen zurück, um seiner Tochter zum Geburtstag zu gratulieren.¹⁸⁴

Die Dienstleistungen der *Re-creation Services* bieten an, Verstorbene als Hologramm, VR-Modell, Avatar oder Chatbot zurückkehren zu lassen. Diese Dienstleistungen basieren auf der Vorgehensweise, digitale Nachlässe von einer KI auslesen zu lassen und auf dieser Datenbasis ein digitales Duplikat zu erschaffen. Eine „KI hat die Fähigkeit, [...] alle Lebensäußerungen, die wir [in der digitalen Welt] von uns geben, sehr gut zu erfassen und weiterzuverarbeiten.“¹⁸⁵ – je größer die Datenbasis, desto realitätsgetreuer kann das digitale Duplikat erstellt werden. Auch wenn diese *wiederkehrenden Toten* oder *Digital Zombies* heute schon Realität sind, sind sie noch kein Massenphänomen. Das liegt daran, dass die Erstellung zum einen eine ausreichende und angepasste Datenbasis und zum anderen ein spezielles Know-how erfordert. Die Anbieter solcher Dienste sind bisher vor allem in den USA und Asien sesshaft.¹⁸⁶ Mit einer Marktreife entsprechender Dienstleistung in Deutschland ist erst in fünf bis zehn Jahren zu rechnen.¹⁸⁷ Neue Technologien bringen neue Herausforderungen mit sich. Im Bereich der KI sind es neben drängenden ethischen Fragen auch Fragen nach dem rechtlichen Umgang mit dieser Technologie.

8.2. Rechtliche Fragen

Zwar noch kein Massenphänomen, aber auf dem Vormarsch: Digitale Duplikate, die nach dem Ableben ihrer menschlichen Vorbilder als *Digital Zombies* weiterleben oder dann erst entstehen. Ein noch neues Phänomen, zu dem sich bisher keine konkreten Gesetze in der deutschen Rechtsprechung finden lassen. In diesem Kapitel erfolgt daher der Versuch einer Annäherung an eine rechtliche Einordnung anhand ausgewählter Fragen. Zur Einordnung werden u. a. der rechtliche Umgang mit Deepfakes und der Gesetzesentwurf des EU AI Acts herangezogen.

¹⁸³ Vgl. Basu 2022.

¹⁸⁴ Vgl. Zinchenko u. a. 2023, S. 2f.

¹⁸⁵ Vgl. Stiftung Deutsche Bestattungskultur 2024, Min. 05:38-05:50.

¹⁸⁶ Vgl. Stiftung Deutsche Bestattungskultur 2024, Min. 07:58-08:42.

¹⁸⁷ Vgl. Stiftung Deutsche Bestattungskultur 2024, Min. 24:15-24:26.

Frage 1: Wer darf ein digitales Duplikat erstellen?

Um einen realitätsnahen Avatar zu erstellen, benötigt es eine hohe Qualität und Quantität an Daten, die passende (teilweise kostenintensive) Software und das ausreichende Know-how. Weniger tiefgehende Avatare oder Chatbots können jedoch bereits mit Hilfe weniger Daten (z.B. Profildaten eines Social Media Profils, Messenger-Nachrichten) erstellt werden. Die bloße Möglichkeit einer Erstellung des Duplikats bietet sich ggf. einer Vielzahl von Menschen, je nachdem, wie öffentlich die (verstorbene) Person in der digitalen Welt vertreten war.

Bisher ist noch nicht rechtlich geklärt, wer Avatare verstorbener Personen erstellen darf.¹⁸⁸ Um dennoch eine grobe rechtliche Einschätzung geben zu können, kann auf das (postmortale) Persönlichkeitsrecht und auf den Umgang mit Deepfakes geschaut werden. Das Persönlichkeitsrecht umfasst u. a. das Recht am eigenen Bild, das Recht am eigenen Namen, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht an der eigenen Ehre.¹⁸⁹ Da jede Person ihre eigenen Persönlichkeitsrechte innehat, darf sie ihr eigenes Abbild, ihre eigene Stimme etc. dazu verwenden, ein digitales Duplikat von sich selbst anzulegen. Wird dieses Duplikat allerdings von einem anderen Menschen erstellt, ist die rechtliche Einordnung schwierig. Hierbei muss auch unterschieden werden, ob die erstellende Person Rechtsnachfolger der Vorbildperson ist oder ob die Erstellung durch Dritte erfolgt.

Wie bereits in [Kapitel 3](#) ausführlich erläutert, haben die Erben als Rechtsnachfolger des Erblassers ein Verfügungsrecht über alle Daten (Fotos, Stimmufnahmen etc.). Sie sind allerdings im Umgang mit den Daten beschränkt durch den Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts: Gegen den Achtungsanspruch des Erblassers darf nicht verstoßen werden. Die Angehörigen haben ein Abwehrrecht inne und können ggf. eine Unterlassung fordern. Das bedeutet konkret: Erstellen die Erben ein digitales Duplikat des Erblassers und die Angehörigen sehen darin einen Verstoß gegen den Achtungsanspruch, können sie auf Unterlassung oder Beseitigung – also die Abschaltung/Löschung des Duplikats – klagen.

Es können allerdings auch Dritte anhand von Daten, die ihnen nicht gehören (Profildaten, Sprachnachrichten etc.), eine verstorbene Person „wiederbelegen“. Werden bspw. synthetische Videos oder Fotos der realen Person erstellt, ist dies als Deepfake zu bezeichnen. Auch hier haben die Betroffenen die bereits beschriebenen Abwehrrechte, außerdem können sie ggf. Ansprüche aus dem Urheberrecht wirksam machen, wenn urheberrechtlich geschützte Daten zur Erstellung der Inhalte verwendet wurden.

¹⁸⁸ Vgl. Braun 2023.

¹⁸⁹ Vgl. Geßner 2023.

Frage 2: Wem gehört ein digitales Duplikat?

Die Frage, wem ein durch eine KI erzeugtes digitales Duplikat gehört, ist schwierig zu beantworten. Dafür muss untersucht werden, ob eine Urheberschaft nach § 7 UrhG vorliegt und ob es sich bei einem digitalen Duplikat um ein schützenswertes Werk nach § 1 UrhG handelt. Das Urheberrecht besagt, dass nur Menschen die persönlich-geistige Schöpfungen hervorbringen können, die sie nach § 7 UrhG als Urheber definieren. KI-basierte Inhalte würden sich demnach nicht als schützenswertes Werk qualifizieren: „Es entstehen damit Texte oder Bilder, die keinen Urheber im rechtlichen Sinne haben“¹⁹⁰. Infolgedessen wären diese Inhalte gemeinfrei. Allerdings gibt es hier eine Ausnahme: Werke sind geschützt, wenn die KI von einem Menschen nur als Werkzeug eingesetzt wird und die gestalterischen Entscheidungen beim Menschen verbleiben. Macht der Mensch konkrete Vorgaben und die KI setzt diese Anforderungen nur um, ist das entstandene Werk schützenswert.¹⁹¹ Die genauen Anforderungen an Art und Umfang der Vorgaben durch den Menschen an die KI sind noch nicht abschließend geklärt. Die Vorgaben müssen so konkret sein, dass der generierte Inhalt den Menschen nicht überraschen kann.¹⁹² Allerdings muss auch hier die Schöpfungshöhe erreicht sein. Der Europäische Gerichtshof urteilte dazu, dass ein Werk eine geistige Schöpfung darstellen muss, die die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt, indem es freie kreative Entscheidungen ausdrückt.¹⁹³ Ein digitales Duplikat entstehen zu lassen, erfordert sicherlich einer Vielzahl gestalterischen Entscheidungen eines Menschen – allein durch die Auswahl der Daten, die dem KI-System zur Verfügung gestellt werden und Anpassungen, die am Ergebnis geleistet werden müssen. Das würde bedeuten, dass ein digitales Duplikat ein schützenswertes Werk gemäß Urheberrecht sein könnte.

Es muss weiterhin differenziert betrachtet werden, wer das digitale Duplikat erstellt hat. Wurde es durch einen Rechtsnachfolger des Erblassers erstellt, ist dies zulässig (beschränkt durch das postmortale Persönlichkeitsrecht), da dieser über die Daten verfügen darf. Erstellt eine andere Person einen Avatar etc. des Erblassers, ohne die (Nutzungs-) Rechte an den Daten zu haben, ist dies nicht zulässig und die Person macht sich ggf. selbst strafbar aufgrund von Urheberrechtsverletzungen (z.B. durch die Nutzung vom Erblasser erschaffener Lichtbildwerke). Wer nicht Eigentümer der zugrundeliegenden Daten ist oder ein Nutzungsrecht daran hat, kann auch nicht Eigentümer des daraus entstandenen Werkes (z.B. des Avatars) sein. Generell sind digitale Duplikate nahezu immer an

¹⁹⁰ Bundesministerium der Justiz 2024, S. 2.

¹⁹¹ Vgl. zu diesem Abschnitt Maamar 2023, S. 490.

¹⁹² Vgl. Baumann 2023, Rn. 25.

¹⁹³ Vgl. Bundesministerium der Justiz 2024, S. 2.

bestimmte Dienste gekoppelt, ein Avatar aus einem Metaverse wird nicht mit einem anderen Metaverse kompatibel sein. Was dazu führt, dass letztendlich die Diensteanbieter über das digitale Duplikat bestimmen. Ändern sie ihre AGB oder stellen sogar den Dienst ein, könnten auch die digitalen Duplikate untergehen.

Frage 3: Kann man der Erstellung eines Duplikats nach dem Tod schon zu Lebzeiten widersprechen?

In der letztwilligen Verfügung kann durch eine Auflage angeordnet werden, dass der digitale Nachlass nicht zur Erstellung digitaler Duplikate des Erblassers genutzt werden darf. Wird dennoch ein Avatar etc. des Erblassers erstellt, können u. a. Erben (wenn die Auflage für einen Vermächtnisnehmer gilt), Miterben, Testamentsvollstrecker und andere Stellen die Auflagenerfüllung verlangen und Klage bei Gericht einreichen. Die Überprüfbarkeit – auch mit Einsetzung eines Testamentsvollstreckers – ist allerdings schwierig, da digitale Duplikate oftmals in zugriffsbeschränkten Bereichen¹⁹⁴ erstellt werden. Möchte der Erblasser sicher gehen, dass seine Daten nicht von seinen Erben für solche Zwecke missbraucht werden, sollte er den Zugriff auf die Daten verhindern (z.B. durch Verschlüsselung) oder die Löschung der Daten auf dem technischen Wege oder durch einen vertrauenswürdigen Bevollmächtigten beauftragen.

Frage 4: Welche Probleme bringen digitale Duplikate Verstorbener mit sich?

Digitale Duplikate können im Bereich des Identitätsdiebstahls genutzt werden – ebenso wie es bei Deepfakes Lebender möglich ist. Betrugsmaschen wie der Enkeltrick sind schwerer zu entlarven, wenn die betrügerische Person im Videoanruf aussieht, wie das eigene Enkelkind oder sich am Telefon genauso anhört. Hier funktioniert der Betrug nur, wenn das potenzielle Betrugsopfer noch keine Kenntnis über das Ableben der Person hat, deren Identität gestohlen wurde. Neben den offensichtlichen strafrechtlichen Konsequenzen greift hier auch das (postmortale) Persönlichkeitsrecht, durch das u. a. das Namensrecht (§ 12 BGB), das Recht am gesprochenen Wort und das Recht am eigenen Bild geschützt sind. Ein Identitätsdiebstahl zu kriminellen Zwecken beschädigt unfraglich den Achtungsanspruch der verstorbenen Person. Hinterbliebenen können somit von ihrem Abwehrrecht Gebrauch machen und Unterlassung fordern. Außerdem kann die Nutzung eines Bildes der verstorbenen Person auch ein Verstoß gegen § 22 KUG sein, dass die Verwendung von Bildnissen nur mit Einwilligung des Abgebildeten erlaubt.¹⁹⁵ Da das Recht am eigenen Bild nach dem Tod fortbesteht, können die Angehörigen Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung sowie auf Schadensersatz geltend machen.

¹⁹⁴ Wird ein Avatar bspw. in einem Metaversum erstellt, müssen potenzielle Kläger zunächst Kenntnis von dem Avatar und Zugang zu dem Dienst/Metaversum haben.

¹⁹⁵ Vgl. Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 2017, S. 315.

Eine weitere Gefahr sowohl von Deepfakes als auch von digitalen Duplikaten Verstorbener ist das Manipulationsrisiko. Digitale Duplikate geben niemals das perfekte Bild einer Person wieder. Bei einer gezielten Manipulation wird aber absichtlich ein verfälschtes Bild wiedergegeben. Medienethikerin Jessica Heesen führt als Beispiel Folgendes an:

Avatare können gekapert werden durch Menschen, die manipulative Wünsche haben - und dann sagt vielleicht der verstorbene Großvater plötzlich, dass er auf Seiten der Nationalsozialisten gestanden hätte. Oder er tut Dinge, die wir gar nicht wollen, oder verbreitet Unwahrheiten über Verwandte - das ist alles möglich.¹⁹⁶

Gekaperte Avatare könnten einen Hinterbliebenen so manipulieren, dass dieser eine bestimmte Handlung (Zahlung einer Geldsumme, Testamentsänderung, etc.) vornimmt.

Frage 5: Wie wird KI bisher rechtlich reguliert?

Die Regulierung von KI-Systemen ist noch ein neues Feld. In der Europäischen Union (EU) wird mit dem EU Artificial Intelligence Act (EU AI Act, kurz: AIA) bald ein neuer Rechtsrahmen zur Regulierung künstlicher Intelligenz eingeführt, der aktuell als vollständiger und endgültiger Gesetzesentwurf¹⁹⁷ mit dem Stand vom 21. Januar 2024 vorliegt.¹⁹⁸ Der EU AI Act muss immer dann beachtet werden, wenn eine KI oder ihr Ergebnis in der EU genutzt werden, dabei ist es unerheblich, wo der Anbieter seinen Sitz hat und wo die KI trainiert wurde (Art. 2 Abs. 1 AIA). Die gesetzliche Regulierung von KI schreitet weltweit voran, in 127 Ländern ist bereits der Begriff KI in Gesetzen zu finden.¹⁹⁹ China hat ein Gesetz speziell zur Regulierung von KI verabschiedet und auch in den USA wurden die ersten Bundesgesetze erlassen, viele weitere Gesetzesvorlagen liegen als Entwürfe vor.²⁰⁰ Auch auf internationaler Ebene (G7, Vereinte Nationen) wird an verschiedenen Vorhaben gearbeitet.²⁰¹

Der EU AI Act stuft KI nach ihrem Risiko für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte ein: Die Spannweite reicht vom Verbot von KI-Systemen mit unannehmbaren Risiken (z.B. soziale Bewertungssysteme) bis hin zu Systemen mit geringem Risiko, die nicht reguliert werden müssen. Generative KI-Systeme wie sie Chatbots und Deepfakes zugrunde liegen, fallen in die Kategorie mit begrenztem Risiko.²⁰² Hierfür stellt der EU AI Act Vorgaben auf, die sich vor allem in Transparenzpflichten äußern. Dienstanbieter müssen sicherstellen, dass Nutzende der Dienste Kenntnis darüber haben, dass sie mit einer KI interagieren (Art. 52 Abs. 1 AIA) und das schon bei der ersten Interaktion/Exposition (Art. 52 Abs. 3a AIA). Das dies besonders im Bereich Deepfake erforderlich ist, wird dadurch klar, dass der EU AI

¹⁹⁶ Braun 2023.

¹⁹⁷ Der EU AI Act wird wahrscheinlich 2026 oder später in Kraft treten (vgl. Future of Life Institute 2024b).

¹⁹⁸ Vgl. Future of Life Institute 2024a.

¹⁹⁹ Stand 2023, im Jahr 2022 waren es nur 25 Länder (vgl. Szczepański 2024, S. 1).

²⁰⁰ Vgl. Szczepański 2024, S. 1.

²⁰¹ Vgl. Hacker u. Berz 2023, S. 226.

²⁰² Vgl. Future of Life Institute 2024c.

Act der Erzeugung von Deepfakes einen eigenen Absatz widmet: „Wer ein KI-System einsetzt, das Bild-, Audio- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die einen Deep Fake darstellen, muss offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden“ (Art. 52 Abs. 3 AIA). Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Ausgaben des KI-Systems maschinenlesbar gekennzeichnet sind und somit als KI-generiert/manipuliert erkannt werden können (Art. 52 Abs. 1a AIA). Das KI-Modell muss so gestaltet sein, dass die Erzeugung illegaler Inhalte verhindert wird und es muss eine Zusammenfassung urheberrechtlich geschützter Trainingsdaten veröffentlicht werden.²⁰³ KI-Systeme mit hohem Risiko müssen so konzipiert sein, dass sie von einem Menschen beaufsichtigt werden können (Art. 14 Abs. 1 AIA), um Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren (Art. 14 Abs. 2 AIA). Für KI-Systeme mit niedrigerer Risikoeinstufung gilt dies (bisher) noch nicht.

Aus dem EU AI Act kann abgelesen werden, dass durchaus auch an der Regulierung generativer KI gearbeitet wird, hier aber zunächst nur Transparenzanforderungen gelten. Für Deepfakes und digitale Duplikate bedeutet dies, dass sie sowohl für die Nutzenden als auch softwareseitig als KI-generiert zu erkennen sein müssen. Diese Kennzeichnungspflicht kann im Bereich des Identitätsdiebstahls hilfreich sein – zumindest, wenn die Gesetze eingehalten werden, was bei betrügerischen Absichten nicht vorausgesetzt werden kann. Außerdem richten sich die Regulierungen des der EU AI Acts nicht an die Nutzenden (z.B. Ersteller von Deepfakes) selbst, sondern an Anbieter und Bereitsteller etc. von KI-Systemen (Art. 2 Abs. 1 AIA) und auch nur diese können auf Basis des EU AI Acts sanktioniert werden (Art. 71ff AIA).

Der EU AI Act ist ein erster Schritt in die Richtung der KI-Regulierung innerhalb und für die EU. Allerdings ist fraglich, ob sich Anbieter außerhalb der EU (die meisten Anbieter der Digital Afterlife Industry sitzen in den USA oder Asien) an diese Vorgaben halten werden. Konkrete Regelungen für die Endnutzenden zum Umgang mit KI-Systemen bietet der EU AI Act nicht. Generell ist davon auszugehen, dass es in den nächsten Jahren vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten kommen wird, sei es in Bezug auf Deepfakes von Lebenden oder digitalen Duplikaten von Verstorbenen. Das in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht, hat auch die deutsche Politik erkannt²⁰⁴ und daher als eine ihrer Maßnahmen das Forschungsprojekt *Edilife*²⁰⁵ finanziell gefördert²⁰⁶. Projektziel ist, die Dienste der Digital Afterlife Industry aus der Perspektive von Ethik, IT-Sicherheit und Recht zu reflektieren und

²⁰³ Vgl. Europäisches Parlament 2024.

²⁰⁴ Vgl. Stiftung Deutsche Bestattungskultur 2024, Min. 37:47-37:57

²⁰⁵ *Edilife* ist ein Projekt des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) der Universität Tübingen und des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie SIT.

²⁰⁶ Das Projekt wird vom Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit einer Fördersumme von 400.000 Euro gefördert (vgl. Waldmann o.J.).

dabei zukünftige Entwicklungen zu antizipieren, Handlungsbedarf zu kennzeichnen und Handlungsoptionen zu erarbeiten.²⁰⁷

8.3. Digitale Duplikate zur Trauerbewältigung

Trauerbewältigung und Ethik sind Themen, die in dieser Arbeit bisher nicht behandelt wurden, da der Fokus auf dem rechtlichen Umgang mit dem digitalen Nachlass liegen soll. Trotzdem sind diese Bereiche von großer Bedeutung, da sich aus ihnen Fragen und Denkanstöße für den Erblasser und die Erben ergeben können, die die Nachlassvorsorge und -nutzung beeinflussen können. So bspw. die Frage nach der ethischen Vertretbarkeit, einen Menschen – eventuell sogar gegen seinen Willen – digital weiterleben zu lassen, weil es den Hinterbliebenen das Trauern erleichtert.

Digitale Nachlässe für Trauer- und Gedenkzwecke zu nutzen, ist noch neu; Offline-Normen und -Praktiken werden online adaptiert.²⁰⁸ Während der Sars-CoV-2-Pandemie 2020/21 hat sich die Trauerkultur in den digitalen Raum verlagert.²⁰⁹ Auch die Strategien zur Trauerbewältigung haben sich gewandelt: Dem klassischen Ansatz des *Loslassens und Weitermachens steht* jetzt die dauerhafte Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Verstorbenen gegenüber²¹⁰, z.B. durch das regelmäßige Schreiben auf der Online-Gedenkseite. Diese *one-way-immortality* – also eine einseitige Kommunikation mit den Verstorbenen – ist durchaus gebräuchlich; *Facebook* beinhaltet Millionen Gedenkseiten von verstorbenen Nutzenden, auf denen Hinterbliebene Nachrichten hinterlassen können. Die Erstellung digitaler Duplikate, die einen Dialog mit den Verstorbenen zulassen (*two-way-immortality*) befindet sich hingegen noch in den Anfängen. Bisher sind Avatare und andere Formen der Duplikate vor allem in der Unterhaltungskultur anzutreffen; ihre Erstellung ist mit einem hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Jedoch bereitet das Voranschreiten der KI-Technologie auch Laien den Weg zu einem realitätsgetreuen Chatbot oder Avatar. Zahlreiche Apps ermöglichen mit nur wenigen Klicks die KI-Manipulation von Bildern und Videos, Verstorbene werden digital wiederbelebt. Der geliebte Mensch muss nicht vollends losgelassen werden, es ist möglich, weiterhin mit ihm zu schreiben oder zu sprechen – eine neue Art der Trauerbewältigung. Es ist, wie es der Slogan von *You Only Virtual* besagt: „Never have to say goodbye“. Doch ist dies nicht alles nur Täuschung? Schließlich antwortet nicht das verstorbene Kind, dass so sehr vermisst wird. Es antwortet ein Avatar, in dessen Hintergrund eine KI einen Text generiert. Es ist nur eine Vorhersage

²⁰⁷ Vgl. Henning o.J.

²⁰⁸ Vgl. Morse u. Birnhack 2020, S. 114.

²⁰⁹ Gesetzlich vorgeschriebene Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperren erschwerten oder verwehrten den Zugang zu Beerdigungen, Friedhöfen und anderen Offline-Orten des Trauerns.

²¹⁰ Vgl. Morse u. Birnhack 2020, S. 113.

von Worten, die das Kind vielleicht so gesagt hätte. Der Gründer von *Somnium Space*, ein Metaversum, in dem auch Avatare Verstorbener zu finden sind, verteidigt den Nutzen von digitalen Duplikaten in der Trauerarbeit:

One could argue that this digital version of you isn't really you, so why would your descendants want to talk to a 'fake'? But pictures and videos of you aren't you either, yet they bring back memories and people hold on to such artifacts for generations.²¹¹

Warum sollten die Menschen nur an physischen Dingen wie Fotos, Kleidungsstücken und Spielzeugen festhalten dürfen, aber nicht an Social Media-Profilen oder Avataren ihrer Liebsten? Matthias Metzler vom Projekt *Edilife* hat im Rahmen seiner Forschung u. a. mit Trauernden und Trauerbegleitern über dieses Thema gesprochen. Dabei gab es positive Stimmen, die den Chatbots und Avataren zusprachen, eine Hilfe in der Trauerbewältigung zu sein. Allerdings sind auch negative Konsequenzen möglich, und zwar dann, wenn die digitalen Duplikate zur Sucht werden. Sie sind immer und von überall aus erreichbar, es braucht keinen festen Ort wie den Friedhof mehr zum Trauern, sondern nur noch eine Internetverbindung.²¹² Das könnte es den Menschen erschweren, sich mit der Trauer auseinander zu setzen und sich an ein Leben ohne die verstorbene Person zu gewöhnen. Letztendlich bleiben sie im Trauerprozess hängen und können damit nicht abschließen. Dazu kommt die Problematik des *Second Death* bzw. *Digital Death*: Stellt der Dienstanbieter, der das digitale Duplikat einer Person zur Verfügung stellt, seinen Dienst ein, „stirbt“ diese Person ein zweites Mal.²¹³ Dieser *Second Loss*, das erneute Loslassen einer geliebten Person, könnte die Hinterbliebenen in ihrer Trauerarbeit zurückwerfen.²¹⁴ Außerdem kann das Agieren mit digitalen Duplikaten dazu führen, dass das Bild einer verstorbenen Person rückwirkend verzerrt wird. Erinnerungen an die reale Person können mit neuen Erinnerungen an den Avatar überschrieben werden.²¹⁵

Zusammenfassung Teil II

Im zweiten Teil dieser Arbeit ging es um das *Digital Afterlife*, ein digitales Weiterleben nach dem Tod, das Menschen für sich selbst oder für verstorbene Angehörige gestalten können. Dafür können die Dienstleistungen der *Digital Afterlife Industry* in Anspruch genommen werden. Zu den Dienstleistungen zählen u. a. die *Re-creation Services*, die mit Hilfe von KI die Verstorbenen z.B. als Chatbot oder Avatar „zum Leben erwecken“ können. KI als junge Technologie wirft im rechtlichen Bereich viele Fragen auf. Erste rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich der KI wurden bereits gesetzt; diese betreffen aber nicht

²¹¹ Somnium Times 2023.

²¹² Vgl. Priese 2024.

²¹³ Vgl. Bassett 2020, S. 83.

²¹⁴ Vgl. Bassett 2020, S. 83.

²¹⁵ Vgl. Stiftung Deutsche Bestattungskultur 2024, Min. 33:47-34:22.

konkret den Umgang mit den Daten Verstorbener durch eine KI. Digitale Duplikate können auch zur Trauerbewältigung eingesetzt werden, sie unter Umständen aber auch verzögern.

TEIL III

9. Motivation zur Vorsorge

Es kann der Wunsch bestehen, den eigenen digitalen Nachlass und das eigene Digital Afterlife bereits zu Lebzeiten rechtssicher zu gestalten. Um die Beweggründe zu verstehen, müssen zunächst die Bedeutung und der Wert der Daten und des Digital Afterlifes herausgearbeitet werden. Hierbei geht es nicht um den kommerziellen Wert der Daten, wie bspw. den Wert eines Urheber- oder Nutzungsrechts. Daten können auch einen emotionalen, einen ideellen Wert für den Erblasser bzw. die Erben und Angehörigen haben. Das postmortale Persönlichkeitsrecht, das sich aus Art. 1 GG ableitet, stellt die Würde des Menschen in den Fokus. Auch nach ihrem Tode steht den Menschen ein Achtungsanspruch und somit der Schutz ihrer Würde bzw. ihres Rufs zu. Diesen Anspruch hat Floridi in seinem Konzept des *Informational Bodys* noch einmal hervorgehoben. Jeder Mensch hat das Recht, die Kontrolle über die persönliche Identität zu bewahren, auch über den Tod hinaus. Menschen besitzen nicht nur ihre Daten und Informationen, sondern werden durch sie konstituiert und existieren durch sie. Floridi vergleicht die eigenen Daten – das digitale Ich – eher mit dem eigenen Körper als mit dem eigenen Auto. Somit werden die persönlichen Daten zu dem *Informational Body* einer Person. Diese Sichtweise interpretiert das Recht auf informelle Privatsphäre und Selbstbestimmung wie das Recht über den eigenen Körper. Im Hinblick auf den Körper sei es selbstverständlich, zu entscheiden, ob dieser verändert, vervielfältigt oder verbreitet²¹⁶ werden soll, ohne dass man selbst die Kontrolle darüber hat.²¹⁷ Daraus lässt sich ableiten, dass die Menschen daran interessiert sind, auch über ihren Tod hinaus die eigenen Daten zu schützen bzw. die Daten ihrer verstorbenen Angehörigen pietätvoll zu behandeln. Da das Digital Afterlife sich immer aus dem digitalen Nachlass ergibt, sind diese beiden Konzepte stark verflochten. Besteht der Wunsch, das eigene Digital Afterlife zu gestalten, bedeutet dies eine Änderung des digitalen Nachlasses, z.B. durch die Löschung oder das Hinzufügen von Inhalten.

Ein Grund für die aktive Gestaltung des eigenen Digital Afterlifes kann der Wunsch nach der Aufrechterhaltung des eigenen Ansehens – der Würde des *Informational Bodys* – sein. So kann z.B. bereits zu Lebzeiten geregelt werden, dass Speichermedien zerstört werden,

²¹⁶ Im Kontext des Umgangs mit einem Körper könnte hier bspw. das Hinzufügen von Verletzungen oder Tätowierungen, die Entnahme von Gewebe oder Blut, das Abschneiden der Haare, etc. ohne Einwilligung durch die betreffende Person sein.

²¹⁷ Vgl. zu diesem Absatz Öhman u. Floridi 2017, S. 649.

ohne dass der Inhalt zuvor von den Erben betrachtet wird. Auch kann bspw. ein Nachlassverwalter Instruktionen erhalten, Profile auf Internetseiten zu löschen, damit die Erben darüber keine Kenntnis erlangen. Ein weiterer Grund, für den aktiven Eingriff des Erblassers ist die Entlastung der Hinterbliebenen bei der Nachlassabwicklung. Möchten Erben das Erbe ausschlagen, haben sie nach § 1944 BGB nur kurze Ausschlagungsfristen, sodass sie zeitnah nach dem Erbfall eine Übersicht über alle Bestandteile des (digitalen) Nachlasses erlangen müssen, um eine wohlinformierte Entscheidung zu treffen. Der Erblasser kann durch eine Vorsorge diesen Prozess beschleunigen. Ein zu Lebzeiten geregeltes Erbe entlastet die Hinterbliebenen auch emotional: Die Wünsche und der Wille des Erblassers sind klar festgelegt und bedürfen keiner Spekulation.²¹⁸ Somit entfallen auch etwaige Meinungsverschiedenheiten und rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Erben und/oder Angehörigen. Weiterhin kann durch das Gestalten des eigenen Digital Afterlives der Trauerprozess der Hinterbliebenen beeinflusst werden. So kann bspw. durch das Hinterlassen persönlicher Nachrichten für die Hinterbliebenen (z.B. als E-Mail oder Videonachricht) versucht werden, den Hinterbliebenen das Trauern zu erleichtern.

Ohne Vorsorge geht der digitale Nachlass auf die gesetzlichen Erben über (§§ 1924ff BGB). Die Erben als Rechtsnachfolger sind somit befugt, über den digitalen Nachlass und das Digital Afterlife des Erblassers frei zu verfügen. Ihre Herangehensweise kann dabei von verschiedenen Motivationen getragen sein. Die Nachlassgegenstände (Fotos, Messenger-Texte, etc.) können einen emotionalen Wert für die Erben haben. Für trauernde Angehörige könnten es Erinnerungen sein, an denen sie festhalten möchten. Eventuell sehen sie in diesen Daten die Essenz der Verstorbenen verkörpert. Die *Cyber Soul* oder der *Digital Proxy* bleiben nach dem Tod zurück. Diese digitalen Erinnerungsstücke werden ggf. als Andenken und zur Trauerbewältigung aufbewahrt. Außerdem könnten die Erben daran interessiert sein, den Ruf der verstorbenen Person zu wahren und private (rufschädigende) Daten unter Verschluss zu halten und daher entsprechend zu sichern oder zu löschen.

Hat der Erblasser keine Vorsorge getroffen und es sind außerdem weder gesetzliche noch gewillkürte Erben vorhanden, kommt es nach § 1936 BGB zu einer Fiskalerbschaft, die bereits in [Kapitel 3](#) eingehend erläutert wurde. In diesem Fall erben Land bzw. Bund auch den digitalen Nachlass und führen die Nachlassabwicklung durch.

²¹⁸ Eine Vorsorge für den Umgang mit dem *Informational Body* ist vergleichbar mit der Vorsorge für den Umgang mit dem biologischen Körper z.B. durch einen Organspendeausweis. Die Hinterbliebenen müssen nicht über die Wünsche des Erblassers mutmaßen, da er diese zu Lebzeiten festgelegt hat.

10. Vorsorgemöglichkeiten

Die in [Kapitel 9](#) erläuterte Motivation zur Regelung des eigenen digitalen Nachlasses sollte in konkrete Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden, da ohne diese Maßnahmen die gesetzliche Regelung greift und die Erben nach eigenem Gutbefinden über den Nachlass verfügen können.

Laut einer repräsentativen Befragung²¹⁹, die in Deutschland durchgeführt wurde, kümmern sich nur 37 Prozent der Befragten um ihren digitalen Nachlass. Davon haben 16 Prozent ihn vollständig geregelt und 21 Prozent teilweise. Weitere 15 Prozent planen, künftig Regelungen zu treffen. Der Großteil der Befragten – rund 45 Prozent – schließt kategorisch aus, den digitalen Nachlass zu regeln. Die Beschäftigung mit dem digitalen Nachlass ist auch immer eine Beschäftigung mit der eigenen Sterblichkeit, dem eigenen Tod. Der Umgang mit diesem Thema fällt vielen schwer: 42 Prozent der befragten Internetnutzenden möchten sich mit dem Thema Tod und Nachlass nur ungern auseinandersetzen. Dabei wünschen sich 36 Prozent ein Weiterbestehen ihrer Social Media-Profile nach ihrem Tod.²²⁰ Diese Wünsche festzuhalten, bringt sowohl für den Erblasser als auch für die Erben und Angehörigen Sicherheit. Die Person oder Personengruppe, die nach dem Tod das digitale Erbe verwaltet, sollte mit Bedacht gewählt werden. Hier ist nicht nur Vertrauenswürdigkeit wichtig, sondern auch das nötige (technische) Wissen im Umgang mit digitalen Diensten. Im Anhang befindet sich eine Checkliste für Erblasser, zur Planung ihres digitalen Nachlasses und Digital Afterlifes. Dort sind die Erkenntnisse der folgenden Kapitel kurz und übersichtlich zusammengestellt.

10.1. Erbrechtliche Vorsorge

In den folgenden Unterkapiteln liegt der Fokus explizit auf der Vorsorge für den Todesfall. Vorsorgemöglichkeiten, bei denen Dritte bereits zu Lebzeiten des Erblassers aufgrund von Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit über dessen Daten verfügen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung), werden nicht behandelt. Das Erbrecht bietet dem Erblasser verschiedene Möglichkeiten, den digitalen Nachlass und das Digital Afterlife schon zu Lebzeiten zu regeln. Die eigenen Wünsche für den Umgang mit den persönlichen Daten nach dem Tod können so differenziert festgelegt werden. Der Wille des Erblassers kann in einer postmortalen Vollmacht oder einer letztwilligen Verfügung fixiert werden.

²¹⁹ Vgl. Streim u. Wilke 2023 ; Details zur Studie: 1.178 Befragte in Deutschland über 16 Jahre, darunter 1.014 Internetnutzende via Telefonbefragung im Jahr 2023, Auftrag zur Studie: Digitalverband Bitkom

²²⁰ Vgl. Streim u. Wilke 2023.

10.1.1. Postmortale Vollmacht

In einer postmortalen Vollmacht kann eine Person bestimmt werden, die mit Wirksamkeit zum Todeszeitpunkt den (digitalen) Nachlass des Erblassers verwaltet. Der Bevollmächtigte kann somit bereits vor Eröffnung der Verfügung von Todes wegen oder der Erteilung eines Erbscheins von seiner Vollmacht Gebrauch machen.²²¹ Der Bevollmächtigte muss nicht zwingend auch zum Kreis der Erben gehören. Er tritt anstelle der Erben die Rechtsnachfolge des Erblassers an. Den Erben steht nach dem Tod des Erblassers allerdings das Recht zu, die Vollmacht zu widerrufen und selbst die Rechtsnachfolge anzutreten. Möchte der Erblasser dies verhindern, muss die Vollmacht als unwiderrufliche Vollmacht ausgestaltet sein.²²² Für die Erteilung der Vollmacht gibt es keine Formvorschrift, aus Gründen der Beweisbarkeit und Akzeptanz ist allerdings eine schriftliche Form empfohlen. Eine zusätzliche Beurkundung oder notarielle Beglaubigung kann für den Bevollmächtigten besonders im ausländischen Rechtsverkehr (viele Anbieter digitaler Dienste sind im Ausland ansässig) hilfreich sein.²²³ Die Vollmacht umfasst automatisch auch den digitalen Nachlass, es besteht aber ebenso die Möglichkeit, den digitalen Angelegenheiten einen gesonderten Unterpunkt in der Vollmacht zu widmen oder sogar eine eigene digitale Vollmacht zu erstellen. Dadurch wird die Bedeutung des digitalen Nachlasses hervorgehoben, was die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr stärken kann.²²⁴ Die Vollmacht kann als Generalvollmacht eingerichtet werden oder auch mit einem beschränkten Umfang, sodass der Bevollmächtigte nur Zugriff auf bestimmte Bereiche des digitalen Nachlasses hat oder nur bestimmte Handlungen vollziehen darf.²²⁵

10.1.2. Letztwillige Verfügung

Eine *letztwillige Verfügung* oder *Verfügung von Todes wegen* ist eine „rechtsgeschäftliche Anordnung des Erblassers, die erst mit dessen Tod Wirkung erlangen soll und in spezifisch erbrechtlichen Formen erfolgt“²²⁶ und versammelt unter sich sowohl das Testament als auch den Erbvertrag²²⁷. Möchte ein Erblasser nicht, dass sein gesamtes Vermögen (also auch der digitale Nachlass) laut Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) auf die gesetzlichen Erben übergeht, sollte der Erblasser rechtliche Vorkehrungen in Form eines Testaments

²²¹ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 180.

²²² Vgl. MAH ErbR/Biermann, Rn. 78.

²²³ Vgl. MAH ErbR/Biermann, Rn. 85

²²⁴ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 177f.

²²⁵ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 178f.

²²⁶ MüKo BGB/Leipold 2022a, Rn. 4.

²²⁷ Aus § 1937 BGB ergibt sich, dass es sich bei der *Verfügung von Todes wegen* um den Oberbegriff zu *Testament* und *Erbvertrag* handelt.

oder eines Erbvertrags treffen. In beiden Fällen kann der Erblasser durch eine Erbeinsetzung von der gesetzlichen Erbfolge abweichen (§§ 1937, 1941 Abs. 1 BGB). Der Erblasser kann einen Alleinerben oder beliebig viele Erben als Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB) einsetzen. Außerdem kann er bestimmen, in welchem Umfang diese Personen (nicht) am Erbe beteiligt werden.²²⁸ Das bedeutet konkret, dass der Erblasser festlegen kann, welche Personen Zugang zu seinem digitalen Nachlass erhalten, dass einzelne digitale Nachlassgegenstände unterschiedlichen Personen zufallen sollen oder dass der Zugriff auf die Daten nach seinem Tod gänzlich verhindert wird.²²⁹

Sollen bestimmte Teile des digitalen Nachlasses einer bestimmten Person zufallen, ist dies durch ein Vermächtnis oder eine Teilungsanordnung möglich. Beide Vorgehen sind Verfügungen innerhalb eines Testaments oder Erbvertrags. Bei einem Vermächtnis handelt es sich um eine Zuwendung eines Vermögensvorteils durch den Erblasser an eine Person, ohne diese als Erbe einzusetzen (§ 1939 BGB). Es kann somit bestimmt werden, dass Teile des digitalen Nachlasses einer oder mehreren Personen außerhalb der Gruppe der Erben vermacht werden. Der betreffende Gegenstand des Nachlasses fällt nicht direkt dem Vermächtnisnehmer zu, er erwirbt aber einen schuldrechtlichen Anspruch gegenüber den Erben auf Herausgabe bzw. Übertragung des Gegenstands (§ 2147 BGB). Es ist auch möglich, innerhalb der letztwilligen Verfügung bestimmte Teile des Nachlasses gezielt nur einem der Erben zuzuweisen. Dieses kann als Vorausvermächtnis (§ 2150 BGB) geschehen, wenn der Erbe einen Vermögensvorteil (über den eigenen Erbteil hinaus) gegenüber den anderen Erben erhalten soll oder aber als Teilungsanordnung (§ 2048 BGB), wenn kein Begünstigungswille seitens des Erblassers vorliegt.²³⁰

Sowohl Testament als auch Erbvertrag können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden (§§ 1940f, 2278 Abs. 2 BGB). Bei einer Bedingung ist ihre Erfüllung die Voraussetzung für den Erhalt des Erbes oder Vermächtnisses. Es wird unterschieden zwischen der aufschiebenden (§ 2074 BGB) und der auflösenden Bedingung (§ 2075 BGB). Die aufschiebende Bedingung besagt, dass die begünstigte Person ihr Erbe/Vermächtnis erst dann erhält, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist. Möchte ein Erblasser bspw. seine Kryptowährungen hinterlassen, könnte er dem Erben die Bedingung setzen, zuvor einen Kurs zum Umgang mit digitalen Währungen zu belegen. Bei der auflösenden Bedingung verbleibt der begünstigten Person ihr Erbe/Vermächtnis nur so lange, wie sie sich der Bedingung entsprechend verhält. So kann bspw. der Erblasser den Erben die Bedingung auferlegen, sein Social Media-Konto zu pflegen. Erledigen sie dies nicht (weiter), entfällt ihr Erbanspruch. Während es bei den Bedingungen darum geht, bestimmte

²²⁸ Vgl. Fuchs 2023a.

²²⁹ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 182.

²³⁰ Vgl. BeckOK BGB/Lohmann 2023, Rn. 4.

Voraussetzungen zu erfüllen, um eine Erbschaft zugesprochen zu bekommen, betreffen Auflagen die Verfügungsfreiheit der Erben im Umgang mit der Erbschaft. So könnte bspw. eine Auflage die begünstigte Person zum Löschen bestimmter Daten ohne vorherige Einsichtnahme verpflichten oder ihr auferlegen, eine Website weiterzuführen. Bei der Nichterfüllung der Auflagen verliert die begünstigte Person zwar nicht ihren Erbanspruch, allerdings kann die Erfüllung der Auflagen eingeklagt werden.²³¹

Zur Sicherstellung der korrekten Abwicklung der Nachlassangelegenheiten kann der Erblasser einen Testamentsvollstrecker²³² ernennen (§ 2197 Abs. 1 BGB). Dieser kann mit der Überwachung der Erfüllung der Bedingungen und Einhaltung der Auflagen aus dem Testament oder dem Erbvertrag betraut werden. Es ist auch möglich, dass der Testamentsvollstrecker (Privatperson oder Berufsträger wie Rechtsanwälte) sich direkt selbst um die Abwicklung des Nachlasses kümmert, da er nach § 2205 BGB über die Nachlassgegenstände (Daten, Speichermedien, Vertragsbeziehungen) verfügen darf. Somit kann er die letztwilligen Verfügungen des Erblassers (z.B. Löschung der Daten, Zerstörung der Speichermedien, Kündigung der Verträge) zur Ausführung bringen (§ 2203 BGB). Die Erben können somit nicht über die Nachlassgegenstände, die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegen, verfügen (§ 2211 BGB).²³³ Diese Methode kann bspw. in Anspruch genommen werden, wenn die Erben keine Einsicht in bestimmte Daten erhalten sollen. In diesem Fall ist es jedoch unkomplizierter, durch eine postmortale Vollmacht (siehe [Kapitel 10.1.1](#)) die bevollmächtigte Person mit der Löschung der Daten und Kündigung der Vertragsbeziehungen zu beauftragen und so zu verhindern, dass die Erben Einsicht in die Daten erlangen.

Doch auch wenn das Testament und der Erbvertrag viele Gemeinsamkeiten haben, bedarf es einer genaueren Betrachtung der beiden Arten der letztwilligen Verfügung, um sich für oder gegen diese Vorsorge zu entscheiden.

Ein Testament ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Verfügung von Todes wegen, in dem der Erblasser eine Willenserklärung abgibt.²³⁴ Ein Testament bedarf einer bestehenden Testierfähigkeit²³⁵ des Erblassers und muss persönlich errichtet werden (§ 2064 BGB), entweder eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder aber notariell beurkundet. Der Erblasser hat die Möglichkeit, das Testament sowie einzelne im Testament enthaltene Verfügungen jederzeit zu ändern oder zu widerrufen (§ 2253 BGB).

²³¹ Vgl. zu diesem Absatz Von Südhoff o.J.

²³² Trotz des Begriffs *Testamentsvollstrecker*, kann dieser sowohl im Rahmen eines Testaments als auch durch einen Erbvertrag eingesetzt werden (vgl. Valta 2023).

²³³ Vgl. zu diesem Absatz Kubis u. a. 2019, S. 181f.

²³⁴ Vgl. MüKo BGB/Leipold 2022b, Rn. 6.

²³⁵ Die Testierfähigkeit beschreibt eine „spezielle Ausprägung der Geschäftsfähigkeit auf dem Gebiet des Testamentsrechts“ (MüKo BGB/Sticherling 2022, Rn. 3).

Der Erbvertrag unterscheidet sich vom Testament vor allem durch seine Doppelnatur, da er nicht nur eine letztwillige Verfügung, sondern zeitgleich ein Vertrag ist.²³⁶ Hierfür müssen mindestens zwei Vertragsparteien am Erbvertrag beteiligt sein, die jeweils gewisse Rechte und Pflichten erhalten. Als Erbe kann sowohl der andere Vertragsabschließende als auch ein Dritter bedacht werden (§ 1941 Abs. 2 BGB). Ein Erbvertrag kann nur geschlossen werden, wenn ein Notar diesen beurkundet und alle Vertragspartner gleichzeitig anwesend sind (§§ 2274, 2276 BGB). Außerdem ist der Erbvertrag bindend: Eine Änderung des Erbvertrags ist nicht einseitig, sondern nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien möglich (§ 2290 BGB); nach dem Tod einer Vertragspartei ist der Erbvertrag – bis auf seltene Ausnahmefälle²³⁷ (§ 2291ff BGB) unveränderbar.

In der Praxis ist der Erbvertrag seltener anzutreffen als das Testament, „da diese starke Bindung [des Erbvertrags] häufig den unvorhersehbaren Wechselfällen des Lebens nicht entspricht“²³⁸. Das scheint vor allem passend für die digitale Welt, da diese schnelllebig und von Veränderungen geprägt ist. Somit erscheint das Testament mit seiner flexiblen Möglichkeit der Änderung passender für die Vorsorge im Bereich des digitalen Nachlasses. Neue Nachlassgegenstände (z.B. neue Online-Konten, neu erworbene virtuelle Güter etc.) können so jederzeit in das Testament eingearbeitet werden. Vor allem in Kombination mit einer postmortalen Vollmacht oder einem (Vorab-)Vermächtnis (ggf. mit Testamentsvollstrecker) sollte der Wille des Erblassers gänzlich abgedeckt sein. Bisher wird im Bereich des digitalen Nachlasses allerdings kaum testamentarisch vorgesorgt. Von den 37 Prozent der Befragten der Bitkom-Studie²³⁹, die ihren digitalen Nachlass ganz oder teilweise geregelt haben, haben wiederum lediglich 13 Prozent dies testamentarisch getan. Die Mehrheit (83 Prozent) hat zu Regelung des digitalen Nachlasses eine Vertrauensperson benannt. Doch auch technisch wird vorgesorgt: 47 Prozent haben Nachlasskontakte bei Online-Diensten angeben, sofern dies bei der jeweiligen Plattform möglich war. Lediglich zwei Prozent nutzen kommerzielle Plattformen oder Apps für die digitale Nachlassplanung.²⁴⁰ Es kann vorkommen, dass ein Erblasser sowohl eine letztwillige Verfügung eingerichtet als auch eine Nachlassplanung bei einem digitalen Nachlassdienst hinterlegt hat. Solange die Anweisungen und Wünsche des Erblassers, die er bei einem digitalen Nachlassdienst hinterlegt hat, mit der letztwilligen Verfügung übereinstimmen oder diese ergänzen, liegt kein Problem vor. Widersprechen sie sich, hat die letztwillige Verfügung Vorrang. Liegen nur die Informationen bei dem digitalen Nachlassdienst vor, sind

²³⁶ Vgl. Gottschalk 2023.

²³⁷ Rücktrittsgründe sind der Vorbehalt des Rücktritts im Erbvertrag (§ 2293 BGB), Verfehlungen des Bedachten (§ 2294 BGB) oder die Aufhebung der Gegenverpflichtung (§ 2295 BGB).

²³⁸ Gottschalk 2023.

²³⁹ Vgl. Streim u. Wilke 2023.

²⁴⁰ Die Prozentzahlen addieren sich auf über 100 Prozent, da Mehrfachnennungen möglich waren.

diese für die Erben nicht bindend, sondern können als Hilfestellung und Empfehlungen für den Umgang mit dem digitalen Nachlass angesehen werden.

10.2. Vertragsrechtliche Vorsorge

Eine vertragsrechtliche Vorsorge kann eine gute Ergänzung zur erbrechtlichen Vorsorge sein oder auch für sich allein stehen. Eine Vorsorge für den Umgang mit den Nutzerdaten kann durch einen Vertrag zwischen Dienstleister und Nutzendem begründet werden. Vertragsverhältnisse gehen im Erbfall so auf die Erben über, wie es mit dem Dienstleister vereinbart ist.²⁴¹ Bei vielen Anbietern digitaler Dienste lassen es die AGB zu, bereits zu Lebzeiten zu konfigurieren, was mit den eigenen Daten im Sterbefall geschehen soll. So besteht u. a. die Möglichkeit, die Daten oder Konten löschen zu lassen, ohne dass die Erben Einsicht erhalten. Einige Dienstleister lassen auch zu, dass der Vertrag (z.B. ein Social Media-Konto) im Todesfall an eine bestimmte Person übergehen soll. Dies kann als Vertrag zugunsten Dritter eingeordnet (§ 328 BGB) und als Schenkungsversprechen von Todes wegen (§ 2301 BGB) verstanden werden.²⁴² Das Vertragsverhältnis wird somit nicht Teil des digitalen Nachlasses, sondern geht direkt auf den Beschenkten über. Bis der Beschenkte die Schenkung angenommen hat, haben die Erben ein Widerrufsrecht, das auch der Erblasser nicht ausschließen kann.²⁴³

Weiterhin können Dienstleister ihren Nutzenden Auswahlmöglichkeiten bieten, was nach ihrem Ableben mit den eigenen Daten geschehen soll. Individualvertragliche Regelungen sind aufgrund des Aufwands für den Dienstleister kaum umsetzbar. Kubis u. a. (2019) regen an, die Auswahlmöglichkeiten für den Umgang mit dem digitalen Nachlass an den Möglichkeiten zu orientieren, die auch erbrechtlich erreicht werden können: die Benennung eines Nachlassverwalters (u. a. bietet *Facebook* diese Option an), die Löschung der Daten, das Versetzen des Kontos in den Gedenkzustand (bei Social Media-Konten), eine Übertragung auf einen Rechtsnachfolger (wiederum mit Option auf Einsichtnahme oder aktive Nutzung) und die Option keine Regelung zu treffen. Damit Angaben in den AGB rechtsgültig sind, müssen sie der AGB-Kontrolle²⁴⁴ gemäß § 305ff BGB standhalten.²⁴⁵

Um die Anweisungen des Erblassers durchsetzen zu können, muss der Dienstleister vom Tod des Nutzenden erfahren. Dies geschieht entweder direkt durch die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über den Todesfall oder indirekt, indem der Nutzende über eine gewisse Zeitspanne bei dem entsprechenden Dienst inaktiv ist und sein Tod angenommen

²⁴¹ Vgl. Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 2017, S. 399.

²⁴² Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 293.

²⁴³ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 294.

²⁴⁴ Bei der AGB-Kontrolle wird u. a. untersucht, ob durch unklare Bestimmungen eine Vertragspartei unangemessen benachteiligt wird (§ 307 BGB).

²⁴⁵ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 295.

wird. Im letztgenannten Fall müssen Ankündigungen (i.d.R. per E-Mail) erfolgen, dass die Durchführung einer Anweisung – z.B. eine Löschung – bevorsteht.

10.3. Zugang schaffen

Wenn einer Person der digitale Nachlass rechtmäßig zufällt, sollte diese auch die Möglichkeit des Zugriffs auf die darin enthaltenen Daten erhalten. Zugänge werden sowohl für die Abwägung der Erbausschlagung, für die Nachlassabwicklung als auch für die Weiternutzung benötigt. Wie bereits in [Kapitel 4](#) und [4.1](#) erläutert, ist es problematisch auf die digitalen Dienste zuzugreifen, wenn die Zugangsdaten fehlen und/oder die Dienstanbieter in ihren AGB die Nutzung durch Erben ausschließen.

Daher ist es wichtig, dass Erblasser die Zugangsdaten für ihre Online-Konten etc. für die Erben, Vermächtnisnehmer, Bevollmächtigten oder Testamentsvollstrecker hinterlegen. Eine Auflistung aller digitalen Dienste, mit denen der Erblasser vertragliche Beziehungen eingegangen ist, inklusive der dazugehörigen Zugangsdaten ist unerlässlich. Wichtig ist, diese Liste stets aktuell zu halten und sie an einem geeigneten Ort bereitzustellen. Die Liste sollte nicht Teil von letztwilligen Verfügungen oder Vorsorgevollmachten sein, weil hierauf auch Personen Zugriff haben, die nicht mit dem digitalen Nachlass begünstigt sind. Außerdem ändern sich Zugangsdaten hin und wieder, Online-Konten kommen dazu oder werden gelöscht. Das würde jedes Mal eine (u.U. notariell zu beurkundende) Änderung der letztwilligen Verfügung bzw. Vollmacht nach sich ziehen.²⁴⁶ Was hingegen sinnvoll in diesen Urkunden untergebracht ist, ist das Masterpasswort für einen digitalen Passwort-Manager, in dem wiederum die Zugangsdaten zu allen anderen Diensten gespeichert sind.²⁴⁷

Auch die Digital Afterlife Industry bietet mit den Information Management Services Dienstleistungen zu Weitergabe von Informationen an Hinterbliebene an. Im Falle des Todes erhalten die Erben bspw. Zugangsdaten oder Anweisungen. Einige Dienste können sogar dazu berechtigt werden, bei anderen Dienst Anbietern (z.B. Social Media-Plattformen) Löschanträge zu stellen. Problematisch hierbei ist die Langlebigkeit, da viele Anbieter ihre Dienste nach kurzer Zeit wieder einstellen. Nutzende können sich nicht darauf verlassen, dass die Dienstleistung noch abgerufen werden kann, wenn sie benötigt wird.

Kubis u. a. (2019) vergleichen verschiedene Möglichkeiten, Zugangsdaten an berechtigte Personen weiterzugeben.²⁴⁸ Die von ihnen empfohlene Option ist die digitale Vorsorgeurkunde. Hierbei wird eine Liste aller Zugangsdaten mit einem Masterpasswort verschlüsselt und auf einem lokalen Datenträger hinterlegt. Dieses Masterpasswort wird

²⁴⁶ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 194.

²⁴⁷ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 199.

²⁴⁸ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 227ff.

einer Vertrauensperson, im besten Fall einem Notar, übergeben. Der Notar kann das Masterpasswort in einer notariellen digitalen Vorsorgeurkunde vermerken, die als Ergänzung zur letztwilligen Verfügung oder Vollmacht gilt. Der lokale Datenträger verbleibt beim zukünftigen Erblasser, sodass dieser die Liste der Zugangsdaten aktuell halten kann. Der Datenträger sollte so aufbewahrt werden, dass die berechtigten Erben ihn auffinden können; der Aufbewahrungsort kann auch in der Vorsorgeurkunde vermerkt sein.²⁴⁹

Zusammenfassung Teil III

Ein Erblasser kann aus unterschiedlichen Motivationen heraus wünschen, seinen digitalen Nachlass bereits zu Lebzeiten rechtssicher zu gestalten. Hierbei stehen ihm mit der Vollmacht und den letztwilligen Verfügungen erbrechtliche Instrumente zur Verfügung. Hier können die Wünsche des Erblassers als Bedingungen und Auflagen untergebracht werden. Auch eine vertragsrechtliche Vorsorge mittels Anweisungen an die Anbieter digitaler Dienste kann erfolgen. Wichtig ist, dass der Erblasser seinen Rechtsnachfolgern die Zugangsdaten zu seinen Online-Diensten hinterlässt. Hierfür stehen verschiedene Methoden zur Verfügung, von denen sowohl die digitale Vorsorgeurkunde und der Passwort-Manager hervorzuheben sind. Zusammengefasst können die Erkenntnisse zur Vorsorge auch der [Checkliste Vorsorge](#) im Anhang entnommen werden.

11. Fazit

Noch ist es ein Thema, das in der breiten Masse nicht angekommen zu sein scheint: der digitale Nachlass. Kryptisch wirkend, die Relevanz nicht einschätzbar. Doch ein Umdenken wird kommen, die Bedeutung des digitalen Nachlasses wird parallel mit dem Alter der Digital Natives steigen. Für Generation Z (Gen Z), zwischen 1995 und 2010 hineingeboren in eine stark digitalisierte Welt, ist ein Leben ohne Internet undenkbar. Für sie gilt das Smartphone als Verlängerung des Armes, „alles, was digital passiert, ist [...] gleich real, wie was im „echten“ Leben passiert“.²⁵⁰ Hat der digitale Teil des Lebens eine solche Relevanz inne, wird er auch post mortem diese starke Bedeutung behalten. Das wird dazu führen, dass den Menschen ihr digitaler Nachlass, ihr Digital Afterlife und dessen Gestaltungsmöglichkeiten bewusster und wichtiger werden. Die Anpassung der Rahmenbedingungen und ergänzenden Regelungen hierfür werden dringlicher.

Eine gute Grundlage ist bereits gegeben: Die erbrechtlichen Vorschriften lassen einen angemessenen Umgang mit dem digitalen Nachlass zu – besonders seit durch die

²⁴⁹ Vgl. Kubis u. a. 2019, S. 217ff.

²⁵⁰ ZEAM o.J.

Grundsatzentscheidung im *Facebook-Fall* verdeutlicht wurde, dass der digitale Nachlass dem analogen gleichgestellt ist. Im Bereich des Digital Afterlifes bedarf es meines Erachtens

- einer Aufklärung der Erblasser im Bereich der erbrechtlichen Vorsorge,
- der Anpassung von AGB für den Todesfall der Nutzenden,
- einer Regulierung für den Einsatz von KI zur Erstellung digitaler Duplikate und
- eine Anpassung des postmortalen Persönlichkeitsrechts.

Notare und Rechtsanwälte sollten ihre Mandanten im Rahmen der erbrechtlichen Vorsorge darüber aufklären, was ohne konkrete Regelungen mit den Daten aus dem digitalen Nachlass geschehen könnte. Nur so können sich die Mandanten bspw. für oder gegen Erstellung eines Avatars auf Basis ihrer Person entscheiden und dies testamentarisch festlegen. Auch Bestattungsunternehmen sollten ihre Kunden auf Chancen und Problematiken des digitalen Nachlasses und des Digital Afterlifes hinweisen – das ist auch im Sinne der Unternehmen, denn aus der Digitalisierung des Sterbens werden sich neue Dienstleistungen entwickeln.

Eine Vereinfachung für die Nutzenden wäre auch das von Kubis u. a. (2019) vorgeschlagene System der Auswahlmöglichkeiten in den AGB der Dienstleister: Es wird ersichtlicher, welche Optionen für den Umgang mit den Nutzungsdaten nach dem Tod zur Verfügung stehen. Den Nutzenden würde somit auf unbürokratischem und digitalem Wege die Regelung einiger Nachlassgegenstände zur Verfügung gestellt werden.

Auch der Gesetzgeber sollte das Digital Afterlife in seinen Fokus nehmen. Der EU AI Act ist ein erster Schritt zur Regulierung von KI und bringt z.B. die Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Medieninhalten. Doch richtet er sich erstens mit seinen Pflichten nicht direkt an die Endnutzenden und zweitens bietet er keine konkreten Regelungen für den Umgang mit dem digitalen Nachlass.

Außerdem könnte über eine Anpassung des postmortalen Persönlichkeitsrechts nachgedacht werden, sodass die Abwehransprüche Angehöriger weiter ausgedehnt werden. Es könnte eine Möglichkeit sein, dass ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch der Angehörigen nicht nur bei Achtungsverletzungen greift, sondern auch, wenn die Nutzung digitaler Duplikate aus anderen Gründen nicht zu akzeptieren ist – hier müssten allerdings sehr genaue Differenzierungen und Definitionen erarbeitet werden. Alternativ könnte der Umgang mit dem *Informational Body* einer verstorbenen Person noch weiter an den Umgang mit dem biologischen Körper angelehnt werden. Es könnte bspw. eine Zustimmungslösung (Opt-in) für das Erstellen digitaler Duplikate eingeführt werden, wie sie in einigen Ländern für die Organspende gilt. Bei der Zustimmungslösung dürfen Organe und Gewebe nur dann entnommen werden, wenn die

verstorbene Person zu Lebzeiten einer Organspende zugestimmt hat.²⁵¹ Auf den *Informational Body* umgelegt hieße das, dass ein digitales Duplikat nur dann erstellt werden dürfte, wenn die Vorbildperson der Erstellung bereits zu Lebzeiten zugestimmt hätte. Bei der Organspende ist die reine Zustimmungslösung jedoch eine Seltenheit, verbreiteter ist die erweiterte Zustimmungslösung: Falls keine Dokumentation der Entscheidung der verstorbenen Person vorliegt, dürfen die nächsten Angehörigen oder Bevollmächtigten über die Organspende entscheiden.²⁵² Das könnte eine Option sein, die auch für die Erstellung digitaler Duplikate gelten könnte. Nach der aktuellen Rechtslage haben Angehörige nur ein Abwehrrecht, sie können auf Unterlassung und die Beseitigung des digitalen Duplikats klagen – und das auch nur, wenn der Achtungsanspruch des Verstorbenen verletzt wurde. Mit der erweiterten Zustimmungslösung könnten sie bereits vor der Erstellung des digitalen Duplikats diesem Vorhaben widersprechen.

Rechtlich gesehen ist es die sicherste Methode, nach dem Willen des Erblassers zu handeln, wenn dieser selbst zu Lebzeiten eine entsprechende Vorsorge getroffen hat. Doch neben dem rechtlichen Weg kann es sinnvoll sein, auch das Gespräch mit den späteren Erben und Angehörigen zu suchen. Eventuell haben diese ebenfalls Wünsche, die der Erblasser in seine Entscheidungsfindung mit einbeziehen möchte. Die Kombination aus Kommunikation mit den Erben und einer rechtlichen Vorsorge ist ein wichtiger Baustein für ein Digital Afterlife nach Wünschen des Erblassers.

²⁵¹ BZgA o.J.

²⁵² BZgA o.J.

Literaturverzeichnis

Ahrens, Claus (2006): Fragen der erbrechtlichen Gestaltung postmortaler Persönlichkeitsrechtsverwertungen. In: ZEV - Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Nr. 6, S. 237–284. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzev%2F2006%2Fcont%2Fzev.2006.237.1.htm> [Abruf am 19.02.2024]

Amazon Prime Video (2023): Nutzungsbedingungen von Amazon Prime Video. Zuletzt aktualisiert am 19.10.2023. Online unter https://www.primevideo.com/help?nodeId=202095490&language=de_DE&view-type=content-only [Abruf am 28.03.2024]

Anora (2023): Immortality Through AI and How Somnium Space Will Facilitate a Bridge to the Eternal. Zuletzt aktualisiert am 20.01.2023. Online unter <https://somniumtimes.com/2023/01/20/immortality-through-ai-and-how-somnium-space-metaverse-will-facilitate-a-bridge-to-the-eternal-is-it-attainable-in-the-present-or-a-far-off/> [Abruf am 20.02.2024]

Apple (2023): Willkommen bei iCloud. Zuletzt aktualisiert am 18.09.2023. Online unter <https://www.apple.com/de/legal/internet-services/icloud/de/terms.html> [Abruf am 19.02.2024]

Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ (2017): Bericht. Herausgegeben von Justizministerkonferenz. Online unter https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf [Abruf am 29.03.2024]

ARD/ZDF-Forschungskommission (2023): ARD/ZDF-Onlinestudie 2023. Grundlagenstudie. Online unter https://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2023/ARD_ZDF_Onlinestudie_2023_Publikationscharts.pdf [Abruf am 21.03.2024]

Bassett, Debra (2020): Profit and Loss. The Mortality of the Digital Immortality Platforms. In: Savin-Baden, Maggi; Mason-Robbie, Victoria (Hg.): Digital afterlife. Death matters in a digital age. Boca Raton, FL: CRC Press/Taylor & Francis Group (Chapman & Hall/CRC artificial intelligence and robotics series), S. 75–88

Basu, Tanya (2022): Rap-Konzert im Metaverse: Wer hat Einfluss auf den Avatar? Zuletzt aktualisiert am 22.12.2022. Online unter <https://www.heise.de/hintergrund/Rap-Konzert-im-Metaverse-Wer-hat-Einfluss-auf-den-Avatar-7405338.html> [Abruf am 03.03.2024]

Baumann, Malte (2023): Generative KI und Urheberrecht – Urheber und Anwender im Spannungsfeld. In: NJW Neue Juristische Wochenschrift, H. 51, S. 3673–3744. Online unter <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fzeits%2FNJW%2F2023%2Fcont%2FNJW.2023.3673.1.htm> [Abruf am 29.03.2024]

BBC Click (2020): Star Wars: How We Brought Carrie Fisher Back: Inside The VFX. Video publiziert am 07.02.2020 auf YouTube. Online unter <https://www.youtube.com/watch?v=bDa5h3cj1DU&t=15s> [Abruf am 02.03.2024]

BeckOGK BGB/Bernhard (2024): BGB § 650q Rn. 563-569. In: Artz, Markus; Ball, Wolfgang; Benecke, Martina u. a.: beck-online.GROSSKOMMENTAR. München: C.H.Beck. Zuletzt aktualisiert am 01.01.2024. Online unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckogk_51_bandbgb%2Fbgb%2Fcont%2Fbeckogk.bgb.p650q.htm [Abruf am 16.03.2024]

BeckOK BGB/Lohmann (2023): BGB § 2048 Rn. 4. In: Hau, Wolfgang; Poseck, Roman (Hg.): BeckOK BGB. 68. Edition. München: C.H.Beck. Zuletzt aktualisiert am 01.11.2023. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FBeckOKBGB_68%2FBGB%2Fcont%2FBECKOKBGB%2eBGB%2eP2048%2egl3%2ehtm [Abruf am 04.03.2024]

BeckOK BGB/Müller-Christmann (2023): BGB § 1922 Rn. 24-114.1. In: Hau, Wolfgang; Poseck, Roman (Hg.): BeckOK BGB. 68. Edition. München: C.H.Beck. Zuletzt aktualisiert am 01.11.2023. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/BeckOKBGB_68/BGB/cont/BECKOKBGB.BGB.P1922.glll.htm [Abruf am 28.03.2024]

BeckOK DatenschutzR/Schild (2023): DS-GVO Art. 4 Rn. 11, 12. In: Wolff, Amadeus; Brink, Stefan; Ungern-Sternberg, Antje (Hg.): BeckOK Datenschutzrecht. 46. Edition. München: C.H.Beck. Zuletzt aktualisiert am 01.11.2023. Online unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckokdatens_46%2Fewg_dsgvo%2Fcont%2Fbeckokdatens.ewg_dsgvo.a4.glb.gli.gl4.htm [Abruf am 20.02.2024]

Bendel, Oliver (2018a): Generative KI. Definition: "Was ist Generative KI?". In: Gabler Wirtschaftslexikon. Herausgegeben von Springer Gabler. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/generative-ki-124952/version-388556> [Abruf am 27.02.2024]

Bendel, Oliver (2018b): Metaverse. Definition: "Was ist Metaverse?". In: Gabler Wirtschaftslexikon. Herausgegeben von Springer Gabler. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/metaverse-123520/version-388557> [Abruf am 20.02.2024]

Bendel, Oliver (2021): Virtuelle Realität. Definition: Was ist "Virtuelle Realität"? In: Gabler Wirtschaftslexikon. Herausgegeben von Springer Gabler. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/virtuelle-realitaet-54243/version-384511> [Abruf am 28.03.2024]

Boehm, Franziska (2016): Herausforderungen von Cloud Computing-Verträgen: Vertragstypologische Einordnung, Haftung und Eigentum an Daten. In: ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, Nr. 2, S. 319–566. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzeup%2F2016%2Fcont%2Fzeup.2016.358.1.htm> [Abruf am 05.03.2024]

Börner, Moritz (2023): Behörden warnen vor Deepfake-Betrug per KI. Zuletzt aktualisiert am 06.06.2023. Online unter <https://www.swr.de/swr2/wissen/behoerden-warnen-vor-deepfake-betrug-per-ki-100.html> [Abruf am 28.02.2024]

Böttiger, Konstantin; Müller, Nicolas (o.J.): Deepfakes. Mit KI-Systemen Audio- und Videomanipulationen verlässlich entlarven. Online unter <https://www.aisec.fraunhofer.de/de/das-institut/wissenschaftliche-exzellenz/Deepfakes.html> [Abruf am 27.02.2024]

Brandt, Mathias (2019): So viel Speicherplatz verbraucht das Zettabyte-Zeitalter. Zuletzt aktualisiert am 17.04.2019. Online unter <https://de.statista.com/infografik/17739/speicherplatz-bedarf-im-zettabyte-zeitalter/> [Abruf am 23.03.2024]

Braun, Anja (2023): Digital Afterlife: Das Geschäft mit dem virtuellen Weiterleben. Zuletzt aktualisiert am 09.05.2023. Online unter <https://www.tagesschau.de/wissen/technologie/digital-afterlife-100.html> [Abruf am 28.03.2024]

Brucker-Kley, Elke; Keller, Thomas; Kurtz, Lukas; Pärli, Kurt; Schweizer, Matthias; Studer, Melanie (2013): Sterben und Erben in der digitalen Welt. Zollikon, CH: vdf Hochschulverlag AG. Online unter <https://doi.org/10.3218/3546-9>

Bullinger (2022): UrhG § 2 Rn. 156-159. In: Wandtke, Artur-Axel; Bullinger, Winfried: Praxiskommentar Urheberrecht. 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. München: C.H.Beck. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/WandtkeBullingerUrhRKO_6/UrhG/cont/WandtkeBullingerUrhRKO.UrhG.p2.gIV.gI9.htm [Abruf am 28.03.2024]

Bundesministerium der Justiz (2024): Künstliche Intelligenz und Urheberrecht. Fragen und Antworten. Online unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240305_FAQ_KI_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Abruf am 28.03.2024]

Bundesverfassungsgericht (2006): Vererblichkeit vermögenswerter Bestandteile des Persönlichkeitsrechts. Verwendung des Bildes von Marlene Dietrich zu Werbezwecken. Pressemitteilung. Zuletzt aktualisiert am 27.09.2006. Online unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2006/bvg06-084.html> [Abruf am 25.03.2024]

BZgA (o.J.): Die Entscheidungslösung in Deutschland und gesetzliche Regelungen in anderen europäischen Ländern. Online unter <https://www.organspende-info.de/gesetzliche-grundlagen/entscheidungsloesung/> [Abruf am 31.03.2024]

Council of the European Union (2014): Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (General Data Protection Regulation) [White Paper]. Herausgegeben von General Secretariat of the Council. Brüssel. Online unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST%205406%202014%20REV%202/EN/pdf> [Abruf am 04.03.2024]

Datenethikkommission (2019): Gutachten der Datenethikkommission [Gutachten]. Herausgegeben von Datenethikkommission der Bundesregierung. Berlin. Online unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Abruf am 08.03.2024]

Datenschutz.org (2024): BDSG-neu: Neues Bundesdatenschutzgesetz. Zuletzt aktualisiert am 27.02.2024. Online unter <https://www.datenschutz.org/bdsg-neu> [Abruf am 28.03.2024]

Deutscher Anwaltverein (2013): Stellungnahme zum digitalen Nachlass. Online unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/id-2013-34?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2013/SN-DAV34-13.pdf> [Abruf am 25.02.2024]

Deutscher Bundestag (2011): Virtuelle Güter bei Computerspielen. Begriff, rechtlicher Hintergrund und wirtschaftliche Bedeutung [White Paper]. Online unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/412052/a2ff34407556f84c8b5a31e90db0df8c/W-D-10-085-11-pdf-data.pdf> [Abruf am 08.03.2024]

Deutscher Bundestag (2018): Die postmortale Schutzwirkung der Menschenwürdegarantie [White Paper]. Online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/590006/06be329f5e98a5f0da17ec858426e7a4/WD-3-384-18-pdf-data.pdf> [Abruf am 19.02.2024]

Deutscher Bundestag (o.J.): Die Grundrechte. Online unter <https://www.bundestag.de/parlament/grundgesetz/gg-serie-02-grundrechte-634546> [Abruf am 19.02.2024]

Directive Communication Systems (o.J.): DCS - Directive Communication Systems. Online unter <https://www.directivecommunications.com/> [Abruf am 28.03.2024]

Europäisches Parlament (2023): Was ist künstliche Intelligenz und wie wird sie genutzt?. Zuletzt aktualisiert am 27.02.2024. Online unter <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20200827STO85804/was-ist-kunstliche-intelligenz-und-wie-wird-sie-genutzt> [Abruf am 27.02.2024]

Europäisches Parlament (2024): KI-Gesetz: erste Regulierung der künstlichen Intelligenz. Zuletzt aktualisiert am 12.03.2024. Online unter <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kunstlichen-intelligenz> [Abruf am 12.03.2024]

Facebook (o.J.a): Besondere Anfrage für ein Konto einer medizinisch stark beeinträchtigten oder verstorbenen Person. Online unter <https://www.facebook.com/help/contact/228813257197480> [Abruf am 20.03.2024]

Facebook (o.J.b): Die Entfernung des Facebook-Kontos eines*einer verstorbenen Familienangehörigen beantragen. Online unter <https://www.facebook.com/help/1518259735093203> [Abruf am 20.03.2024]

Facebook (o.J.c): Inhalte aus dem Facebook-Konto einer verstorbenen Person anfragen. Online unter <https://www.facebook.com/help/123355624495297> [Abruf am 20.03.2024]

Facebook (o.J.d): Nutzungsbedingungen. Online unter <https://www.facebook.com/legal/terms> [Abruf am 28.03.2024]

Facebook (o.J.e): Was passiert nach meinem Tod mit meinem Facebook-Konto? Online unter <https://www.facebook.com/help/103897939701143> [Abruf am 19.02.2024]

Fuchs, Julian (2023a): Erbfolge. In: Weber Rechtswörterbuch. Herausgegeben von Klaus Weber. Online unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Flex%2Fcre_31%2Fcont%2Fcre.erbfolge.htm [Abruf am 03.03.2024]

Fuchs, Julian (2023b): Erblasser. In: Weber Rechtswörterbuch. Herausgegeben von Klaus Weber. Online unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Flex%2Fcre_31%2Fcont%2Fcre.erblasser.htm [Abruf am 24.03.2024]

Funk, Stephanie (2017): Das Erbe im Netz. Rechtslage und Praxis des digitalen Nachlasses. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (essentials). Online unter <https://doi.org/10.1007/978-3-658-18396-7>

Future of Life Institute (2024a): Der AI Act Explorer. Online unter <https://artificialintelligenceact.eu/de/ai-act-explorer/> [Abruf am 13.03.2024]

Future of Life Institute (2024b): EU AI Act Compliance Checker. Zuletzt aktualisiert am 11.03.2024. Online unter <https://artificialintelligenceact.eu/de/bewertung/eu-ai-act-compliance-checker/> [Abruf am 28.03.2024]

Future of Life Institute (2024c): Zusammenfassung des AI-Gesetzes auf hoher Ebene. Zuletzt aktualisiert am 27.02.2024. Online unter <https://artificialintelligenceact.eu/de/high-level-summary/> [Abruf am 12.03.2024]

Gayk, Bettina (2022): 27. Bericht zum Datenschutz. für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 [Bericht]. Herausgegeben von Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Düsseldorf. Online unter https://www.lidi.nrw.de/system/files/media/document/file/27_datenschutzbericht_2022_lidi_nrw.pdf [Abruf am 02.03.2024]

Geßner, David (2023): Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine verschiedenen Facetten (Medienrecht). Zuletzt aktualisiert am 04.07.2023. Online unter https://www.anwalt.de/rechtstipps/das-allgemeine-persoendlichkeitsrecht-und-seine-verschiedenen-facetten-medienrecht_064382.html [Abruf am 28.03.2024]

GhostMemo (o.J.): Welcome to GhostMemo. Online unter <https://www.ghostmemo.com/> [Abruf am 19.02.2024]

Google (o.J.): Kontoinaktivität-Manager. Online unter <https://support.google.com/accounts/answer/3036546?hl=de> [Abruf am 19.02.2024]

Gottschalk (2023): ErbStG § 3 Rn. 51. In: Gebel, Dieter; Jülicher, Marc, Gottschalk, Paul Richard; Troll, Max (Hg.): Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. 67. EL. München: Vahlen. Stand: Zuletzt aktualisiert am 15.11.2023. Online unter: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/TrGeJueKoErbStG_67/ErbStG/cont/TrGeJueKoErbStG.ErbStG.p3.glud3.glud10.htm [Abruf am 04.03.2023]

Hacker, Philipp; Berz, Amelie (2023): Der AI Act der Europäischen Union – Überblick, Kritik und Ausblick. In: ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik, Nr. 8, S. 225–260. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzrp%2F2023%2Fcont%2Fzrp.2023.226.1.htm> [Abruf am 12.03.2024]

Hanfeld, Michael (2024): Aktion von Künstlergruppe: Bundesregierung lässt Deepfake-Video mit Olaf Scholz verbieten. Zuletzt aktualisiert am 22.02.2024. Online unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/bundesregierung-laesst-fake-video-mit-olaf-scholz-verbieten-19538916.html> [Abruf am 27.02.2024]

Henning, Martin (o.J.): Ethik, Recht und Sicherheit des digitalen Weiterlebens (Edilife). Online unter <https://uni-tuebingen.de/forschung/zentren-und-institute/internationales-zentrum-fuer-ethik-in-den-wissenschaften/publikationen/newsletter/ethik-recht-und-sicherheit-des-digitalen-weiterlebens-edilife/> [Abruf am 02.03.2024]

Herzog, Stephanie (2013): Der digitale Nachlass – ein bisher kaum gesehenes und häufig missverstandenes Problem. In: NJW Neue Juristische Wochenschrift, Nr. 52, S. 3745–3808. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2013%2Fcont%2Fnjw.2013.3745.1.htm> [Abruf am 26.03.2024]

Herzog, Stephanie; Pruns, Matthias (o.J.): § 1 Einführung / I. Daten sind keine Sachen. Online unter https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/1-einfuehrung-i-daten-sind-keine-sachen_idesk_PI17574_HI13230318.html [Abruf am 05.03.2024]

HeyData (o.J.): Wie viel sind deine Daten wert? Online unter <https://heydata.eu/studien/wieviel-sind-meine-daten-wert-social-media> [Abruf am 28.03.2024]

Hurtz, Simon (2024): Deepfake-Betrug: Angestellter überweist 24 Millionen Euro ins Nichts. Zuletzt aktualisiert am 05.02.2024. Online unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/deepfake-betrug-videokonferenz-hongkong-1.6344209> [Abruf am 28.02.2024]

IDC (2023): Volumen der jährlich generierten/replizierten digitalen Datenmenge weltweit von 2010 bis 2022 und Prognose bis 2027. Zuletzt aktualisiert am 13.02.2024. Online unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/267974/umfrage/prognose-zum-weltweit-generierten-datenvolumen/> [Abruf am 23.03.2024]

Kargl (2023): StGB § 206 Rn. 26. In: Kindhäuser, Urs; Neumann, Ulfrid; Paeffgen, Hans-Ullrich; Saliger, Frank (Hg.): Nomos Kommentar Strafgesetzbuch. 6. Auflage. Baden-Baden: Nomos. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/KinNeuPaeKoStGB_6/StGB/cont/KinNeuPaeKoStGB.StGB.p206.glll.gl2.glc.glibb.htm [Abruf am 28.02.2024]

Keller, Thomas; Kurtz, Lukas; Pärli, Kurt (2013): Sterben und Erben in der digitalen Welt. Zürich: vdf Hochschulverlag. Online unter <https://doi.org/10.3218/3546-9>

Kienle, Thomas (2018): Datenschutz post mortem. Zuletzt aktualisiert am 28.06.2018. Online unter <https://www.juwiss.de/67-2018/> [Abruf am 19.02.2024]

Kricheli, Ruth (2023): Updating our Inactive Account Policies. Zuletzt aktualisiert am 16.05.2023. Online unter <https://blog.google/technology/safety-security/updating-our-inactive-account-policies/> [Abruf am 19.02.2024]

Kubis, Marcel; Naczinsky, Magdalena; Selzer, Annika; Sperlich, Tim; Steiner, Simone; Waldmann, Ulrich (2019): Der digitale Nachlass. Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht. Herausgegeben von Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie, Universität Bremen/IGMR, Universität Regensburg, Darmstadt. Online unter <https://doi.org/10.24406/sit-n-572149>

Kujus, Tommy (2023): Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener. Zuletzt aktualisiert am 20.03.2024. Online unter <https://kujus-strafverteidigung.de/strafrechts-abc/verunglimpfen-des-andenkens-verstorbener/> [Abruf am 19.02.2024]

Landeszentrale für politische Bildung NRW (o.J.): Moment mal – was ist überhaupt das Problem an der Datensammlung? Online unter <https://www.politische-bildung.nrw.de/digitale-medien/digitale-demokratiekompetenz/big-data/basics> [Abruf am 26.02.2024]

Lehmann, Matthias (2021): Das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren. In: NJW Neue Juristische Wochenschrift, Nr. 32, S. 2313–2384. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2021%2Fcont%2Fnjw.2021.2318.1.htm> [Abruf am 05.03.2024]

LifeNaut (o.J.): Create a Bio File. Online unter <https://www.lifenaut.com/biofile/> [Abruf am 28.03.2024]

Ludyga, Hannes (2022): Das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht. In: ZEV - Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Nr. 12, S. 693–756. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzev%2F2022%2Fcont%2Fzev.2022.693.1.htm> [Abruf am 28.03.2024]

Maamar, Niklas (2023): Urheberrechtliche Fragen beim Einsatz von generativen KI-Systemen. In: ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Jg. 67., Nr. 7, S. 481–552. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzum%2F2023%2Fcont%2Fzum.2023.481.1.htm> [Abruf am 13.03.2024]

MAH ErbR/Biermann: § 50 Digitaler Nachlass. In: Scherer, Stephan: Zünchener Anwalts-Handbuch Erbrecht. 6., überarbeitete Auflage. München: C.H.Beck. Rn. 1-89. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FScheAnwHdb_6%2Fcont%2FScheAnwHdb%2Eglsect50%2Ehtm [Abruf am 03.03.2024]

Meckel, Astrid (2018a): Lichtbildwerke. In: Gabler Wirtschaftslexikon. Herausgegeben von Springer Gabler. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/lichtbildwerke-41382> [Abruf am 19.02.2024]

Meckel, Astrid (2018b): Nutzungsrecht. Definition: Was ist "Nutzungsrecht"? In: Gabler Wirtschaftslexikon. Herausgegeben von Springer Gabler. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/nutzungsrecht-42079/version-265433> [Abruf am 21.03.2024]

Meyer, Heinz-Hermann (o.J.): Video-on-Demand. Online unter <https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/v:videoondemand-8001> [Abruf am 30.03.2024]

Morse, Tal; Birnhack, Michael (2020): Digitale Remains. The Users' Perspectives. In: Savin-Baden, Maggi; Mason-Robbie, Victoria (Hg.): Digital afterlife. Death matters in a digital age. Boca Raton, FL: CRC Press/Taylor & Francis Group (Chapman & Hall/CRC artificial intelligence and robotics series), S. 107-126

MüKo BGB/Küpper (2022): BGB § 1967 Rn. 1. In: Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hg.): MüKo BGB. 9. Auflage. München: C.H.Beck. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MueKoBGB_9_Band11/BGB/cont/MueKoBGB.BGB.p1967.htm [Abruf am 13.03.2024]

MüKo BGB/Leipold (2022a): BGB § 1937 Rn. 4-9. In: Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hg.): MüKo BGB. 9. Auflage. München: C.H.Beck. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MueKoBGB_9_Band11/BGB/cont/MueKoBGB.BGB.p1937.gIII.htm [Abruf am 03.03.2024]

MüKo BGB/Leipold (2022b): BGB § 1941 Rn. 1-3. In: Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hg.): MüKo BGB. 9. Auflage. München: C.H.Beck. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MueKoBGB_9_Band11/BGB/cont/MueKoBGB.BGB.p1941.gII.htm [Abruf am 04.03.2024]

MüKo BGB/Leipold (2022c): BGB § 1922 Rn. 39. In: Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hg.): MüKo BGB. 9. Auflage. München: C.H.Beck. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MueKoBGB_9_Band11/BGB/cont/MueKoBGB.BGB.p1922.gIV.gI4.glf.htm [Abruf am 28.03.2024]

MüKo BGB/Sticherling (2022): § 2229 Rn. 3-5. In: Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hg.): MüKo BGB. 9. Auflage. München: C.H.Beck. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MueKoBGB_9_Band11/BGB/cont/MueKoBGB.BGB.p2229.gIII.gI1.htm [Abruf am 04.03.2024]

My Wonderful Life (o.J.): Plans and Pricing. Online unter <https://www.mywonderfullife.com/plans-and-pricing> [Abruf am 28.03.2024]

Öhman, Carl; Floridi, Luciano (2017): The Political Economy of Death in the Age of Information: A Critical Approach to the Digital Afterlife Industry. In: Minds and Machines, Jg. 27, Nr. 4, S. 639–662. Online unter <https://doi.org/10.1007/s11023-017-9445-2>

Öhman, Carl; Watson, David (2019): Are the dead taking over Facebook? A Big Data approach to the future of death online. In: Big Data & Society, Jg. 6, Nr. 1. Online unter <https://doi.org/10.1177/2053951719842540>

Peter H. Diamandis (2017): Ray Kurzweil + Disruptive Technologies and Dangerous Ideas. Video publiziert am 05.12.2017 von YouTube. Online unter <https://www.youtube.com/watch?v=SaOfLtoaKqw&t=4s> [Abruf am 25.03.2024]

Priese, Anna (2024): Digitales Weiterleben: Mit Verstorbenen in Kontakt bleiben? Zuletzt aktualisiert am 19.01.2024. Online unter <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/tuebingen/digital-afterlife-tagung-tuebingen-wie-kuenstliche-intelligenz-tote-lebendig-macht-100.html> [Abruf am 19.03.2024]

Rapp, Julian (2022): Die „postmortale Persönlichkeit“ – Status quo und Zukunftsperspektiven. In: ZfPW Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft, Nr. 1, S. 1–128. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzfpw%2F2022%2Fcont%2Fzfpw.2022.106.1.htm> [Abruf am 28.03.2024]

Reber, Nikolaus (2004): Marlene Dietrich – Eine Prozessgeschichte zu den ideellen und kommerziellen Bestandteilen des (postmortalen) Persönlichkeitsrechts. In: ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Nr. 10, S. 697–776. Online unter <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/zeits/ZUM/2004/cont/ZUM.2004.708.1.htm> [Abruf am 01.04.2024]

Savin-Baden, Maggi (2019): Postdigital Afterlife? In: Postdigital Science and Education, Jg. 1, Nr. 2, S. 303–306. Online unter <https://doi.org/10.1007/s42438-019-00056-9>

Savin-Baden, Maggi; Burden, David (2019): Digital Immortality and Virtual Humans. In: Postdigital Science and Education, Jg. 1, Nr. 1, S. 87–103. Online unter <https://doi.org/10.1007/s42438-018-0007-6>

Savin-Baden, Maggi; Burden, David; Taylor, Helen (2017): The Ethics and Impact of Digital Immortality. In: Knowledge Cultures, Jg. 5, Nr. 2, S. 178–196. Online unter <https://doi.org/10.22381/KC52201711>

Savin-Baden, Maggi; Mason-Robbie, Victoria (2020a): Glossary. In: Savin-Baden, Maggi; Mason-Robbie, Victoria (Hg.): Digital afterlife. Death matters in a digital age. Boca Raton, FL: CRC Press/Taylor & Francis Group (Chapman & Hall/CRC artificial intelligence and robotics series), S. 203–204

Savin-Baden, Maggi; Mason-Robbie, Victoria (2020b): Perspectives on Digital afterlife. In: Savin-Baden, Maggi; Mason-Robbie, Victoria (Hg.): Digital afterlife. Death matters in a digital age. Boca Raton, FL: CRC Press/Taylor & Francis Group (Chapman & Hall/CRC artificial intelligence and robotics series), S. 11–25

Schierl, Thomas; Hellge, Cornelius; Gül, Serhan (o.J.): Volumetric Video Formats. Online unter <https://www.hhi.fraunhofer.de/en/departments/vca/research-groups/multimedia-communications/research-topics/volumetric-video-formats.html> [Abruf am 28.03.2024]

Schmidt (2023): Schuldverhältnis. In: Weber Rechtswörterbuch. Herausgegeben von Klaus Weber. Online unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Flex%2FCre_31%2Fcont%2FCre.Schuldverhaeltnis.htm [Abruf am 28.03.2024]

Schnelling, Jonas (2023): Grundlagen der Fiskalerbschaft. In: NJW Neue Juristische Wochenschrift, Nr. 38, S. 2745–2808. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2023%2Fcont%2Fnjw.2023.2749.1.htm> [Abruf am 13.03.2024]

Seidler, Katharina (2020): Der digitale Nachlass – ein Zwischenstand. In: NZFam Neue Zeitschrift Familienrecht, Nr. 4, S. 141–184. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnzfam%2F2020%2Fcont%2Fnzfam.2020.141.1.htm> [Abruf am 21.03.2024]

Siepermann, Markus (2018): Definition: Digital Native. In: Gabler Wirtschaftslexikon. Herausgegeben von Springer Gabler. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/digital-native-54496/version-277525> [Abruf am 11.03.2024]

Sofka, Carla (2020): The Transition from Life to Digital Afterlife. In: Savin-Baden, Maggi; Mason-Robbie, Victoria (Hg.): Digital afterlife. Death matters in a digital age. Boca Raton, FL: CRC Press/Taylor & Francis Group (Chapman & Hall/CRC artificial intelligence and robotics series), S. 57–74

Solmecke, Christian; Köbrich, Thomas; Schmitt, Robin (2015): Der digitale Nachlass – haben Erben einen Auskunftsanspruch? Überblick über den rechtssicheren Umgang mit den Daten von Verstorbenen. In: MMR Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, Nr. 5, S. 289–356. Online unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fmmr%2F2015%2Fcont%2Fmmr.2015.291.1.htm> [Abruf am 26.03.2024]

Somnium Times (2023): Why Somnium Space's Live Forever Mode Just Makes Sense. Zuletzt aktualisiert am 06.04.2023. Online unter <https://somniautimes.com/2023/04/06/why-somniautimes-spaces-live-forever-mode-just-makes-sense/> [Abruf am 20.02.2024]

Statistisches Bundesamt (2022): Ausstattung privater Haushalte mit Informations- und Kommunikationstechnik - Deutschland. Zuletzt aktualisiert am 27.10.2022. Online unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabellen/liste-infotechnik-d.html#115470> [Abruf am 21.03.2024]

Stiftung Deutsche Bestattungskultur (2024): Digital Afterlife? (Reihe: TODTAL DIGITAL) [Podcast]. Veröffentlicht am 09.01.2024 von Spotify unter <https://open.spotify.com/episode/5uvrd2OZk2UEypejhlZju4> [Abruf am 29.02.2024]

Streim, Andreas; Wilke, Tabea (2023): Nur ein Drittel kümmert sich um den eigenen digitalen Nachlass. Online unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Ein-Drittel-kuemmert-um-digitalen-Nachlass> [Abruf am 18.02.2024]

SXSW (2024): The Singularity Is Nearer featuring Ray Kurzweil | SXSW 2024. Video publiziert am 18.03.2024 auf YouTube. Online unter <https://www.youtube.com/watch?v=xh2v5oC5Lx4> [Abruf am 24.03.2024]

Szczepański, Marcin (2024): United States approach to artificial intelligence [White Paper]. Herausgegeben von European Parliament. Online unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2024/757605/EPRS_ATA\(2024\)757605_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2024/757605/EPRS_ATA(2024)757605_EN.pdf) [Abruf am 29.03.2024]

Valta (2023): EstG § 18 Rn. 175, 176. In: Heuermann, Bernd; Brandis, Peter (Hg.): Ertragsteuerrecht. 170. EL. München: Vahlen. Stand: 12.2023. Online unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbluemich_170%2Festg%2Fcont%2Fbluemich.estg.p18.glvii.g12.gla.htm [27.03.2024]

Von Südhoff, Heinrich (o.J.): Kann ich mein Testament mit Bedingungen versehen?
Online unter <https://www.testament-erben.de/kann-ich-mein-testament-mit-bedingungen-versehen.html> [Abruf am 20.02.2024]

Votsmeier, Volker (2024): Deepfakes: Aufgrund von KI gefälschter Fotos stoppt X Suche nach „Taylor Swift“. Zuletzt aktualisiert am 29.01.2024. Online unter <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/deepfakes-aufgrund-von-ki-gefaelschter-fotos-stoppt-x-suche-nach-taylor-swift/100011033.html> [Abruf am 28.02.2024]

Waldmann, Ulrich (o.J.): Edilife. Online unter <https://www.sit.fraunhofer.de/de/edilife/> [Abruf am 14.03.2024]

Wittgenstein, Stefanie (2023): Millionen auf dem Kunstmarkt: Was sind NFTs? Zuletzt aktualisiert am 06.02.2023. Online unter <https://www.ndr.de/kultur/Millionen-auf-dem-Kunstmarkt-Was-sind-NFTs,nft102.html> [Abruf am 15.03.2024]

YOV You Only Virtual (o.J.): Maintain Your Bond Forever. Online unter <https://www.myyov.com/index.html> [Abruf am 19.02.2024]

ZEAM (o.J.): Discover Gen Z. Online unter <https://www.zeam.xyz/discover-gen-z> [Abruf am 20.03.2024]

Zinchenko, Viktor; Boichenko, Mykhailo; Slyusarenko, Olena; Popovych, Mykola; Radchenko, Lidiia; Polishchuk, Oleksandr (2023): Science trends and Digital immortality: AI accelerates movement towards an unattainable goal. In: E3S Web of Conferences, Jg. 419, Nr. 2. Online unter <https://doi.org/10.1051/e3sconf/202341902002>

Anhang

Checkliste Vorsorge

Entscheidung für eine oder mehrere Vorsorgemöglichkeiten:

- **postmortale Vorsorgevollmacht**
Vorteil: Bevollmächtigter ist schon vor Eröffnung der letztwilligen Verfügung und Ausstellung eines Erbscheins handlungsbefugt
- **letztwillige Verfügung:**
 - Testament
 - Erbvertrag (z.B. sinnvoll, wenn ein Erbe auf den Erbanspruch verzichtet)
- **Vertragsrechtliche Vorsorge**

Handlungsempfehlungen:

Postmortale Vorsorgevollmacht / letztwillige Verfügungen:

- Liste aller Nachlassgegenstände** (Online-Konten etc.) anlegen inklusiver aller Zugangsdaten (Nutzername, E-Mail-Adressen, Passwörter) und aktuell halten – Empfehlung: Liste im Passwort-Manager anlegen.
- Zugang bereitstellen** für Berechtigte – Empfehlung: Masterpasswort für den Passwort-Manager in der letztwilligen Verfügung, Vollmacht oder der digitalen Vorsorgeurkunde hinterlegen.
- Umgang mit den Nachlassgegenständen** festlegen: Was soll mit Online-Konten und anderen Daten geschehen (z.B. Löschung, Kündigung, Nutzung für bestimmte Zwecke)? – andernfalls liegt die Entscheidung bei den Rechtsnachfolgern

Letztwillige Verfügungen:

- Digital Afterlife:** Festlegen, ob die eigenen Daten für ein digitales Duplikat (Avatar, Chatbot etc.) verwendet werden dürfen und falls ja, in welchem Umfang.

Vertragsrechtliche Vorsorge:

- AGB-Optionen nutzen**, die die Dienstanbieter zur Verfügung stellen, z.B. Einsetzen eines Nachlassverwalters, Löschung der Daten, Übertragung des Vertrags auf eine andere Person, Umwandlung eines Profils in eine Gedenkseite etc.

Sonstiges:

- (Aus-) Sortieren des digitalen Nachlasses:** Nicht mehr benötigte Online-Vertragsbeziehungen (z.B. Foren-Profile) kündigen und sonstige Daten (redundante Fotos, irrelevante Dokumente etc.) löschen.
- Gespräch mit Angehörigen suchen**, um diese über die eigenen Wünsche zu informieren, aber auch um ggf. ihren Rat und ihre Meinung einzuholen.
- Personenwahl bedenken:** Die Erben/Bevollmächtigten benötigen Wissen im Umgang mit Online-Konten etc.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Münster, den 04.04.2024

S. Diste

Unterschrift